Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Erlach, R. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1922.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. von Erlach.**

I. Volkswirtschaft.

A. Allgemeines.

Im Anfang des Berichtsjahres bestanden nur noch offizielle *Höchstpreise* für *Milch*. Sie wurden für Konsummilch durch Verfügung des eidgenössischen Milchamts vom 1. Februar 1922 an um 5 Rappen per Liter herabgesetzt, welche Verfügung von uns in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntgemacht wurde. Die Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamts vom 12. April 1920 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen wurde auf 30. April 1922 aufgehoben, so dass die offiziellen Milchpreise dahinfielen und die Preisbildung bei der Milch im allgemeinen der freien Vereinbarung überlassen wurde.

B. Kantonales Arbeitsamt.

1. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahre datierend, folgende:

1. Verordnung betreffend kantonale Einigungsämter für die Entscheidung von Beschwerden in der Arbeitslosenfürsorge vom 19. Mai 1922.
2. Verordnung betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 28. November 1922.
3. Verordnung über die Beschäftigung Arbeitsloser bei durch Bund oder Kanton subventionierten Notstandsarbeiten vom 28. November 1922.
4. Kreisschreiben an die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge betreffend Neuordnung des Abrechnungsverfahrens in der Arbeitslosenunterstützung und Notstandsgrenzen bei teilweiser Arbeitslosigkeit vom 11. Januar 1922.
5. Kreisschreiben an die Berufsverbände und Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge betreffend Meldepflicht an Verband oder Gemeindesolidaritätsfonds bei Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung nach Art. 21 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 8. März 1922.
6. Kreisschreiben an die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge betreffend Bildung des kantonalen Solidaritätsfonds vom 21. April 1922.
7. Kreisschreiben an die Gemeinden betreffend die Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose vom 14. November 1922.
8. Kreisschreiben an die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge betreffend Vorschriften über die Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose vom 2. Dezember 1922.

2. Personelles.

Im Laufe des Jahres 1922 wurden mit Genehmigung des Regierungsrates dem Arbeitsamt 9 weitere Arbeitskräfte beigegeben, wovon seither 3 ausgetreten und 5 entlassen worden sind. Das Amt verzeichnete auf Ende des Jahres 1922 35 Angestellte, die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilen:

1. Direktion	2
2. Inspektorat	4
3. Abteilung für Unterstützungswesen	12
4. Abteilung für Arbeitsbeschaffung	11
5. Abteilung für Arbeitsnachweis	6

Über die Abteilungen 2—5 wird getrennt berichtet.

3. Inspektorat.

Zu den Aufgaben des Inspektorates, wie wir sie im letzten Jahresbericht aufgeführt haben, kam im Berichtsjahre nur noch die Instruktion der Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge über die Taxation der nichtorganisierten Betriebsinhaber und die Bildung der kommunalen Solidaritätsfonds.

Die im Berichtsjahre vom Inspektorat durchgeführten Inspektionen und Instruktionen waren ausserordentlich wichtig für die richtige Durchführung der Arbeitslosenfürsorge.

4. Unterstützungswesen.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 3. März 1922 wurden die Vorschriften betreffend Arbeitslosenunterstützung abgeändert und wir müssen hier die Verordnung kurz besprechen.

1. Die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit beträgt 60 % oder, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, 70 % des normalen Verdienstes. Als normaler Verdienst gilt der Betrag, den der Betreffende bei normaler Arbeitsgelegenheit zu der Zeit, in der er die Unterstützung bezieht, verdienen könnte.

Zu dieser Bestimmung ist neu hinzugekommen, dass die Kantone durch geeignete Massnahmen, wie periodische Prüfungen der Rechnungen, dafür zu sorgen haben, dass die Unterstützungen gemäss diesem Grundsatz den Löhnen angepasst werden.

2. Die zweite Abänderung besteht in der Herabsetzung der Höchstbeträge der Unterstützungen. Die neuen Ansätze bewegen sich je nach dem Familienstand des Unterstützten von Fr. 4 bis Fr. 9 in der I., von Fr. 3. 50 bis Fr. 8 in der II. und von Fr. 3 bis Fr. 7 in der III. Kategorie. Über die Grenzen von 9, 8 und 7 Franken kann nicht hinausgegangen werden.

3. Der Absatz 5 des Art. 8 erhält in der neuen Fassung eine dritte Änderung, indem die Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit und Bezüge aus Arbeitslosenkassen zusammen nur noch 70 % (früher 80 %) oder, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, nur noch 80 % (früher 90 %) des normalen Verdienstes betragen und zudem das 1½fache der Höchstbeträge der Unterstützungen nicht übersteigen soll.

4. In einer weitern Änderung des Art. 8 erhalten die Gemeinden in denjenigen Kantonen, wo ihnen die Befugnis auf Einführung von Naturalleistungen nicht übertragen wurde, von Bundes wegen das Recht, dieselbe einzuführen.

5. Der Art. 12 bestimmt in seiner neuen Fassung, dass die Kantone befugt sind, zeitliche Verlängerungen der Unterstützungsdauer nach ihren Ermessen zu verfügen und dabei die Unterstützungsansätze innert den Grenzen des Art. 8 frei zu bestimmen.

6. Der Art. 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 erhielt folgenden neuen Zusatz:

«Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder Drittpersonen die widerrechtliche Ausrichtung einer Arbeitslosenunterstützung oder eine widerrechtliche Verteilung der Unterstützungskosten erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit einer Busse bis auf Fr. 5000 bestraft. In schweren Fällen kann damit Gefängnisstrafe bis auf sechzig Tage verbunden werden. Für diese Straffälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853. Die Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob und richtet sich nach den kantonalen Strafverfahren.»

Am 2. März 1922 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verordnung über das Verfahren in Streitsachen betreffend Arbeitslosenunterstützung erlassen, die auf den 1. April 1922 in Kraft getreten ist.

Die wichtigste Neuerung, die durch diese Verordnung getroffen wurde, war die Aufhebung der Schiedskommissionen, so dass der Entscheid über die Unterstützungsberechtigung und über die Verteilung der Unterstützungskosten gleichzeitig vom Einigungsamt ermöglicht werden kann.

Die Einigungsämter und Schiedskommissionen hatten den Staat ganz gewaltige Summen gekostet, so dass vom rein finanziellen Standpunkt aus eine Vereinfachung dieser Gerichtsbarkeit dringend notwendig wurde. Der Regierungsrat hat deshalb am 19. Mai 1922 im Anschluss an die genannte eidgenössische Verordnung eine kantonale Verordnung erlassen, die am 31. Mai 1922 vom eidgenösischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist.

Wir wollen hier auf die kantonale Verordnung vom 19. Mai 1922 kurz zu sprechen kommen.

Mit der Beurteilung von Streitfällen, die sich aus der Durchführung der Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung ergeben, werden fünf Einigungsämter betraut. Das Einigungsamt besteht aus dem Obmann und je einem Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Staates. Für den Obmann wird ein Stellvertreter bezeichnet und für die Mitglieder werden zwei Ersatzmänner gewählt. Als Obmann und Stellvertreter werden durch den Regierungsrat zwei Gerichtspräsidenten des betreffenden Assisenbezirks bezeichnet. Der Regierungsrat setzt für diese ausserordentliche Dienstleistung der Obmänner und ihrer Stellvertreter eine jährliche Besoldung fest. Durch diese Ordnung können für den Staat ganz erhebliche Ersparnisse gemacht werden. Für das Verfahren sind die §§ 11—17, 20, 21 und 23 des Dekretes vom 21. März 1910 über die Einigungsämter sowie die §§ 39—49 des Dekretes vom 22. März 1910 über die Gewerbegerichte sinngemäss anzuwenden. Zudem sind die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 2. März 1922 über das Verfahren in Streitsachen betreffend Arbeitslosenunterstützung massgebend. Das Einigungsamt urteilt über die Klagen wegen Verweigerung der Unterstützung und über die Verteilung der Unterstützungskosten gleichzeitig. Bei der Beurteilung der Klagen wegen Verweigerung der Unterstützung hat der Vertreter des Staates, beim Entscheid über die Verteilung der Unterstützungskosten der Vertreter der Arbeitnehmer kein Stimmrecht. Vor der Einleitung der Verhandlungen vor dem Einigungsamte lässt der Obmann seine Vermittlung auf Begehren einer Behörde oder einer Partei eintreten. Er stellt zu diesem Zwecke die Ursachen und die Natur der Streitigkeit fest und ladet zu diesem Zwecke die Parteien zur mündlichen Verhandlung ein. Er ist an die Parteibegehren nicht gebunden,

sondern kann von Amtes wegen diejenigen Massnahmen treffen, die geeignet erscheinen, die Streitigkeit zu vermitteln, und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so macht er auf Grund der vorhandenen Akten und der Einigungsverhandlung einen Einigungsvorschlag, den er den Parteien unter Ansetzung einer Frist von fünf Tagen zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Kommt eine Vermittlung infolge Ablehnung des Einigungsvorschlages des Obmanns nicht zustande, so fällt die Erledigung des Streitfalles dem Einigungsamt zu. Die schriftliche Begründung eines Einigungsamtsentscheides hat nur dann zu erfolgen, wenn sie von einer Partei fünf Tage nach schriftlicher Eröffnung des Entscheides zum Zwecke der Rekurserklärung verlangt wird. Über die Frage der bedrängten Lage als Tatbestandsfrage und über die Höhe der Unterstützung, insbesondere über die Herabsetzung entsprechend den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, urteilt das Einigungsamt sowohl bei gänzlicher als bei teilweiser Arbeitslosigkeit endgültig. Unter Vorbehalt dieser Bestimmung können die Entscheide des Einigungsamtes innert einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung an die eidgenössische Rekurskommission für Arbeitslosenfürsorge weitergezogen werden.

Durch Bundesratsbeschluss vom 27. März 1922 wurden die Kantone ermächtigt, für einzelne Gemeinden, deren Lebensbedingungen oder örtliche Lage es ausnahmsweise rechtfertigen, während einer Übergangszeit, längstens aber bis Ende Mai 1922, die frühern Höchstansätze für Unterstützungen beizubehalten. Gestützt auf diesen bundesrätlichen Erlass fasste der Regierungsrat am 5. April 1922 folgenden Beschluss:

1. Einzelne Gemeinden, deren Lebensbedingungen oder örtliche Lage es ausnahmsweise rechtfertigen, können durch den Regierungsrat ermächtigt werden, während einer Übergangszeit, längstens aber bis Ende April, die Anwendung der im Bundesratsbeschluss vom 3. März 1922 festgesetzten Ansätze für solche Arbeitslose, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, hinauszuschieben.

Die andern Verfügungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1922 treten in allen Gemeinden des Kantons Bern auf den 1. April 1922 in Kraft.

2. Diejenigen Gemeinden, die die unter Ziffer 1 vorgesehene Bewilligung zu erhalten wünschen, haben bis 17. April 1922 ein begründetes Gesuch an die Direktion des Innern zu richten.

3. Diejenigen Gemeinden, welche von der unter Ziffer 1 vorgesehenen Bewilligung nicht Gebrauch machen wollen, haben sämtliche Verfügungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1922 ab 1. April 1922 in Anwendung zu bringen.

4. Die Einteilung der Gemeinden in die drei Kategorien, wie sie in der Tabelle 8 des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vorgesehen sind, bleibt dieselbe wie bisher.

Von 43 Gemeinden wurden Gesuche um Ausrichtung der frühern Unterstützungsansätze bis Ende Mai 1922 eingereicht, wovon 19 Gesuchen entsprochen werden konnte; immerhin mit der Einschränkung, dass nur für diejenigen Arbeitslosen, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, die alten Unterstützungsansätze ausbezahlt werden durften, und zwar nur bis Ende April.

Mit Kreisschreiben vom 26. Juni 1922 teilte der Bundesrat den Kantonsregierungen mit, dass er es abgelehnt habe, auf seinen Beschluss vom 3. März 1922 über Abänderungen der Vorschriften betreffend Arbeitslosenunterstützung zurückzukommen und die Höchstansätze der Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen; auch müsse der Bundesrat an dem im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung zum Ausdruck gelangten Grundsatze festhalten, dass es Kantonen und Gemeinden nicht gestattet sei, Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfang zu gewähren als die Bundesvorschriften vorsehen.

Eine Erleichterung der Beitragspflicht der Betriebsinhaber in der Arbeitslosenfürsorge brachte der Bundesratsbeschluss vom 19. September 1922, der keine Änderung, sondern eine einfache Interpretation des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung darstellte. Von der aus den Kreisen der Arbeitgeberschaft verlangten gänzlichen Aufhebung der Beitragspflicht der Betriebsinhaber an die Kosten der Arbeitslosenfürsorge wurde sowohl aus finanziellen Gründen, wie auch im Interesse einer richtigen Durchführung der Arbeitslosenfürsorge Umgang genommen. Über die Auslegungen der Art. 18, 14 Abs. 4 und 20 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wurde folgendes beschlossen:

1. Art. 18. Die auf Grund dieses Artikels festgesetzten Pflichtsummen können herabgesetzt werden. Die Herabsetzung soll in der Regel 50 % betragen. Auf keinen Fall darf unter die im Art. 18 vorgesehenen Grenzen (einen halben Monat für Angestellte und eine Woche für die Arbeiter) gegangen werden.

Sämtliche bisherigen Leistungen sind auf die neuen Pflichtsummen anzurechnen, jedoch sollen keine Rückzahlungen stattfinden.

Der Entscheid über die Herabsetzung der Pflichtsummen steht für die Verbände dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu, für die keinem Verband angeschlossenen Betriebsinhaber dem zuständigen kantonalen Departement.

2. Art. 14, Abs. 4. Die Beitragspflicht des Betriebsinhabers umfasst für einen und denselben Arbeiter oder Angestellten 90 Tage. Werden diese 90 Tage innert Jahresfrist nicht erreicht, so dauert die Beitragspflicht weiter, bis sie 90 Tage beträgt.

3. Art. 20, Abs. 1. Für neues Personal, das erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingestellt wird, besteht keine Beitragspflicht des Betriebsinhabers.

Das gleiche trifft zu für neues Personal, das seit dem 1. Januar 1922 eingestellt wurde und erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses arbeitslos wird.

4. Art. 20, Abs. 2. Ein Anstellungsverhältnis, das nicht länger als ein Vierteljahr dauert, ist als vorübergehend zu betrachten. Die Beitragspflicht des Betriebsinhabers für sein früheres Personal fällt dahin, wenn dieses von einem andern Betriebsinhaber mehr als ein Vierteljahr beschäftigt worden ist.

Wird die Unterstützung für ganze Berufskategorien eingestellt, so fällt die Beitragspflicht des Betriebs-

inhabers für die Arbeitslosen dieser Berufskategorien dahin, auch wenn die Unterstützung später wieder aufleben sollte.

5. Durch den Wegfall der Beitragspflicht werden die Verbände und Betriebsinhaber von der administrativen Weiterführung der Arbeitslosenfürsorge nicht entbunden.

Am 5. Oktober 1922 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement über die Durchführung dieses Beschlusses verbindliche Weisungen erlassen.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. September 1922 an die Kantonsregierungen fordert die kantonalen Regierungen neuerdings auf, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass die öffentlichen Solidaritätsfonds, wie sie für die keinem mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge betrauten Verbande angehörenden Betriebsinhaber in Art. 17, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919, in Übereinstimmung mit Art. 19 des gleichen Beschlusses, vorgesehen sind, gebildet werden, ansonst der Bundesrat in den Fall kommen könnte, die Frage zu prüfen, ob die Kantone für die Verluste zu belasten seien, die dem Bunde aus der Nichtdurchführung dieser Vorschrift erwachsen.

Die Direktion des Innern hatte bereits am 21. April 1922 folgendes Kreisschreiben den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zugehen lassen:

«Wir nehmen Bezug auf unser Kreisschreiben Nr. 54 vom 1. Dezember 1921 und müssen auf die Berichterstattung, wie wir sie durch Kreisschreiben vom 31. Oktober 1921 verlangt haben, zurückkommen. Wir wiederholen:

Zur Bildung des in der kantonalen Verordnung vom 8. März 1921 erwähnten Solidaritätsfonds benötigen wir von Ihnen ein alphabetisches Verzeichnis aller Betriebsinhaber Ihrer Gemeinde, die keinem die Arbeitslosenfürsorge durchführenden Verbande angeschlossen sind.

Für jeden Betriebsinhaber, der in diesem Verzeichnis aufgeführt ist, ersuchen wir Sie um die folgenden genauen Angaben:

1. Anzahl der Arbeiter und Angestellten im Zeitpunkt vollen Betriebes.
2. Die Taxation des Betriebes durch die Gemeinde ist folgende:
   a) ... Arbeiter à .... Wochenlohnsumme . . . . . Fr. .....
   b) ... Angestellte à .... Monatslohnsumme . . . . . » .....
   Total Pflichtsumme Fr. .....
3. Ob der Drittel der Pflichtsumme in den kommunalen Solidaritätsfonds einbezahlt worden ist? (Art. 19 des BRB vom 29. Oktober 1919.)
4. Wer die übrigen $^2/_3$ der Pflichtsumme besitzt?
5. Ob die notwendigen Bankgarantien für die $^2/_3$ der Pflichtsumme vorhanden sind?

Wir müssen unbedingt verlangen, dass dieser Berichterstattung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass sie zugleich auf Vollständigkeit und Genauigkeit Anspruch erheben darf.

Wir müssen heute annehmen, dass die Gemeinden den Solidaritätsfonds bereits eingezogen haben oder sich wenigstens die nötigen Sicherheiten für die Einzahlung der restlichen Beträge verschaffen liessen.

Die oben verlangten Angaben sind bis zum 31. Mai 1922 dem kantonalen Arbeitsamt Bern einzureichen. Nach Prüfung der Verzeichnisse wird Ihnen das kantonale Arbeitsamt Mitteilung machen, wo und welche Beträge der von Ihnen eingeforderten Pflichtsummen in den kantonalen Solidaritätsfonds einbezahlt werden sollen.

Das kantonale Arbeitsamt ist ermächtigt, die Angaben der Gemeinde an Ort und Stelle nachzuprüfen.»

Die auf dieses Kreisschreiben eingegangenen Berichte waren zum grössten Teil so mangelhaft abgefasst, dass das kantonale Arbeitsamt beauftragt werden musste, die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge durch sein Inspektorat über die Bildung der Solidaritätsfonds ausführlich unterrichten zu lassen.

Diese Instruktion bezog sich in erster Linie auf die richtige Durchführung der Taxation der Betriebsinhaber und in zweiter Linie auf die notwendige Rekursbelehrung. Es wurde dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeindebehörden in ihren Anträgen an die Direktion des Innern den tatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Betriebsinhaber weitgehend Rechnung tragen sollen.

Diese bezirksweise durchgeführten Instruktionen waren auf Ende des Berichtsjahres noch nicht vollständig abgeschlossen. Den Stellenführern wurden zu gleicher Zeit auch die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 19. September 1922 betreffend Erleichterung der Beitragspflicht der Betriebsinhaber in der Arbeitslosenfürsorge zur Kenntnis gebracht und ausführlich erläutert.

Zuhanden der Gemeindebehörden wurde auf den Umstand verwiesen, dass im Falle die vorgeschriebenen Taxationen nicht durchgeführt würden, die Gemeinde für die Verluste belastet wird, die dem Kanton aus der Nichterfüllung dieser Vorschrift erwachsen.

Das kantonale Arbeitsamt hat im Berichtsjahre 466 Gesuche von Betriebsinhabern nach Art. 23 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 um gänzliche oder teilweise Befreiung von den Leistungen an die Arbeitslosenfürsorge behandelt und unserer Direktion Bericht und Antrag unterbreitet. Es wurden dadurch 262 Betriebe von den Leistungen an die Arbeitslosenfürsorge ganz befreit.

Am 29. November hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung erlassen, dass keine privaten Arbeitslosenfürsorgeorganisationen im Sinne von Art. 17, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung mehr gebildet werden können. Betriebsinhaber, die zurzeit des Inkrafttretens dieser Verfügung noch keinem Solidaritätsfonds angehören, können deshalb nur noch einem öffentlichen Solidaritätsfonds angeschlossen werden.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1922 über Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose, hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 14. November 1922 folgenden Beschluss gefasst:

1. An arbeitslose Schweizerbürger, die frühestens am 31. Oktober 1922 und spätestens Ende Februar 1923 während der vorausgegangenen sechs Monate 90 Tage unverschuldet gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich in bedrängter Lage befinden, wird eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage ausgerichtet.

2. Diese ausserordentliche Zulage wird auf den Antrag der betreffenden Wohngemeinde und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes ausnahmsweise auch an teilweise Arbeitslose und an Notstandsarbeiter ausgerichtet, sofern sie im gleichen Zeitraum ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren, oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

3. Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bestimmt die Direktion des Innern, ob einem gänzlich oder teilweise Arbeitslosen die Herbst- und Winterzulage auszurichten sei.

4. Es werden ausgerichtet:

a) An Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht Fr. 30. Diese Zulage ist in natura auszurichten;

b) an Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:

I. für eine Person Fr. 50;
II. für zwei Personen Fr. 60;
III. für jede weitere Person je Fr. 10 mehr.

Treffen die Voraussetzungen zum Bezuge der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalte lebenden Personen zu, so ist sie für eine zweite Person auf 50 % und jede weitere auf 25 % herabzusetzen.

5. Die Kosten für die Herbst- und Winterzulage übernimmt zu 50 % der Bund und zu je 25 % der Kanton und die betreffende Wohnsitzgemeinde.

6. Mit der Ausrichtung der Herbst- und Winterzulage werden die Gemeinden betraut. Sie haben strenge darüber zu wachen, dass die Unterstützungen nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden auf Grund der eingereichten Abrechnungen ausgerichtet. Wo grössere Beträge in Frage kommen, können den Gemeinden auf Gesuch mit detailliertem Voranschlag hin Vorschüsse gewährt werden.

7. Die Gemeinden haben die in Ziffer 4, lit. *b*, festgesetzten Zulagen im Minimum zu einem Drittel in Naturalien auszurichten. Die Leistung kann von der Gemeinde direkt oder durch Verabfolgung von Gutscheinen gemacht werden. Die Lieferung an die berechtigten Familien kann im Laufe des Winters 1922/23 nach und nach erfolgen.

8. In Ortschaften, die eine grössere Anzahl lediger Arbeitslose zu verzeichnen haben, sind zur Verbilligung der Lebenshaltung «Volksküchen» einzurichten. Die bezüglichen Verpflegungskosten sind jedem einzelnen auf dem ordentlichen Fürsorgebeitrag anzurechnen.

9. Die Gemeinden haben der Direktion des Innern bis zum 30. November 1922 Bericht zu erstatten, welche Massnahmen sie in Ausführung dieses Beschlusses getroffen haben.

10. Dem Regierungsrat wird für die Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage ein Kredit von Franken 150,000 zur Verfügung gestellt.

11. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Dieser Beschluss wurde den Gemeinden durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 14. November 1922 zur Kenntnis gebracht. Zugleich hat das kantonale Arbeitsamt die notwendigen Weisungen über das Abrechnungsverfahren für die Herbst- und Winterzulagen herausgegeben.

Anfangs Dezember 1922 musste die Direktion des Innern infolge verschiedener Anfragen von Gemeinden durch Kreisschreiben die Vorschriften über die Ausrichtung der Herbst- und Winterzulagen noch ausführlicher interpretieren.

Nachdem die Gesuche nach Art. 9, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung um Ausrichtung einer ausserordentlichen Unterstützung zur Erleichterung der Übernahme einer Arbeit in sehr grosser Anzahl eingereicht wurden und den Staat sehr stark belasteten, hat der Regierungsrat am 8. August 1922 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeinden haben von den Leistungen, welche nach Art. 9, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 und nach den seitherigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Bundesratsbeschlusses dem Kanton zufallen, die Hälfte zu übernehmen.

2. Dieser Verrechnungsmodus ist für alle Unterstützungen nach Art. 9, Abs. 3, anzuwenden, die nach dem 15. August 1922 ausbezahlt werden.

Durch Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurden verschiedene Berufsarten in der Berechtigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung eingestellt, so am 29. Mai 1922 für alle Berufsarten in der Landwirtschaft und Gärtnerei, für die Maurer, für alle Berufsarten in der Hotelindustrie und im Gastwirtschaftsgewerbe und für alle Berufsarten im Haushalt. Die Arbeiter der von dieser Verfügung betroffenen Berufsarten sollen in der Regel auch nicht bei subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigt werden. Immerhin sollen, wo besondere Umstände vorliegen, die den Ausschluss dieser Leute von den Notstandsarbeiten als besondere Härte erscheinen lassen, Ausnahmen zulässig sein. Auf alle Fälle soll durch eine geeignete Kontrolle verhindert werden, dass Angehörige der erwähnten Berufsarten die Verfügung dadurch umgehen, dass sie sich in andern Berufen einschreiben lassen. Eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juli 1922 hat eine grosse Zahl weiterer Berufsarten von der Bezugsberechtigung für die Arbeitslosenunterstüzung ausgeschlossen. Allen Gemeindeamtsstellen wurde ein Verzeichnis der Berufe, an deren Angehörige nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Abänderungen und Ergänzungen noch Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet werden konnte, zugestellt. Eine weitere Einstellung erfolgte durch die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. September 1922. Am 16. November 1922 wurde die Möglichkeit der Unterstützung für das männliche Personal der Hotelindustrie und des Gastwirtschaftsgewerbes wieder eingeführt, ebenso am 23. Dezember 1922 für die Maurer.

Im Berichtsjahre sind von 51 Gemeinden (Vorjahr 117) Gesuche um Genehmigung einer dreimonatlichen Karenzzeit für den Zustrom auswärtiger Arbeitsloser eingereicht und von unserer Direktion genehmigt worden.

Zwei Gemeinden haben Gesuche um Versetzung in eine andere Kategorie gemäss Art. 8, Abs. 3, des

Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 eingereicht. Beide Gesuche wurden unter Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bewilligt.

Der Art. 9*bis* des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1921 bestimmt, dass durch besondere Vereinbarungen einem Betrieb, der infolge der Wirtschaftskrisis zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen wäre, ein Beitrag unter folgenden Bedingungen gewährt werden kann:

a) Die weitere Beschäftigung von Personal, das sonst entlassen werden müsste, muss damit gesichert sein;

b) der Beitrag darf nur gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber ohne ihn mit Verlust arbeiten würde;

c) der Beitrag darf insgesamt die Summe nicht übersteigen, welche an Arbeitslosenunterstützung an das Personal, das arbeitslos geworden wäre, voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen;

d) die Rückerstattung des Beitrages kann vorbehalten werden für den Fall, dass die Betriebsergebnisse dies rechtfertigen.

Die Ausrichtung dieser Beiträge an notleidende Betriebe ist durch besondern Beschluss des Regierungsrates und durch ausführliche Vorschriften der Direktion des Innern geregelt worden.

Wir haben im Jahre 1922 13 solche Gesuche um Zuerkennung eines Produktionsbeitrages behandelt. 9 Gesuche mussten infolge Fehlens der Voraussetzungen abgewiesen werden.

4 Betrieben wurden zum Teil Produktionsbeiträge à fonds perdu zuerkannt, zum Teil unverzinsliche Darlehen zugesprochen.

Diese Beitragsnehmer verteilen sich wie folgt:

1 Lederwarenfabrik, 1 Maschinenfabrik, 1 Tabakfabrik und 1 Uhrsteinbohrerei.

Die Produktionsbeiträge hielten sich im Rahmen der fiktiven Arbeitslosenunterstützung während der Dauer von 17 Wochen und haben in keinem Fall die Summe überstiegen, welche an Arbeitslosenunterstützung an das Personal, das ohne Beiträge arbeitslos geworden wäre, voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen.

Wenn infolge Ausbleibens von Aufträgen nicht die Gesamtzahl der Arbeiter, für welche die fiktive Arbeitslosenunterstützung dem Betriebe ausbezahlt wurde, beschäftigt werden konnte, so reduzierte sich der Produktionsbeitrag im Verhältnis zum Rückgang der Arbeiterzahl. Die Subvention wurde nur gegen Vorweisung der Lohnquittungen der Arbeiter ausbezahlt. Ebenso mussten die Beitragsnehmer jeweilen von sich aus berichten, wenn sich die Verhältnisse, die anlässlich der Subventionserteilung massgebend waren, in irgend einer Weise geändert haben oder wenn Änderungen im Arbeiterbestand eingetreten waren.

Die Direktion des Innern hat das notwendige Kontrollrecht in den Betrieben der Subventionsnehmern ausgeübt. Bei der Subventionierung der Betriebe hat es sich bis jetzt lediglich um Versuche gehandelt, und die Betriebe konnten aus der einmaligen Gewährung von Produktionsbeiträgen keine weitern Rechte ableiten.

Der Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 bestimmt, dass die Regierung entscheidet, ob und wann einem Arbeitslosen, der durch sein Verhalten (Art. 1 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919) den Ausschluss der Arbeitslosenunterstützung veranlasst hat, eine solche wieder ausgerichtet werden kann. In der Regel soll dies frühestens nach einem Monat geschehen und nur wenn der Arbeitslose sich inzwischen ernstlich um Arbeit bemüht hat.

Wir haben im Jahre 1922 103 Gesuche geprüft und 89 davon vor den Regierungsrat gebracht. 63 Gesuchen (Vorjahr 92) konnte entsprochen werden, während 26 Gesuche (Vorjahr 43) abgewiesen werden mussten.

Auch dieses Jahr haben wir in verhältnismässig vielen Fällen Gesuche nach Art. 11 empfohlen, um zu verhindern, dass zufolge Ausserachtlassens dieser Rechtswohltat Arbeitslose den Armenbehörden zugewiesen werden mussten.

Da im Jahre 1922 im Kanton viele Notstandsarbeiten ausgeführt wurden, bei denen auch ein gewisser Prozentsatz nicht unterstützter Arbeitsloser Beschäftigung gefunden hat, machten wir die Gemeinden des öftern auch auf die Ausführungen zu Art. 11 in der Wegleitung des eidgenössischen Arbeitsamtes aufmerksam. Dieselben gehen dahin, dass, wenn ein verschuldet Arbeitsloser wieder Arbeit angenommen hat und hernach unverschuldet arbeitslos geworden ist, es sich um einen neuen Fall handelt, bei dem die Frage des frühern Verschuldens keine Rolle mehr spielen darf. Voraussetzung zur Wiedereinsetzung in die Bezugsberechtigung der Arbeitslosenunterstützung war, dass die betreffenden Arbeitslosen längere Zeit bei den Notstandsarbeiten beschäftigt waren und sich dort gut und fleissig aufgeführt haben.

Auf 1. Januar 1922 hat das eidgenössische Arbeitsamt das Abrechnungs- und Kontrollverfahren neu geordnet und dadurch die Revisionsverantwortlichkeit für die Verbandsabrechnungen dem eidgenössischen Arbeitsamt und für die Gemeindeabrechnungen der zuständigen kantonalen Amtsstelle überbunden. Die Direktion des Innern hat darauf durch Kreisschreiben vom 11. Januar 1922 den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge diese Neuordnung mitgeteilt und zugleich verfügt, dass mit dem kantonalen Arbeitsamt monatlich abgerechnet werden muss und die Abrechnungen einer Monatsfrist bis zum 12. des folgenden Monats dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen sind.

Die Zahl der Arbeitslosen, die schon im Jahre 1921 in erschreckender Weise zugenommen hatte, erreichte ihren Höhepunkt im Monat Februar, wo wir 12,887 total und 7271 teilweise Arbeitslose zu verzeichnen hatten. Von diesem Zeitpunkt hinweg ist die Zahl der Arbeitslosen stetig zurückgegangen und wir konnten im November noch 2777 total und 1657 teilweise Arbeitslose verzeichnen. Im Dezember erfolgte dagegen wieder eine kleine Zunahme, die jedoch in der Hauptsache mit der Saisonarbeitslosigkeit im Zusammenhang stand und nicht auf eine Verschärfung der Krise zurückzuführen war.

Die beiliegenden Tabellen geben ausführlichen Aufschluss über den Stand der Arbeitslosigkeit im Jahre 1922.

Die Leistungen für die Arbeitslosenunterstützung von Bund, Kanton, Gemeinden und Betriebsinhabern sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Wir haben zugleich auch die Auslagen bis Ende des Jahres 1921 aufgeführt, so dass man in der Lage ist, die Totalausgaben für die Arbeitslosenunterstützungen bis Ende des Berichtsjahres festzustellen.

Unterstützte Arbeitslose.

	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Juli	1. August	1. September	1. Oktober	1. November	1. Dezember
Männliches Personal:												
Bergbau, Torfgräberei	27	33	36	51	17	11	7	5	3	10	4	15
Landwirtschaft und Gärtnerei	310	362	524	331	93	30	—	—	3	—	2	1
Forstwirtschaft und Fischerei	54	58	68	67	53	11	11	9	5	5	10	19
Lebens- und Genussmittel	90	130	120	45	70	27	48	42	33	22	5	9
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	77	101	115	39	40	32	31	16	14	19	13	13
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	1848	2099	2025	1138	728	362	524	288	399	359	315	480
Holz- und Glasbearbeitung	343	331	376	370	253	159	95	59	42	43	65	62
Textilindustrie	8		5	12	1	7	11	1	1	1	1	—
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	57	54	55	46	33	15	17	29	46	44	44	56
Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	1142	1199	1084	942	735	582	502	448	352	320	209	335
Uhrenindustrie, Bijouterie	5305	5273	5262	4409	3802	3119	1889	1569	1127	1314	1249	1081
Handel und Verwaltung	152	154	181	132	145	122	103	102	92	81	71	92
Hotel- und Wirtschaftswesen	45	52	32	38	28	—	—	—	—	—	—	3
Verkehrsdienst	61	71	71	23	54	27	17	9	10	19	11	15
Freie und gelehrte Berufe	21	15	20	23	20	2	10	10	10	6	9	10
Haushalt	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Ungelernte Arbeiter	374	468	500	649	402	297	254	230	240	163	220	341
Total	9918	10,409	10,474	8316	6474	4803	3519	2817	2377	2406	2228	2533
Weibliches Personal:												
Landwirtschaft und Gärtnerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lebens- und Genussmittel	8	11	20	17	83	81	86	92	56	41	35	20
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	17	41	25	19	23	18	13	14	6	7	6	3
Holz- und Glasbearbeitung	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	3	7	10	10	28	14	4	6	2	7	1	5
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	11	8	8	10	4	5	9	7	7	6	5	3
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	127	132	77	73	77	77	73	75	—	10	1	4
Uhrenindustrie, Bijouterie	2230	2231	2080	1893	1775	1662	906	782	535	548	465	377
Handel und Verwaltung	19	16	37	41	30	28	32	31	22	17	21	5
Hotel- und Wirtschaftswesen	—	—	19	20	4	—	—	—	—	—	—	—
Freie und gelehrte Berufe	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haushalt	5	4	4	4	—	1	—	—	—	—	—	—
Ungelernte Arbeiterinnen	30	28	28	38	43	28	31	26	25	20	15	20
Total	2454	2478	2308	2125	2067	1914	1154	1033	653	656	549	438
Total der unterstützten männlichen und weiblichen Arbeitslosen	*12,372*	*12,887*	*12,782*	*10,441*	*8541*	*6717*	*4673*	*3850*	*3030*	*3062*	*2777*	*2971*

Teilweise Arbeitslosigkeit.

	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Juli	1. August	1. September	1. Oktober	1. November	1. Dezember
Männliches Personal:												
Lebens- und Genussmittel	245	259	259	266	266	266	266	266	31	31	10	10
Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie	65	65	65	15	15	15	15	15	15	15	—	—
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	—	—	—	5	5	5	5	5	5	5	—	—
Holz- und Glasbearbeitung	—	—	—	—	80	80	80	80	80	80	—	—
Textilindustrie	509	509	509	231	231	231	231	231	231	231	52	77
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	80	80	80	96	96	96	96	96	96	96	1	40
Chemische Industrie	11	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	1937	1958	1958	1004	1004	1021	1021	1021	1021	1021	400	306
Uhrenindustrie und Bijouterie	1147	1145	855	863	930	877	788	764	727	616	698	994
Total	3994	4027	3737	2480	2627	2591	2502	2478	2206	2095	1161	1427
Weibliches Personal:												
Lebens- und Genussmittel	388	410	410	446	446	446	446	446	151	151	29	29
Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie	27	27	27	3	3	3	3	3	3	3	—	—
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	—	—	—	28	28	28	28	28	28	28	—	—
Holz- und Glasbearbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	1589	1589	1589	455	455	455	455	455	455	455	67	149
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	28	28	28	80	80	80	80	80	80	—	6	—
Chemische Industrie	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	759	759	759	77	77	77	77	77	77	77	16	18
Uhrenindustrie und Bijouterie	668	427	521	544	582	521	496	442	420	375	384	562
Total	3463	3244	3338	1633	1671	1610	1558	1531	1214	1169	496	764
Total der männlichen und weiblichen teilweise Arbeitslosen	*7457*	*7271*	*7075*	*4113*	*4298*	*4201*	*4087*	*4009*	*3420*	*3264*	*1657*	*2191*

Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1922.

	Bund	Kanton	Gemeinden und andere Kantone	Betriebsinhaber	Total
Unterstützungen Januar 1922	867,870. 76	431,326. 82	442,015. 43	50,926. 23	1,792,139. 24
„ Februar	768,839. 77	382,548. 99	390,775. 66	35,434. 45	1,577,598. 87
„ März	667,110. 79	333,532. 79	335,667. 82	32,982. 23	1,369,293. 63
„ April	442,666. 50	218,995. 59	225,529. 77	25.486. 69	912,678. 55
„ Mai	341,003. 21	170,445. 23	171,149. 70	19,759. 84	702,357. 98
„ Juni	243,752. 17	120,952. 08	122,470. 87	11,353. 43	498,528. 55
„ Juli	191,768. 52	95,681. 26	97,144. 03	7,187. 19	391,781. —
„ August	171,844. 32	85,673. 17	86,998. 39	5,211. 62	349,727. 50
„ September	152,427. 53	76,151. 20	77,004. 24	3,163. 85	308,746. 82
„ Oktober	136,499. 06	68,731. 75	68,573. 58	1,479. 91	275,284. 30
„ November	155,992. 53	78,414. 91	78,300. 47	784. 04	313,491. 95
„ Dezember	188,289. 07	94,418. 50	94,541. 47	1,305. 23	378,554. 27
	4,328,064. 23	2,156,872. 29	2,190,171. 43	195,074.71	8,870,182. 66
Belastungen für Betriebssitzkantonsanteile an Unterstützungen, welche in andern Kantonen ausbezahlt wurden	870. 53	2,425. 46	2,000. 41	737. 95	6,034. 35
Belastungen für Unterstützungen bei teilweiser Arbeitslosigkeit	241,310. 07	118,116. 95	128,462. 12	79,775. 31	567,664. 45
Totalausgaben für Arbeitslosenunterstützungen pro 1922	4,570,244. 83	2,277,414. 70	2,320,633. 96	275,587. 97	9,443,881. 46
Ausgaben für Verwaltungskosten, Sitzungsgelder der Arbeitslosenkommission und Naturalverpflegung [1]	34,463. 47	294,341. 83	—	—	328,805. 30
Ausgaben für Lehr- und Bildungskurse für Arbeitslose und Notstandsbetriebe	75,126. 95	75,426. 95	75,126. 95	—	225,680. 85
Unterstützungen für freie und gelehrte Berufe (BRB vom 16. Dezember 1919)	7,160. 50	6,605. 50	—	—	13,766. —
Lohnausfallentschädigungen bei schlechter Witterung (§ 5 der kantonalen Verordnung vom 5. Juli 1921)	—	14,223. 25	—	—	14,223. 25
Lohnzuschläge (Art. 2b des BRB vom 20. September 1921)	—	234,880. —	—	—	234,880. —
Produktionsbeiträge nach Art. 9bis des BRB vom 29. Oktober 1919	9,904. —	11,049. —	105. —	—	21,058. —
Gesamtausgaben 1922	4,696,899. 75	2,913,941. 23	2,395,865. 91	275,587. 97	10,282,294. 86
Totalausgaben bis 31. Dezember 1921	6,597,566. 30	3,593,248. 53	3,428,335. 89	1,770,628. 30	15,389,779. 02
Totalausgaben bis 31. Dezember 1922	11,294,466. 05	6,507,189. 76	5,824,201. 80	2,046,216. 27	25,672,073. 88

[1]) Die Gesamtausgaben für die Naturalverpflegung werden gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 1922 aus dem Kredit für die Arbeitslosenunterstützung bestritten.

5. Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Die durch die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar und 20. September 1921 eingeleiteten Aktionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nahmen im Berichtsjahre ihren Fortgang, soweit die notwendigen Bundesmittel zur Verfügung standen. Am 4. April 1922 hat der Regierungsrat durch Kreisschreiben an die Gemeindebehörden, Genossenschaften und Private bekannt gegeben, dass von diesem Zeitpunkt hinweg dem kantonalen Arbeitsamt keine Gesuche mehr eingereicht werden sollen, da die Mittel zur Subventionierung nicht mehr vorhanden sind. Neue Gesuche mussten den Gesuchstellern zurückgegeben werden.

Für den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar und 20. September 1921 wurden dem Kanton Bern aus den Bundesmitteln folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

am 19. Februar 1921	Fr. 1,991,000
am 22. Juli 1921	» 275,000
am 20. September 1921	» 2,000,000
am 20. Oktober 1921	» 2,700,000
am 19. Juni 1922	» 500,000
Total	Fr. 7,466,000

Nach diesen beiden genannten Bundesratsbeschlüssen wurden vom kantonalen Arbeitsamt insgesamt 1591 Gesuche behandelt. Die nachstehenden Aufstellungen geben einen Überblick über die Durchführung dieser Aktionen.

a. Wohnbauten.

Total eingegangene Gesuche: 463.

1. Subventioniert:

a) nach Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
132	23,727,030	1,967,780	994,175	974,625

b) nach Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921:

85	8,428,950	438,200	223,740	214,460

c) Darlehen nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919, zu Geschäften nach Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921.

11	7,538,650	842,470	421,235	421,235

2. Abgewiesen wurden insgesamt 151 Gesuche.
3. Zurückgesandt oder annulliert 95 Gesuche.

b. Notstandsarbeiten.

Total eingegangene Gesuche: 1128.

1. Subventioniert:

a) nach Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
264	15,492,470	1,728,490	1,785,565	121,270

b) nach Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921:

296	26,698,543	3,270,365	3,314,240	196,625

2. Abgewiesen wurden insgesamt 216 Gesuche.
3. Zurückgesandt oder annulliert 352 Gesuche.

Diese Zahlen sprechen dafür, was für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Behörden unternommen wurde; geben zugleich aber auch ein Bild von der Arbeit, die das kantonale Arbeitsamt leisten musste, um der Durchführung von solch gewaltigen Massnahmen Meister zu werden.

Diese beiden Aktionen nach den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Februar und 20. September 1921 sind als abgeschlossen zu betrachten. Die grösste Zahl der nach diesen Beschlüssen zugesicherten Subventionen sind auch schon bereits vom Grossen Rat im Berichtsjahre genehmigt worden. Der Rest wird dem Grossen Rat in der ersten Session des Jahres 1923 zur Genehmigung unterbreitet werden.

Am 13. Oktober 1922 hat die Bundesversammlung dem Bundesrate zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Kredit von 50 Millionen Franken eröffnet. Auf diese Kreditbewilligung hin hat der Bundesrat am 14. November 1922 beschlossen, die Kantone in ihren Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen des vorgesehenen Kredites durch folgende Beträge zu unterstützen:

a) an Wohnhaus-, Neu- und Umbauten bis zu 8 % der Baukosten;

b) an andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Reparatur- und Renovationsarbeiten, Strassen -und Brückenbauten, Kanalisationen, Wasserversorgungen, ländliche Siedelungswerke, Bodenverbesserungen, Gewässerkorrektionen, Ausräumung von Geschiebefängen, Hafenanlagen, Fluss- und Bachbetten, Vermarkungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen, Erdbewegungen, Kies- und Schotterrüstung und dergleichen) bis zu 15 % der Baukosten.

Der Bund gewährt ferner einen Zuschlag von 20 % auf der Gesamtlohnsumme der Arbeitslosen, die bei den erwähnten oder bei vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten beschäftigt werden.

Diese Leistungen des Bundes sind von mindestens gleich hohen kantonalen Beiträgen abhängig. Der Beitrag ist im einzelnen Fall nach Massgabe der Arbeitsgelegenheit abzustufen, die ein Werk im Verhältnis zu seinen Gesamtkosten bietet. An Arbeiten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vom Bund ordentlicherweise subventioniert werden, wird nur dann ein ausserordentlicher Beitrag gewährt, wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung des Werkes oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Dieser Beitrag soll in der Regel 10 % und das Total aller Beiträge von Bund und Kanton 70 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beiträge sind an die Bedingung geknüpft, dass bei der Ausführung der Arbeiten ausschliesslich Materialien, Apparate, Maschinen und Werkzeuge (halbfertig und Fertigfabrikate) schweizerischen Ursprungs verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte angestellt werden. Bei Vergebung der Arbeit muss der Grundsatz der freien Konkurrenz unter dem in der Schweiz ansässigen Gewerbe gewahrt werden. Bei gleichen Preisen kann dem kantonalen Gewerbe der Vorzug gegeben werden.

Ferner kann der Bund an Bildungskurse für Arbeitslose und für Massnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge geben; ebenso kann er

in Verbindung mit Kanton und Gemeinden oder allein durch Gewährung von Beiträgen Massnahmen treffen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den gelehrten und künstlerischen Berufen geeignet sind. An folgende Arbeiten kann der Bund bis zu 50 % der Gesamtkosten Beiträge leisten:

a) Plankonkurrenzen und Projekte über Anlagen und Bauwerke mit öffentlichem Charakter;

b) künstlerische Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und dgl.

In besonderer Ausführungsverordnung vom 16. November 1922 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Durchführung des Bundesratsbeschlusses geordnet.

Der Regierungsrat hat am 28. November eine kantonale Verordnung erlassen, die sich im grossen und ganzen an die Verordnung vom 10. März 1921 anlehnte. Die Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung an den Regierungsrat, sowie der Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes erfolgte durch das kantonale Arbeitsamt. Vorgängig der Antragstellung wurden die Geschäfte durch das kantonale Arbeitsamt mit derjenigen Direktion des Regierungsrates besprochen, in deren Geschäftskreis die Angelegenheit ordentlicherweise gehört.

Für die Einreichung der Subventionsbegehren beim kantonalen Arbeitsamt wurde als letzter Termin der 31. Dezember 1922 festgesetzt. Auf diesen Zeitpunkt sind beim kantonalen Arbeitsamt 910 Gesuche mit einer Baukostensumme von 72,5 Millionen Franken eingegangen. Die Herausgabe eines einheitlichen Gesuchsformulars musste die Prüfung und Behandlung der Gesuche erleichtern helfen; immerhin bedeutet die Behandlung von 910 Subventionsgesuchen in ganz kurzer Zeit eine gewaltige Aufgabe. Wir können hier schon bemerken, dass die Gesuche Ende März 1923 behandelt waren.

Im Zusammenhange mit den neuen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat der Regierungsrat am 28. November 1922 eine kantonale Verordnung über die Beschäftigung Arbeitsloser bei durch Bund oder Kanton subventionierten Notstandsarbeiten erlassen. Durch diese neuen Bestimmungen wurde die Verordnung vom 5. Juli 1921 über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Notstandsarbeiten ausser Kraft gesetzt.

Die neue Aktion nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. November war durch das kantonale Arbeitsamt schon seit dem Monat Juli 1922 vorbereitet worden. So wurden in erster Linie die Gemeindebehörden zu einer Berichterstattung über die Arbeitslosigkeit und ihre mutmassliche Gestaltung im Winter 1922/23 eingeladen. In zweiter Linie wurden die grössern Gemeinden über die Durchführung der neuen Aktion in besondern Konferenzen unterrichtet. Ebenso hat das kantonale Arbeitsamt in einer Konferenz mit den Funktionären der Bau-, Forst- und Landwirtschaftsdirektion die einheitliche und zielbewusste Durchführung aller Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angestrebt. Die Aktion gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 war auf Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen. Der Schlussbericht wird im Jahre 1923 vorgelegt werden.

Auch in diesem Berichtsjahr bildeten die Lehr- und Bildungskurse einen Bestandteil der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, nur mit dem Unterschied, dass es sich hier darum handelte, den Arbeitslosen über die lange Dauer ihrer Beschäftigungslosigkeit hinwegzuhelfen und sie vor den demoralisierenden Wirkungen der Arbeitslosigkeit zu bewahren.

In vorbildlicher Weise ging dabei wiederum die Gemeinde Bern vor, indem sie ausgesprochene Lehrkurse und hauswirtschaftliche Bildungskurse veranstaltete, die für beide Geschlechter obligatorisch erklärt wurden. Sie machte dabei auch einen erfolgreichen Versuch mit der beruflichen Umschichtung, indem sie einen praktischen Maurerkurs durchführte. An den Kosten dieser Kurse beteiligte sich der Kanton mit einem Drittel im Betrage von Fr. 22,000.

Die von der Gemeinde Biel durchgeführten Lehr- und Bildungskurse dagegen trugen eher den Charakter von Notstandsarbeiten, indem hier die schon bestehende Näh- und Flickstube weitergeführt wurde. Hierzu gesellte sich als Beschäftigung für männliche Arbeitslose die Einrichtung einer Besenbinderei und Korbflechterei. An die entstandenen Betriebsdefizite leistete der Kanton einen Beitrag von Fr. 26,000.

Ende des Jahres 1922 stellte der Bund aus dem ihm zur Verfügung stehenden Millionenkredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Kantonsregierungen ein grosses Kontingent von Militärkapüten zur Verfügung und knüpfte die Bedingung daran, dass zur Ausfertigung dieser Kapüte in erster Linie ungelernte Arbeitskräfte beigezogen werden sollten, um ihnen dadurch die Erlernung eines neuen Berufes zu ermöglichen. In Verbindung mit dem Kantonskriegskommissariat errichteten wir in den Gemeinden Biel, Moutier und Tramelandessus sogenannte Militärschneiderwerkstätten, die unter der Leitung je eines tüchtigen Schneidermeisters standen.

Als Teilnehmerinnen kamen ausschliesslich arbeitslose Frauen und Töchter aus der Uhrenindustrie in Betracht und die Resultate, die erzielt wurden, konnten für den Anfang in jeder Hinsicht befriedigen. Angesichts der Tatsache, dass ausser dem Kursleiter alles ungelernte Arbeitskräfte verwendet wurden, musste von Anfang an mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden und auch hier bewilligte der Kanton an diese Auslagen einen Beitrag von Fr. 5750. Um die Umschichtung noch mehr zu fördern und hauptsächlich, um die ledigen und unabhängigen Töchter endgültig von der Arbeitslosenunterstützung abzulösen, veranlassten wir Ende 1922 in den Gemeinden Reconvilier, Biel, Moutier und St. Immer praktische Haushaltungskurse, die unter der Leitung bewährter Haushaltungslehrerinnen standen. Diese Kurse umfassen einen Zeitraum von je zehn Wochen, und die jungen Mädchen werden in allen vorkommenden hauswirtschaftlichen Arbeiten, Kochen inbegriffen, gründlich unterrichtet. Von diesen Kursen gelangte allerdings im Jahre 1922 keiner mehr zum Abschluss, dagegen sind heute schon zwei Kurse beendet und die Teilnehmerinnen sind alle als Dienstmädchen placiert.

6. Arbeitsnachweis.

Um den Kantonen die Berichterstattung zuhanden des «Schweizerischen Arbeitsmarktes» zu erleichtern, verlangte das eidgenössische Arbeitsamt diese Meldun-

gen nur noch monatlich, aber dafür um so ausführlicher. Besonderes Gewicht wurde dabei auf die Meldung der bei subventionierten Notstandsarbeiten Beschäftigten gelegt, indem hier Hoch- und Tiefbau streng auseinandergehalten und die Berufe der Notstandsarbeiter spezifiziert werden mussten. Einen weitern neuen Bestandteil des Berichtes bildeten die Angaben über die Auswanderungswilligen, von denen der grösste Teil im Wiederaufbaugebiet Frankreichs placiert werden konnte. Eine kleine Anzahl entschloss sich für die Abwanderung nach den grossen Schiffswerften in Hamburg und Danzig und nur wenige wanderten nach Südamerika aus, um sich dort als Kolonisten eine zweite Heimat zu gründen.

Auch in diesem Jahre wurden die dem kantonalen Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen den in Frage kommenden Gemeinden sofort nach Eingang durch Versendung von Vakanzenlisten zur Kenntnis gebracht und es konnte durch dieses Vorgehen weitaus der grösste Teil unserer qualifizierten Arbeiter, Uhrenindustrie und Metallbearbeitung ausgenommen, placiert werden.

Eine weitere Aufgabe des Arbeitsnachweises bestand in der Zuweisung Arbeitsloser zu subventionierten Notstandsarbeiten.

Hier ermöglichte uns eine genaue Kontrolle, zu verhindern, dass nichtunterstützungsberechtigte Arbeitslose eingestellt wurden. Ausnahmen machten natürlich Berufsarbeiter, die der Unternehmer unbedingt notwendig hatte und die unter den Arbeitslosen nicht zu finden waren.

Gleichzeitig überwacht die Abteilung für Arbeitsnachweis die bezüglichen Funktionen der Gemeindeamtsstellen und erledigt in Verbindung mit dem eidgenössischen Arbeitsamt und den übrigen kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis den interkantonalen Ausgleich.

Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden zuhanden der kantonalen Polizeidirektion 542 Einreise-, Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlassungsgesuche begutachtet.

II. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Die im vorhergehenden Verwaltungsbericht angeführte Aufforderung an die interessierten Gemeinden, an der Umwandlung des **Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland** in eine Aktiengesellschaft mitzuhelfen, ist sozusagen erfolglos geblieben, weil die Finanzlage dieser Gemeinden eine Aktienbeteiligung nicht gestattete. Im Laufe des Jahres wurde der materielle Stand des Unternehmens vom kantonalen Treuhandbureau einer gründlichen Untersuchung unterworfen. Auf seine Veranlassung hin wurden vom Verein neue Statuten aufgestellt, die vom Regierungsrat genehmigt wurden.

Am **Chronometerwettbewerb** des Jahres 1922 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 6 bernische Uhrenfabriken mit nur 51 Chronometern. In der Prämierung erhielt eine bernische Uhrenfabrik einen Serienpreis, 15 erste, 6 zweite und 3 dritte Preise. 2 bernische Régleurs wurden mit Serienpreisen ausgezeichnet. Die Verhandlungen mit Neuenburg betreffend den Abschluss eines neuen Vertrages über die Zulassung von im Kanton Bern hergestellten Chronometern zum Wettbewerb an der Sternwarte in Neuenburg, die von unserer Direktion in Verbindung mit der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer und mit dem Verbande bernischer Uhrenfabrikanten geführt wurden, zogen sich das ganze Jahr hindurch. Der neue Vertrag wurde vom Regierungsrat am 30. Dezember 1922 genehmigt. Er sieht einen jährlichen Beitrag des Kantons Bern von Fr. 3000 an die Betriebskosten der Sternwarte vor.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Personelles. Am 30. Dezember 1921 wurde die Handels- und Gewerbekammer vom Regierungsrate neu gewählt. Ausser den beiden verstorbenen Mitgliedern Gugelmann und Walther-Bucher, denen ihre Verdienste auch hier verdankt werden, verlor die Kammer durch Demission noch die Herren Bratschi, O. Dennler, B. Savoye und J. Schlumpf. Die übrigen Mitglieder wurden für eine neue Amtsperiode wieder bestätigt. An Stelle der Ausgetretenen wurden gewählt H. Lanz, Kaufmann, Thun, Ad. Gafner, Drogist, Bern, E. Jucker, Kaufmann in Bern, E. Baumgartner, Buchdrucker in Burgdorf, M. Savoye, Direktor der «Longines», St. Immer, und E. Bütikofer, Parteisekretär in Bern. Als weitere Mitglieder wurden neu gewählt A. Hirsbrunner, Fabrikant in Sumiswald, A. Schmid-Weber, Kaufmann in Bern, und P. Bourquin, Uhrenfabrikant in Biel, so dass die Kammer nun 26 Mitglieder zählt. Im Laufe des Berichtsjahres reichte G. Michel, Präsident der Kammer, aus Gesundheitsrücksichten seine Demission ein. Seine Verdienste werden auch hier bestens verdankt. An seiner Stelle wurde als Kammermitglied gewählt Oskar Schmid, Schlossermeister in Delémont. Die Präsidialgeschäfte führte für den Rest des Jahres Vizepräsident J. Hirter. Die beiden Kammersekretäre Dr. Rubin und A. Diem wurden für eine neue Amtsperiode wiedergewählt.

2. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 25. Januar, am 15. März und am 23. August (Doppelsitzung). An der ersten Sitzung, die durch Regierungsrat Dr. Tschumi eröffnet wurde, fand zuerst die Konstituierung der Kammer statt. Als Kammerpräsident wurde der bisherige, G. Michel, bestätigt, als Vizepräsidenten J. Hirter und Fr. Reymond, als Präsidenten der Sektion Handel und Industrie H. Lanz, der Sektion Gewerbe E. Baumgartner, der Sektion für landwirtschaftlichen Handel J. Jenni, der Sektion Uhrenindustrie Ls. Müller, des Lehrlingsausschusses R. Studler. Die Kammer genehmigte den Entwurf zu einer Verordnung über die Berufslehre im Sattler- und vereinigten Sattler- und Tapezierergewerbe. Sie behandelte sodann Fragen des Preisabbaues, stimmte der Forderung auf Aufhebung aller Kriegsmonopole und den Thesen der Schweizerischen Handelskammer betreffend Einfuhrbeschränkungen zu und beschloss Ermässigung der Gütertaxen im allgemeinen, Wiedereinführung des Ausnahmetarifs für Kohlen und raschere Aufhebung oder Reduktion der Einfuhrabgaben auf Kohlen zu verlangen. Mit Bezug auf die Revision des eidgenössischen Patenttaxengesetzes wurden die Forderungen des Verbandes reisender Kaufleute unterstützt, während das Postulat Ming in der längst geforderten eidgenössischen Gewerbegesetzgebung berücksichtigt werden sollte. Der Sektion Uhrenindustrie wurde die Prüfung von Fragen der Arbeitsbeschaffung zugewiesen.

An der *Sitzung vom* 15. *März* stellte die Kammer Vorschläge auf für die Wahl von zwei Handelsrichtern, genehmigte die Vorschläge für Abänderung der Verordnung über die Berufslehre für Lehrtöchter gewerblicher Berufsarten und empfahl der Direktion des Innern ein Gesuch des schweizerischen Konditorenverbandes, Sektion Bern, betreffend Dispensation der Konditorenlehrlinge vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zu Ostern und Weihnachten. Im weitern behandelte die Kammer die aus der ersten Lesung im Grossen Rate hervorgegangene Vorlage für das Handels- und Gewerbegesetz und stellte eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zuhanden der Grossrätlichen Kommission auf.

An der *Sitzung vom* 23. *August* gelangte unter Beisein von Finanzdirektor Dr. Volmar und Generaldirektor Schnyder von der schweizerischen Nationalbank die Frage des Kapitalexportes und des Kreditbedarfes des Inlandes zur Diskussion. Die aufgestellten Thesen lehnten ein offizielles Verbot des Kapitalexportes ab, verlangten Prüfung der Frage der Erteilung von Exportkrediten an Länder mit havarierter Valuta und Geldbeschaffung für Aktionen des Bundes und der Kantone zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Erhaltung der Finanzkraft der Gemeinden. Die Kammer nahm in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem Projekte der kantonalen Finanzdirektion zur Finanzierung der Lasten für die Arbeitslosigkeit, ebenso von einem Projekte von Generaldirektor Schnyder für Massnahmen des Bundes auf diesem Gebiete.

Im weitern wurde der Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetze über das Zollwesen beraten und die Abänderungsvorschläge der Sektion Handel genehmigt.

3. Sitzungen der Sektionen. *Die Sektion Handel und Industrie* behandelte in der Sitzung vom 16. August den Vorentwurf zu einem Bundesgesetze über das Zollwesen und einige Konsularangelegenheiten.

Delegierte der *Sektion Gewerbe* und des Lehrlingsausschusses tagten am 20. März mit Abgeordneten der Frauengewerbeverbände, des kantonalen Coiffeurmeisterverbandes und des schweizerischen Bekleidungsarbeiterverbandes, Sektion Bern, zur Beratung der Abänderung der Verordnung über die Berufslehre in den weiblichen Berufsarten vom 5. September 1916.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen ab am 8. Februar, 14. Juni, 26. Juli und 29. November.

4. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Wie gewohnt, behandelte die Kammer als Sektion des schweizerischen Handels- und Industrievereins die vom Vororte erlassenen Zirkulare, in der Regel im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins. Die wichtigsten Angelegenheiten betrafen: Taraverordnung zum schweizerischen Zolltarif; Schaffung eines neuen schweizerischen Zolltarifs, allgemeine Fragen wie Tarifsystem, Verzollungsbasis usw.; Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen; Revision des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr; Wiederbesetzung von Konsulaten; Jugoslawisches Anleihen in der Schweiz; schweizerische Forderungen in Jugoslawien und Rumänien; internationale Massnahmen gegen die Kapitalflucht; internationale Massnahmen gegen die Doppelbesteuerung; Begutachtung von Handelsregistereintragungen.

Die Delegiertenversammlung vom 17. Juni des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich wurde durch die beiden Kammersekretäre besucht. Mit dem Vorstande des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes und dem Sekretariat des schweizerischen Gewerbeverbandes standen wir in Angelegenheiten des Lehrlingswesens in steter Verbindung, ebenso mit einzelnen Fachverbänden und mit dem kantonalen Gewerbemuseum.

An den Gewerbeausstellungen, die im Jahre 1922 in verschiedenen Ortschaften des Kantons veranstaltet wurden, war die Kammer nicht beteiligt; sie nimmt jedoch auf Grund des Dekretes, das ihren Aufgabenkreis umschreibt, an, dass sie für die pro 1924 geplante grosse kantonale Ausstellung in Burgdorf im Interesse des Gelingens des Ganzen zur Mitarbeit berufen werde.

5. Sekretariat in Bern. *Legalisationen.* Der wesentlichste Teil der Arbeit auf dem Sekretariat entfiel, wie in den Vorjahren, wiederum auf das *Ursprungszeugniswesen.* Weitaus der grösste Teil der Zeugnisse betrifft Sendungen nach Frankreich; es folgen solche für Belgien, Spanien, Italien, in kleinerer Zahl solche nach Jugoslawien, Griechenland und überseeischen Ländern. Es musste im Laufe des Jahres mehrmals konstatiert werden, dass immer noch Gemeindebehörden Ursprungszeugnisse ausstellen, die nicht anerkannt werden. Auf Mitteilung an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hin erliess dieses an die Kantonsregierungen ein Zirkularschreiben mit der Einladung, die Gemeindebehörden in geeigneter Weise auf diesen Umstand hinzuweisen und an den Bundesratsbeschluss über Ursprungszeugnisse vom 30. August 1918 zu erinnern, wonach nur die vom Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Stellen zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständig sind.

Lästig empfunden werden von unserer Handelswelt die Fälle, in denen die französischen Zollbehörden trotz Vorliegens eines Ursprungszeugnisses noch ein sogenanntes «Certificat de vérification» verlangten, das vom «agent technique» des französischen Konsulates auszustellen ist und wobei dieser meistens eine Kontrolle der Fabrikation im Betrieb selbst vornimmt. Trotz aller Vorstellungen durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement konnte bei den französischen Behörden der Verzicht auf die «Certificats de vérification» nicht erlangt werden. Immerhin sind die Fälle seltener geworden; nach einer vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement durchgeführten Statistik trifft es auf zirka 200 Ursprungszeugnisse einen Verifikationsfall.

Mit dem Ursprungszeugnis verabfolgten wir auch Atteste wegen der Erhebung der französischen Umsatzsteuer. Ferner stellten wir Spezialbescheinigungen aus betreffend Warenqualität (Warengesundheitsscheine), beglaubigten Fakturenabschriften, Zollfakturen, Buchauszüge, vereinbarte Lieferbedingungen, Ausweise betreffend Devisenbeschaffung, Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr usw.

Der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst* wurde im Berichtsjahre wieder sehr rege in Anspruch genommen. Vor allem handelte es sich um Zollauskünfte. Die ständigen Veränderungen der ausländischen Tarife machen eine genaue Orientierung des Kaufmanns heute sehr schwierig. Im fernern vermittelten wir Adressen für Bezug und Absatz von Waren im In- und Auslande und erteilten Auskünfte über die verschiedensten Han-

delsfragen. Wir standen dabei in ständigem Kontakt mit der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und pflegten einen regen Verkehr mit den Konsulaten der fremden Staaten in Bern und an andern Plätzen der Schweiz, sowie mit den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande.

Begutachtungen stellten wir aus zuhanden der kantonalen Polizeidirektion betreffend Einreise- und Niederlassungsgesuchen von Handel- und Gewerbetreibenden, betreffend Handelsregistereintragungen für das eidgenössische Handelsregisterbureau, für Lehrverträge zuhanden der kantonalen Armendirektion.

Die *Kontrolle der Lehrverträge* erfolgt in gewohnter Weise.

Geschäftsverkehr des Kammerbureaus in Bern. Im Jahre 1922 wurden auf dem Kammerbureau in Bern 10,150 Ursprungszeugnisse für das Ausland und 211 Fakturenbeglaubigungen für den Inlandsverkehr ausgestellt. Es wurden dafür eingenommen an Gebühren Fr. 8350 und für Stempelmarken Fr. 3405, zusammen Fr. 11,755. Der Postversand registriert 3901 ausgehende Briefe und 2820 Zirkulare. Lehrverträge wurden 2018 kontrolliert.

6. Kammerzeitschrift. Die Kammermitteilungen erschienen im Berichtsjahr in einer Auflage von 1250 Exemplaren, wovon wie bisher zirka 400 Exemplare gratis an die Mitglieder des Grossen Rates und anderer Behörden verabfolgt wurden. Jedes Vierteljahrsheft enthält einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des abgelaufenen Quartals nebst aktuellen Mitteilungen. Die monatlichen Sondernummern für Import und Export zählen 380 Geschäftsleute im Kanton Bern als Abonnenten.

7. Enquete über die Geschäftskonjunktur. Auf Ende des Jahres führte das Kammersekretariat wiederum eine Enquete über die Geschäftskonjunktur durch. Sie zeigte, dass der wirtschaftliche Tiefstand, unter dem Europa im allgemeinen leidet, auch bei uns während des ganzen Jahres angedauert hat. Der schweizerische Warenexport blieb weiterhin erschwert durch die Kriegsverarmung und die zerrütteten Geld- und Währungsverhältnisse der meisten Länder, sowie durch die Unterbietung durch billige Ware aus valutaschwachen Industriestaaten.

Dem Quantum nach wurde nur wenig mehr als im Vorjahre exportiert, während der Warenwert noch sank. Das zeigt, dass der Export nur notdürftig und mit starkem Preisnachlass überhaupt aufrecht erhalten werden konnte. Auf dem Inlandsmarkte machte sich ebenfalls die Konkurrenz der billigen Valutaware immer noch stark fühlbar, doch war im Laufe des Jahres ein langsames Nachlassen des Druckes zu konstatieren, wozu die Einfuhrbeschränkungen das ihrige beitrugen. Infolgedessen ging auch die Zahl der Arbeitslosen, die im Februar den höchsten Stand erreichte, beträchtlich zurück, wie der Bericht des kantonalen Arbeitsamtes ausweist. Für den Kanton Bern ist besonders wichtig, dass sich die Lage in der Uhrenindustrie langsam besserte, dank der vom Bunde gewährten Subvention und besserer Anpassung der Industrie an die jetzige Situation. Ein ganz wesentlicher Teil des Rückganges der Arbeitslosenzahl entfällt denn auch auf die Uhrenindustrie. Wenn auch die allgemeine wirtschaftliche Situation des Berichtsjahres als ungünstig zu bezeichnen ist, so darf doch diese Wendung zum Bessern gegen Schluss des Jahres tröstlich verzeichnet werden. Sie steht im Zusammenhang mit einer allmählichen Stabilisierung der Rohstoffe und Warenpreise und einer langsamen Anpassung unserer Industrie und Gewerbe an die veränderte weltwirtschaftliche Situation.

In den einzelnen Branchen ergeben die Berichte folgendes Bild:

Unser *Käseexport* ist durch den Krieg schwer geschädigt worden. Das Fernbleiben des echten Emmenthalers vom Weltmarkt während des Krieges machte den Weg frei für Imitationen aus den verschiedensten Ländern, so dass die alten Absatzgebiete vorderhand nicht in vollem Umfange zurückzuerobern sind. Immerhin hat sich der Export im Jahre 1922 mit 204,032 q gegenüber dem Vorjahre mit nur 45,775 q mehr als vervierfacht. Dagegen ist der Ausfuhrwert mit 68,6 Millionen Franken gegenüber 1921 mit 28 Millionen Franken nicht im gleichen Masse gestiegen, was den starken Preisrückgang ersichtlich macht. In Ländern mit ganz havarierter Valuta kann der teure Schweizerkäse nicht mehr gekauft werden, und um in den Ländern, deren Kaufkraft und Valuta einigermassen intakt geblieben ist, konkurrieren zu können, mussten die Preise in einer Weise ermässigt werden, die den bekannten Sturz der Milchpreise veranlasste. Der Absatz nach Deutschland war auf ganz billige Ware beschränkt, während die bessern Qualitäten hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, Frankreich und Italien exportiert wurden.

In gleicher Weise wie bei der Ausfuhr von Käse steht der Export von *Kondensmilch* gegenüber der Vorkriegszeit zurück. Gegenüber dem Vorjahre blieb die Exportmenge mit 206,267 q ungefähr auf dem gleichen Stande, während die Preise von 45,9 Millionen Franken auf 28,8 Millionen Franken zurückgegangen sind. Die amerikanische und holländische Konkurrenz, die mit billigeren Rohstoffpreisen und billigeren Frachten rechnen können, bereiten der schweizerischen Kondensmilch auf dem Weltmarkte einen schweren Stand. Unter diesen Umständen ist leider die Schweiz nicht mehr in der Lage, Kondensmilch in grösserem Umfange fabrizieren zu können.

Die *Schokoladeindustrie* verzeichnet einen starken Exportrückgang. Gegenüber 16 Millionen kg Jahresexport vor dem Kriege und 11,9 Millionen kg im Vorjahre beträgt dieser Absatz im Berichtsjahre nur noch 6 Millionen kg. Der Ausfuhrwert ist gegenüber dem Vorjahre von 56 Millionen Franken auf 26 Millionen Franken zurückgegangen. Die sinkenden Devisenkurse von Deutschland, Frankreich und andern Ländern verhindern die Aufnahme des Exportes. Valutastarke Länder erhöhten die Einfuhrzölle. Die für den Weltmarkt notwendige Preisreduktion der Schweizerschokolade wird durch die verhältnismässig hohen Gestehungskosten in der Schweiz behindert.

Der Absatz von *Konfiserie- und Biskuitwaren* in der Schweiz wurde beeinträchtigt durch die enorme Obsternte. Der Export wäre in der ersten Hälfte des Jahres möglich gewesen, indem sich die Marktpreise den Valuten der Absatzländer angepasst hatten, aber die Verhinderung der 52-Stundenwoche durch die Arbeiterführer bewirkte das Lahmlegen des Exportes und eine Reduktion der Arbeiterzahl. Eine weitere Erschwerung der Fabrikation ist der Import billiger

Valutaware in die Schweiz. Die Zollansätze für Biskuit- und Zuckerwaren sind nur verdoppelt, während diejenigen für die Rohmaterialien verdrei- bis versechsfacht worden sind.

Die *Zuckerfabrik und Raffinerie A. G. in Aarberg* war im Berichtsjahr gut beschäftigt. Nach der Freigabe des Zuckerhandels auf 30. September durch das eidgenössische Ernährungsamt übte die französische, belgische und tschechische Konkurrenz, begünstigt durch die Valuta und die billigen Frachten bis zur Schweizergrenze, einen scharfen Druck auf die Preise aus. In der Süd- und Ostschweiz kommt die Aarberger Fabrik gegen diese Konkurrenz nicht auf. Die Rübenpreise mussten stark reduziert werden, so dass eine Reduktion der Anbaufläche in Zukunft wahrscheinlich ist, sofern die Zuckerpreise weiter sinken.

Die *Bierbrauerei* verzeichnet infolge des nasskalten Sommers eine starke Beeinträchtigung der Nachfrage. Im Herbst wurde die Konkurrenz des billigen Mostes sehr fühlbar. Die Rohmaterialpreise sind nur ein wenig zurückgegangen, die Kohlenpreise etwas gestiegen. Als Nebenbetrieb zur Brauerei wurde die Mälzerei, Obstverarbeitung und Spritfabrikation aufgenommen.

Die *Fabrikation von Kaffeesurrogaten* war auf den Absatz im Inlande angewiesen; die Preise wurden durch die Auslandskonkurrenz stark gedrückt. Export war wegen der höhern Produktionskosten gegenüber dem Auslande nicht möglich.

Die *Spiritusfabrikation* arbeitete unter schwierigen Verhältnissen wegen der Konkurrenz des billigen Auslandsprites und der teuren Getreide- und Kohlenpreise.

Die *Presshefefabrikation* war nicht vollständig beschäftigt, da der Hefeverbrauch im Inland für die vorhandenen Fabriken zu gering und der Export unmöglich war.

Die *Tabak-, Zigarren- und Zigarettenindustrie* konstatiert ein Nachlassen der Nachfrage, insbesondere nach Artikeln besserer Qualität. Die Wirkung der Krisis in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zeigt sich auch im Nachlassen der Kaufkraft. Auch die hohen Einfuhrzölle für Tabak machen sich geltend. Die Stumpenfabrikation ist auf unter 50 % gegenüber früher zurückgegangen.

Herstellung von Bauten und Baustoffen.

Im Anfang des Berichtsjahres machte sich das Zurückgehen der Bausubventionen in der Baubranche fühlbar. Im Frühjahr setzte dann infolge des Sturzes der Rohmaterialpreise eine Steigerung der Nachfrage ein. Das Einfuhrverbot für Bretter und Rundholz bewirkte im Sommer dann wieder ein Anziehen der Holzpreise, so dass gegen Ende des Jahres die Konjunktur sinkende Tendenz zeigte. Ein Hindernis für die Baubranche ist das Weiterbestehen der Mieterschutzverordnung. Auf Ende des Jahres verzeichnete die Herstellung von Bauten und Baustoffen noch über 2000 Arbeitslose, annähernd so viel wie die Uhrenindustrie. Um die Baulust in vermehrtem Masse anzuregen, ist ein weiteres Sinken der Gestehungskosten und der Kapitalzinse erforderlich.

Die *Sägereien* litten stark unter dem Preisrückgang des Holzes im Frühling.

Die *Ziegel- und Backsteinfabriken* melden bessere Beschäftigung als im Vorjahre bei sinkenden Preisen. Der Export nach Frankreich war wegen des Sinkens des französischen Frankens unterbunden.

Die *Zementröhrenfabriken* sind befriedigend beschäftigt.

Die *Baugewerbe:* Bauschlosserei, Bauschreinerei, Spenglerei und Hafnerei beklagen sich darüber, dass Private wenig arbeiten lassen und die Baugenossenschaften den Handwerkern zumuten, Anteilscheine von zweifelhaftem Werte an Stelle des Geldes zu übernehmen.

Die *Porzellanindustrie* verzeichnet trotz des starken Preisabbaues einen starken Rückgang des Absatzes gegenüber dem Vorjahre. Die kontinuierlichen Brennöfen für elektrotechnisches Porzellan der Porzellanfabrik Langenthal sind stillgelegt. Die Unterbietungen durch die deutsche Konkurrenz unterbinden den Absatz der hiesigen Produkte, so dass kaum die Selbstkosten herausgebracht werden.

Holz- und Glasbearbeitung.

Die *Möbelfabrikation* konnte dank der Einfuhrbeschränkungen den Betrieb aufrechterhalten, aber bei Absatzpreisen, die durch die gegenseitige Konkurrenz der inländischen Möbelfirmen und Landschreiner sehr gedrückt waren. Die gegen Jahresende wieder steigenden Holzpreise verflauten den Geschäftsgang.

Die *Holzwarenindustrie* beklagt sich ebenfalls über Preisunterbietungen von Seite der kleinen Drechsler und Schreiner, die nicht an die Arbeitszeit des Fabrikgesetzes gebunden sind wie die Industrie. Im übrigen stellte sich das Geschäft infolge der Einfuhrbeschränkungen befriedigend. Die *Kinderwagenfabrikation* verzeichnet schlechteren Geschäftsgang als im Vorjahre.

Die *Rohrmöbelindustrie* konnte dank der Einfuhrbeschränkungen den Betrieb aufrechterhalten, so dass keine Arbeiter entlassen werden mussten. Die Rohmaterial- und Absatzpreise sind um 10—20 % gesunken.

Der *Pianofabrikation* sicherte die Einfuhrbeschränkung ebenfalls befriedigenden Absatz, besonders gegen den Herbst.

Die *Holzschnitzlerei* konnte dieses Jahr auf den Fremdenplätzen den Absatz etwas vermehren. Dagegen litt der Export stark unter der Valutamisere und auch im valutastarken Auslande gestaltete sich der Absatz infolge der allgemeinen Geschäftskrise immer schwieriger. Speziell verhinderte der neue amerikanische Zolltarif den Export nach den Vereinigten Staaten. Die Holzschnitzlereiindustrie strebt deshalb eine Exportförderung durch Bund und Kanton an.

Das *Glas- und Spiegelgewerbe* war befriedigend beschäftigt. Das Optikergewerbe hatte Mühe, das Personal zu beschäftigen.

Textilindustrie.

Die *Baumwollspinnerei- und Weberei* verzeichnet eine Zunahme der Nachfrage nach Gespinsten und Fertigprodukten. Die *Feinweberei* dagegen litt unter der englischen Konkurrenz, so dass teilweise unter den Selbstkosten verkauft werden musste. Die *Buntweberei* konnte sich auf dem Inlandsmarkte infolge von Einfuhrbeschränkungen auf gewissen Artikeln behaupten. Die Baumwollgarnpreise stiegen bis Ende des Jahres

um zirka 30 % gegenüber den Preisen im Frühjahr, während die Kundschaft keine höhern Stoffpreise bewilligen wollte. Die Krisis in der Landwirtschaft beeinträchtigte auch den Absatz an die bis jetzt einzig ungeschwächt gebliebene Käuferschaft.

Die *Leinenwebereien*, die für Grossisten und Magazine arbeiten, litten unter der Zurückhaltung der Käufer, die den notwendigsten Bedarf nur von Fall zu Fall deckten. Dagegen waren die Webereien mit Detailkundschaft ordentlich beschäftigt, da die Nachfrage nach gewöhnlichen Haushaltungsleinen eine rege war. Die Preise blieben ziemlich stabil, trotzdem vom dritten Quartal ab eine erhebliche Steigerung der Rohmaterialpreise für Baumwolle und Leinen eintrat. Von Wichtigkeit ist die Gewährung der 52-Stundenwoche für die Leinenweberei, da aus technischen Gründen durch einen raschern Arbeitsgang in dieser Industrie nichts eingeholt werden kann, wie dies z. B. bei der Baumwollindustrie der Fall ist. Für Jaquardartikel und feine Leinen war die Nachfrage fast null. Der Ausfall des Exportgeschäftes und die Krise der Hotelindustrie liessen die Vollbeschäftigung der Leinenindustrie nicht erwarten.

Für die *Seidenbandweberei* gestaltete sich das Geschäft schwierig, da bei verhältnismässig hohen Materialpreisen und auch bei gedrückten Absatzpreisen nur das Notwendigste bestellt wurde.

Die *Tuchfabrikation* verzeichnete sehr gedrückte Absatzpreise bei ziemlich hohen Rohmaterialpreisen. Hemmend wirkte auf den Verkauf speziell die Krise in der Landwirtschaft. Immerhin konnte der Betrieb dank der Einfuhrbeschränkung aufrechterhalten werden.

Die *Kunstwollfabrikation* meldete ganz schlechten Geschäftsgang.

In der *Strickwarenindustrie* ist gegenüber dem Vorjahr bei den meisten Fabrikanten durch die Einfuhrkontingentierung eine Besserung zu verzeichnen. Bei steigenden Rohmaterialpreisen mussten die Absatzpreise sehr knapp gehalten werden, was einigermassen erleichtert wurde durch Bewilligung der 52-Stundenwoche. Der Export ist nur nach Ländern mit guter Valuta möglich.

In der *Teppichweberei* ist die Nachfrage gegenüber dem Vorjahre etwas gestiegen, dagegen haben gegen Jahresende die Rohmaterialpreise wieder angezogen. Auch zeigte sich deutsche Ware zu Schleuderpreisen.

Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie.

Die *Strohhutfabrikation* meldete schlechten Geschäftsgang, da wegen Ausfall des Exportes im Inland durch gegenseitige Konkurrenz die Preise stark gedrückt wurden. Das Herbstgeschäft für 1923 war sehr schlecht. Gerügt wird, dass der Zollansatz für Hutbänder vervierfacht worden ist, trotzdem keine Fabrik in der Schweiz diesen Artikel herstellt.

Die *Woll- und Filzhutfabrikation* machte im Frühjahr und Sommer schlechte Geschäfte und arbeitete reduziert. Die Herbstsaison hat sich dann etwas besser angelassen. Die Unterbietung durch die ausländische Konkurrenz schädigte die inländischen Fabrikanten empfindlich.

In der *Kürschnerei* hat sich die allgemeine Lage im Berichtsjahre um ein weniges gebessert.

Die *Schuhfabriken*, die im Anfang des Jahres noch reduziert arbeiteten, waren vom Frühjahr weg wieder voll beschäftigt, nachdem die alten Warenlager liquidiert waren und das Einfuhrverbot sich auswirkte. Das Geschäft wurde jedoch beeinträchtigt durch das starke Steigen der Lederpreise.

Die *Gerbereien* verzeichneten eine Steigerung der Nachfrage, beklagten jedoch die enorme Steigerung der Häutepreise, die auf die an den Häuteauktionen einkaufenden Ausländer zurückzuführen ist. Die Preise für gutes Häutegefälle erreichten nahezu die Höhe der Kriegszeit.

Metall- und Maschinenindustrie.

Die *Giesserei* war im Anfang des Berichtsjahres gleich schlecht beschäftigt wie im Vorjahre. Im Frühjahr zeigte sich ein langsames Steigen der Nachfrage, so dass teilweise wieder voll gearbeitet werden konnte. Der Herbst brachte jedoch wieder ein Abflauen, so dass neuerdings eine Reduktion der Arbeitszeit eintreten musste. Während die Roheisenpreise steigende Tendenz aufweisen, blieben die Verkaufspreise gedrückt, hauptsächlich infolge der billigen Valutaware aus Deutschland und Frankreich und der hohen inländischen Frachtansätze.

In der *Maschinenbranche* war die Nachfrage gegenüber dem Vorjahre sinkend. Bei stabilisierten Rohmaterialpreisen mussten die Absatzpreise wegen der Konkurrenz der Valutawaren und um überhaupt Aufträge zu erhalten, stark reduziert werden, so dass die Geschäfte unrentabel wurden. Fühlbar war besonders auch das Zurückgehen der Kaufkraft und die Zurückhaltung in der Landwirtschaft, was speziell die Fabrikation der landwirtschaftlichen Maschinen beeinträchtigte. Der Export ist auf ein Minimum gesunken, in den meisten Artikeln direkt ausgeschlossen. Die Aufrechterhaltung der Einfuhrbeschränkungen ist für die Maschinenbranche eine Notwendigkeit.

Auch die *Fabrikation von Metallwaren* konnte sich nur dank der Einfuhrbeschränkungen aufrecht erhalten. Der Wunsch nach schärferer Handhabung derselben von seiten der Fabrikanten ist begreiflich, da deren Lage immer kritischer wurde.

Betreffend die Lage in der *Uhrenindustrie* verweisen wir auf den Spezialbericht unseres Sekretariates in Biel.

Chemisch-technische Industrie.

In der *Zündholzindustrie* war die Nachfrage im Berichtsjahre dank der Einfuhrbeschränkung etwas besser als im Vorjahre. Immerhin bewirkte gegen Ende des Jahres die starke Einfuhr aus Italien, die von der Beschränkung ausgenommen ist, einen Rückgang der Nachfrage. Der Export war infolge der Konkurrenz von seiten Belgiens und einiger Oststaaten schwach. Da die leeren Schachteln zum Teil aus dem Auslande eingeführt werden, bei verhältnismässig hohem Zollansatz, so wurde auch damit der Export gehindert.

In der *Lack- und Farbenfabrikation* hat sich der Geschäftsgang nach vorübergehendem Anziehen sehr

verschlechtert. Die Rohstoffpreise stiegen, während die Absatzpreise infolge der Konkurrenz der deutschen Valutaware sanken. Der Export war ausgeschlossen.

Die *Seifenfabrikation* verzeichnete flauen Geschäftsgang infolge Zurückhaltens der Käufer bei langsamem Preisabbau.

Die *Kohlensäurefabrikation* musste ihren Absatz auf das Inland beschränken, da ein nennenswerter Export nicht möglich war. Die Verkaufspreise mussten um 25 % abgebaut werden.

Die *Fabrikation von pharmazeutischen Produkten* gestaltete sich im ersten Halbjahr befriedigend; im zweiten Halbjahr war der Geschäftsgang flauer. Während sich die Rohstoffpreise behaupteten, waren die Absatzpreise sinkend. Das Exportgeschäft erhöhte sich etwas gegen Jahresende.

Das *photo-chemigraphische Gewerbe* meldete sinkende Nachfrage infolge laxer Handhabung der Einfuhrbeschränkungen und schlechten Geschäftsgang wegen des damit erzwungenen Preisabbaues.

Die *Fabrikation von Kunstfeuerwerk* arbeitete mit mittelmässigem Absatz, insbesondere ist der Bedarf in Kleinfeuerwerk zurückgegangen.

Die *Zelluloidfabrikation* verzeichnete ein Steigen der Nachfrage, jedoch eine weitere Herabsetzung der Absatzpreise, so dass die Anlagen noch nicht voll beschäftigt werden konnten.

Graphische Gewerbe, Papierindustrie.

In den *Buchdruckereien* war im allgemeinen der Geschäftsgang im Berichtsjahr schlecht. Viele Druckarbeiten wurden der tiefen Valuta wegen in Deutschland in Auftrag gegeben, dazu kam das Darniederliegen unserer Hauptindustrien als schädigender Faktor. Die Papierpreise waren im ersten Halbjahr gleich wie im Vorjahr, im zweiten Halbjahr um 10 % ermässigt. Ebenso wurden die Druckpreise ab 1. Juli um 10 % abgebaut. Der Streik der Typographen gegen Jahresende verursachte selbstverständlich nach allen Seiten hin grossen Schaden.

In der *Buchbinderei* ging die Beschäftigung stark zurück. Die Schreibbücherfabrikation war in der ersten Jahreshälfte noch ordentlich beschäftigt, während die Geschäfte im zweiten Halbjahr sehr flau wurden.

Fremdenindustrie.

Der Fremdenverkehr war etwas besser als letztes Jahr, immerhin blieb die Frequenz noch derart, dass von einer Rendite der grossen in der Hotellerie angelegten Kapitalien nicht die Rede sein konnte. Der Fortbestand der Weltwirtschaftskrisis und die unbefriedigenden Witterungsverhältnisse der Sommermonate übten einen ungünstigen Einfluss auf den Reise- und Fremdenverkehr aus, der durch Organisation von Extrazügen und Wiederausgabe von besondern Billetkategorien nicht wesentlich gehoben werden konnte. Der Ausfall der deutschen Reisenden konnte an einigen Plätzen des Oberlandes durch Zunahme der Amerikaner, Engländer und Holländer ausgeglichen werden, an andern Plätzen jedoch nicht. Da, wo Schweizerkundschaft in Betracht kam, ist infolge der Geschäftskrisis ein ziemlicher Minderverkehr zu verzeichnen.

Landwirtschaftlicher Handel.

Für die Landwirtschaft bedeutete das Jahr 1922 ein Krisenjahr. Nachdem schon im Vorjahre die Vieh- und Fleischpreise stark gesunken waren, kam im Anfang des Berichtsjahres der Sturz des Milchpreises dazu. Es ist bereits unter dem Abschnitt Nahrungs- und Genussmittel über die Schwierigkeiten des Exportes der *Milchprodukte*, Käse, Kondensmilch und Milchschokolade berichtet worden. Der Export spielt hier bekanntlich eine massgebende Rolle. Die Nachfrage nach Milch und Milchprodukten hat auch im Inlande nachgelassen, weil andere Nahrungsmittel leichter erhältlich waren.

Die geringe Futterernte verursachte zudem einen wesentlichen Rückgang der Milchproduktion, so dass die Erträgnisse des wichtigsten landwirtschaftlichen Einkommenszweiges einen raschen Sturz erlitten.

Das Viehverkehrsgeschäft gestaltete sich im allgemeinen im laufenden Jahr gegenüber dem letzten sehr schlecht. Insbesondere war es der Auslandsabsatz, der der gesunkenen Valuta wegen fast vollständig ins Stocken geraten ist. Durch die Hilfsaktion des Bundes zugunsten der schweizerischen Rindviehzucht ist nun aber im Laufe des Herbstes eine bedeutende Verbesserung des Auslandsabsatzes bewirkt worden. Namentlich trifft dies für das Braunviehgebiet zu, das sein Vieh vorzugsweise nach Italien abschieben kann. Das Fleckviehgebiet dagegen und darunter insbesondere das auf den Export eingestellte Simmental leidet noch heute stark unter Absatzlosigkeit nach dem Auslande.

Durch Feststellungen an den Zuchtstiermärkten, wo alle Verkäufe gemeldet werden müssen, wurde ermittelt, dass die Preise seit dem letzten Jahr einen Rückgang von 35—40 % erfahren haben. Es mussten demnach auf den Viehbeständen beträchtliche Summen abgeschrieben werden. Erst gegen Ende des Jahres zeigten die Preise für Nutzvieh und gutes Schlachtvieh wieder leicht steigende Tendenz.

Die Obsternte fiel so reichlich aus, dass das Inland dieselbe bei weitem nicht aufnehmen konnte. Die Mostereien arbeiteten Tag und Nacht, ebenso die Obstspritfabriken. Das Obstexportgeschäft wollte anfänglich nicht recht in Fluss kommen, da Deutschland wegen der Valuta nichts abnehmen konnte und Frankreich keinen Bedarf hatte. Immerhin kam dann später das Geschäft mit England, Belgien, Holland und Italien in Gang. Infolge des grossen Angebotes blieben jedoch die Absatzpreise gedrückt.

Der *Ackerbau* ging seit den Kriegsjahren zurück, trotz der für Getreide vom Bunde festgesetzten Übernahmspreise. Die Preise für Kartoffeln wurden durch Aufstellung von Richtpreisen und vorübergehenden Zollzuschlägen für Importkartoffeln etwas gehalten.

Die *Walderträgnisse* waren infolge der gesunkenen Holzpreise geringer.

Stellten sich demnach die Roherträgnisse der Landwirtschaft im ganzen wesentlich tiefer als in den Vorjahren, so verringerten sich die Betriebskosten nicht im gleichen Masse. Das schweizerische Bauernsekretariat berechnete, dass die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft schon im Jahre 1921 auf den Tief-

stand der Vorkriegszeit zurückgesunken seien und dass sich der Arbeitsverdienst pro Männerarbeitstag im Durchschnitt nur auf Fr. 2. 67 belief gegenüber Fr. 11. 75 im Jahr 1920. (Wir weisen auf diese statistischen Erhebungen hin, ohne unserseits eine Garantie für deren Objektivität übernehmen zu können.) Für 1922 stellte sich diese Rechnung noch ungünstiger. Die allgemeine Krise trat in der Landwirtschaft allerdings später auf als in der Industrie, aber dafür um so heftiger. Wie aus den Berichten von Gewerbe, Handel und Industrie hervorgeht, machte sich der Rückgang an Kaufkraft in der Landwirtschaft in den andern Produktionszweigen geltend, während umgekehrt die industrielle und gewerbliche Krisis die Landwirtschaft ungünstig beeinflusste. Die für die ganze Volkswirtschaft ungünstige Geschäftslage stellt sich dar als Rückwirkung der gesamten europäischen und Weltwirtschaftskrisis.

Bericht der Uhrensektion.

Im Laufe des Jahres 1922 ist für die Uhrenindustrie eine merkliche Besserung in der Wirtschaftslage eingetreten. Es wurden ausgeführt 10,152,844 Stück und 1260 q im Werte von 179,736,500 Franken. Im Vergleiche zu früheren Jahren ergibt sich folgende Übersicht:

					Wert
1922	10,152,844	Stück	und	1260 q	179,736,500
1921	8,403,366	»	»	1022 q	169,131,000
1913	13,815,727	»	»	2720 q	183,049,200
1910	10,416,885	»	»	2445 q	147,017,366

1910 war das erste Jahr der Geschäftsbelebung nach den Krisenjahren 1908 und 1909. Die Ausfuhr im Jahre 1922 hat somit dieses Resultat erreicht. Bei der Beurteilung und Vergleichung dieser Exportziffern ist der in den letzten 10 Jahren erfolgte Ausbau sowie die technische Vervollkommnung in der Fabrikation in Betracht zu ziehen. Die Uhrenindustrie würde sehr leicht eine jährliche Produktion von 17 bis 18 Millionen Stück zustande bringen, wenn der Absatz hierfür vorhanden wäre. Es gilt also, eine entsprechende Betriebsreduktion vorzunehmen, um die Produktion dem Bedarfe anzupassen. Unter Zugrundelegung der ausgeführten Stückzahl im Vergleich zu den Ausfuhrwerten 1921 und 1922 ist für letzteres Jahr ein Zurückgehen der Preise festzustellen. Der Ausfall beträgt 32 Millionen Franken und rührt hauptsächlich vom Lohn- und Preisabbau her. Letzterer ist, wie wir dies schon im Berichte vom Jahre 1921 hervorgehoben haben, zu stark erfolgt. Vielfach ist in der Absicht, das Geschäft zu fördern, unter dem Selbstkostenpreis verkauft worden, oder es wurde versucht, die Lager zu liquidieren, namentlich aber zu verringern. Diese rückläufige Bewegung gab Veranlassung zu eingehenden Erröterungen. Brauchbare Vorschläge, wie diesen unhaltbaren Zuständen abgeholfen werden könnte, sind noch nicht erfolgt. In den verschiedenen an der Förderung der Uhrenindustrie interessierten Vereinigungen werden Erhebungen durchgeführt, welche zur Aufstellung von Abhilfemassnahmen im Laufe des Jahres 1923 führen sollen.

Zur Belebung der Geschäftsbeziehungen, namentlich nach den valutaschwachen Ländern, hat die ausserordentliche Bundeshilfe für die Uhrenindustrie beigetragen, wie sie in den Bundesbeschlüssen vom 6. Dezember 1921 und 12. Oktober 1922 und im Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1921 geordnet ist.

Diese Hilfe bezweckte die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Durch die Gewährung von Beiträgen sollte die Wiederaufnahme der Arbeit erleichtert werden und bis zu einem gewissen Grade sollte der Ausfall, der auf fremden Währungen, namentlich der valutaschwachen Länder, besteht, ausgeglichen werden. In den Ausführungsbestimmungen sind diese Länder bestimmt worden. In Betracht fielen alle europäischen Staaten, mit Ausnahme von England und Schweden, sowie die aussereuropäischen Länder mit schwacher Valuta. Auf Begehren der französischen Regierung sind am 8. November 1922 die Beiträge für dieses Land aufgehobenworden.

Der erste Kredit von 5 Millionen Franken war Ende Juli 1922 erschöpft. Der Bundesrat bewilligte, um die Aktion nicht aufzuhalten, eine Million Franken provisorisch, welche dann im zweiten Bundesbeschluss vom 12. Oktober 1922 im Betrage von 6 Millionen eingerechnet wurde. Diese Summe war am 8. Februar 1923 aufgebraucht. Neue Kredite werden nicht gefordert. In den Beiträgen, die bis 1. Juli im Maximum mit 30 % ausbezahlt wurden, ist ein Abbau erfolgt, vom 3. November an sind für europäische Länder nur mehr 10 % und für Übersee 8 % vergütet worden.

Die Erfahrungen, welche mit dieser Hilfe gemacht wurden, sind im grossen und ganzen gute. Die Arbeiter konnten beschäftigt werden, was aus dem Rückgang der Zahl der Arbeitslosen und deren Unterstützungen hervorgeht. Dies ist aus folgenden Feststellungen ersichtlich:

	Zahl der gänzlich Arbeitslosen	teilweise Arbeitslosen
Schweiz		
Im Januar 1922	13,598	7384
Im Dezember 1922	3,295	2587
Auf den Kanton Bern entfallen:		
Im Januar 1922	7,535	1815
Im Dezember 1922.	1,458	1556

Einwandfrei steht ferner fest, dass mit vielen Ländern die Beziehungen wieder aufgenommen werden konnten, was wir aus der Behandlung der Gesuche täglich feststellen können. So hat, um nur ein Beispiel zu erwähnen, Österreich, das Land mit der schlechtesten Valuta, eine grosse Zahl von Aufträgen erteilt.

Im Verkehr mit den einzelnen Ländern sind folgende Einzelheiten erwähnenswert. Deutschland hat den Uhrenhandel monopolisiert. Infolge des Marksturzes wurden auf Weisung der Reichsregierung gegen Ende des Jahres die Einfuhrbewilligung sehr eingeschränkt.

Das Wirtschaftsabkommen mit Frankreich war gültig für das Jahr 1922 und ist drei Monate vor Ablauf des Jahres nicht gekündigt worden. Dasselbe dauert neuerdings bis 31. Dezember 1923; Zollzuschläge werden keine erhoben. Die monatlichen Kontingente in französischer Währung sind die folgenden:

Gold- und Platinuhren	Fr.	400,000
Metall- und Silberuhren	»	1,320,000
Rohwerke und Fournituren aller Art .	»	1,100,000

Am 16. Mai 1922 ist der neue Handelsvertrag mit Spanien in Kraft getreten, welcher für die Taschenuhren die Meistbegünstigung zusichert. Auch mit Italien ist

ein Vertrag abgeschlossen worden, der ebenfalls günstige Zollansätze enthält.

Der neue Zolltarif mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (in Kraft seit 22. September 1922) hat für die Einfuhr von Taschenuhren den Stückzoll gebracht. Vorher wurde ein Wertzoll erhoben, der sehr oft zu Beanstandungen Anlass gab. Die kuranten Genres werden sehr belastet. Trotzdem ist kein Rückschlag der Ausfuhr eingetreten. Ausgeführt werden speziell fertige Uhrenwerke von ovaler und runder Form in ganz kleinen Stücken. Die U. S. A. haben detaillierte Vorschriften aufgestellt für das Anbringen von Fabrikmarken an den Brücken der Werke, für den Uhrengang und das Einsetzen der Uhrensteine. Die Durchführung der neuen Bestimmungen gab Veranlassung zu eingehenden Auseinandersetzungen, weil einheitliche genaue Vorschriften fehlten.

Für 24 Staaten ist gegenüber 1921 eine Ausfuhrzunahme zu verzeichnen; im Jahre 1921 waren es gegenüber 1920 nur deren 7. 22 Länder weisen kleinere oder grössere Defizite auf.

Die Gehäuseindustrie, welche mit einer bedeutenden ausländischen Konkurrenz zu rechnen hat, verzeichnet ein etwas besseres Resultat, was aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Abgestempelt auf ihre Feinheit wurden:

	1919	1920	1921	1922
Platingehäuse .	6,827	5,861	4,036	6,199
Goldgehäuse . .	1,100,746	1,005,437	356,409	691,460
Silbergehäuse .	2,886,925	1,359,605	611,308	872,164
Total	3,994,498	2,370,903	971,753	1,569,823

Im Vergleich mit 1919 und 1920 ist immerhin noch ein bedeutendes Defizit zu verzeichnen, vorab bei den Silbergehäusen. Diese Branche hat denn auch immer noch eine grosse Zahl von Arbeitslosen zu verzeichnen. Normalerweise sollten in Silbergehäusen 75 à 100 % mehr als in Gold fabriziert werden. Trifft dies zu, so wird die Beschäftigung wieder eine annehmbare werden.

Die übrigen, mit der Uhrenindustrie verwandten Branchen, Uhrensteine und Präzisionswerkzeug-Maschinen, waren ordentlich beschäftigt. Namentlich letztere Branche hatte ein besseres Geschäftsresultat zu verzeichnen als 1921. Die Ausfuhr war befriedigend. Auch für das Inland gingen gegen Ende des Jahres die Bestellungen zahlreicher ein.

Die Auftragsbestände, welche in das Jahr 1923 hinübergenommen wurden, erlauben eine ziemlich gute Beschäftigung. Ob diese das ganze Jahr andauern wird, wagen wir heute nicht zu behaupten, namentlich wegen den eingetretenen politischen Schwierigkeiten. Die Nachrichten, welche im Laufe November und Dezember 1922 lanciert wurden, sahen für 1923 ein etwas besseres Geschäftsjahr voraus.

Exportförderung. Wir haben durch unser «Bulletin» den Interessenten von den vielfachen Veränderungen im internationalen Verkehr Kenntnis gegeben. Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern haben uns eingehend beschäftigt. Das Hereinbringen verfallener Beiträge aus valutaschwachen Ländern wegen den bestehenden Devisenverordnungen bietet oft grosse Schwierigkeiten. Immerhin ist der gute Wille des Grossteils der ausländischen Kundschaft, den Verpflichtungen nachzukommen, anzuerkennen. Wir kamen hie und da in den Fall, Fakturaabschriften für Vorkriegsschulden zu beglaubigen, und es gab einige Firmen, welche diese alten Schulden nach und nach abzutragen suchten.

Chronometerwettbewerb. Der Vertrag mit dem Kanton Neuenburg über die Uhrenbeobachtung an der Sternwarte wurde auf 31. Dezember 1921 gekündigt. Neue Verhandlungen fanden statt am 13. Juli 1922 in Neuenburg im Beisein von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi, Direktor des Innern, Vertretern der Uhrensektion und der Uhrenfabrikanten, sowie einer Delegation des Staatsrates von Neuenburg und der Aufsichtskommission der Sternwarte. Die Wünsche des Kantons Bern wurden eingehend erörtert. Der neue für drei Jahre abgeschlossene Vertrag wurde dann vom Regierungsrat des Kantons Bern am 30. Dezember 1922 genehmigt.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug auf 31. Dezember 1922 Fr. 85,000 in $4^3/_4$ % Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalbank deponiert sind, und Fr. 30,326 Kontokorrentguthaben. Total Fr. 115,326. Zufolge der bedeutenden verfügbaren Summe sind mit Zustimmung der Finanzdirektion und Direktion des Innern im Monat Februar 1923 für Fr. 30,000 $4^3/_4$ % Obligationen neu angekauft worden.

Tätigkeitszusammenstellung. Die unerfreulichen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche während des ganzen Jahres andauerten, haben uns die Erledigung zahlreicher Arbeiten auferlegt, welche sich auf folgende Hauptgebiete verteilen:

1. Durchführung der französischen Kontingente.
2. Fortlaufende Erhebungen über die Einführung neuer Industrien.
3. Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland und Industrieabwanderung im allgemeinen.
4. Begutachtung von Einreise- und Niederlassungsbewilligungen.
5. Mustermessen im In- und Auslande.
6. Gutachten und Erhebungen über produktive Arbeitslosenfürsorge.
7. Kreditschutz.
8. Einfuhr von Waren, welche dem Verbot unterstehen.
9. Durchführung der ausserordentlichen Bundeshilfe für die Uhrenindustrie.
10. Nachweis von zahlreichen Warennachfragen.
11. Zollgesetzgebung und Zolltarif des Auslandes, Nachführung der vielen Veränderungen und Einsprachen gegen oft willkürliche Anwendungen.

Über die Ausfertigung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen aller Art haben wir eine detaillierte Statistik aufgestellt mit folgenden Zahlen:

Ursprungszeugnisse 11,965 (für Australien 516, Belgien 1869, Frankreich 9161, französische Kolonien 27, Grossbritannien 27, Italien 85, Japan 5, Jugoslawien 69, Polen 3, Portugal 30, Spanien 191, Dänemark, Türkei und Tschechoslowakei 3). Beglaubigte Fakturen für andere Zeugnisstellen 246, beglaubigte Fakturen für das

französische Kontingent und Geltendmachung alter Forderungen in den neuen osteuropäischen Randstaaten und Bescheinigungen für die zollfreie Wiedereinfuhr von Waren schweizerischen Ursprungs 9285. Subsidiengesuche (ausserordentliche Hilfe für die Uhrenindustrie) 8122, Zahlungsgesuche hierfür 3761. Dazu kommt noch der Versand von 4591 Briefen und 1741 Zirkularen, die Kontrolle von 912 Lehrverträgen und Auskunftserteilungen in grosser Zahl (täglich minimum 30), ohne die zahlreichen telephonischen Anfragen mitzurechnen. Diese grosse Geschäftslast konnte nur unter Aufbietung aller Kräfte mit vieler Überzeitarbeit durchgeführt werden. Für 9 Monate wurde uns eine ausserordentliche Bureauhilfe bewilligt.

An Einnahmen haben wir zu verzeichnen: für Stempel und Gebührenmarken *Fr. 19,514*, für Subsidiengebühren bis 31. Dezember 1922 *Fr. 9910*, Vergütung der Justizdirektion für Benützung des Sitzungssaales *Fr. 800* und für die Aufbewahrung der Patentschriften *Fr. 400*; *total Fr. 30,624*.

Ferner wurden Vorträge abgehalten über die Lage der Uhrenindustrie.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Gemäss Wirtschaftsvertrag mit Frankreich hatte die Kammer die Verteilung der Kontingente vorzunehmen. Eingehend wurde die Frage über die Normalisation in der Uhrenindustrie erörtert. Der Verkauf zu niedrigen Preisen, die zu leichte Kreditgewährung an das Ausland, die ausländische Konkurrenz gaben zu Erhebungen Veranlassung. Die Aussprachen mit den Verbänden und die diesbezüglichen Vorschläge fallen in das Jahr 1923. Die Durchführung der ausserordentlichen Hilfe für die Uhrenindustrie gemäss den Bundes- und Bundesratsbeschlüssen verursachte eine gewaltige Arbeit, namentlich die Verbuchung und die Auszahlung der Beiträge. Durch einen Kontrolleur sind Verifikationen bei allen Gesuchstellern vorgenommen worden, um festzustellen, ob die bundesrätlichen Vorschriften befolgt werden.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Auf unsern Antrag wurden vom Regierungsrat im Berichtsjahre erlassen:

1. Die *Verordnung vom 16. Februar 1922* betreffend die *Berufslehre im Sattler- und vereinigten Sattler- und Tapezierergewerbe*. Sie bezweckt hauptsächlich eine starke Einschränkung in der Haltung von Lehrlingen (§ 3 der Verordnung), die wegen Überproduktion notwendig geworden war.

2. Die *Verordnung vom 3, April 1922 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 15. März 1912 über die Berufslehre im Konditorengewerbe*. Sie betrifft die Dispensation der Konditorenlehrlinge vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule während der Zeit vor Ostern und Weihnachten (je 14 Tage).

3. Die *Verordnung vom 4. Juli 1922 betreffend die Berufslehre der Lehrtöchter der Bekleidungsgewerbe, der Tapeziererinnen und Coiffeusen*. In dieser Verordnung, durch welche die Verordnung vom 5. September 1916 über die Berufslehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen und Weissnäherinnen aufgehoben wurde, wird, entsprechend den neuen Lehrzeitnormen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, die bisherige Mindestdauer der Lehrzeit für die Damenschneiderinnen, die Knabenschneiderinnen und die Weissnäherinnen um je ein halbes Jahr und für die Coiffeusen um ein Jahr verlängert. Die bisherigen Vorschriften betreffend die zulässige Zahl von Lehrtöchtern wurden beibehalten und für den Coiffeusenberuf eine die zulässige Zahl von Lehrtöchtern festsetzende Vorschrift aufgestellt. Ausserdem wurde im § 4 der Verordnung die Ausbildungszeit von minderjährigen Töchtern, die sich bei einer Arbeitgeberin in der Schneiderei für den eigenen Gebrauch ausbilden lassen, auf 6 Monate beschränkt; dauert die Beschäftigung solcher Töchter länger, so sind sie als Lehrtöchter im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Diese Bestimmung soll einer sehr häufigen Umgehung des Gesetzes durch Schneiderinnen auf dem Lande begegnen.

4. Die *Verordnung vom 16. November 1922 betreffend die Berufslehre im Schuhmachergewerbe*. In dieser Verordnung wird die Mindestdauer der Lehrzeit, die bisher 2½ Jahre betrug, auf 3 Jahre festgesetzt und die Haltung von Lehrlingen eingeschränkt; ausserdem wurden Vorschriften über die Ausbildung des Lehrlings aufgestellt.

Im Berichtsjahre mussten vom Regierungsrat wegen Rücktrittes 9 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen vorgenommen werden.

Das im Jahre 1920 vom Regierungsrat mit dem Handels- und Industriedepartement des Kantons Waadt abgeschlossene Übereinkommen betreffend die Bewilligung von Lehrlingsstipendien an im Kanton niedergelassene Angehörige des andern Kantons wurde im Laufe des Jahres von der waadtländischen Behörde in dem Sinne gekündigt, dass von ihr neue Stipendien an im Kanton Waadt niedergelassene Berner nicht mehr bewilligt werden. Der Regierungsrat beschloss infolgedessen die gleiche Massnahme gegenüber den Angehörigen des Kantons Waadt, unter Aufhebung des bezüglichen Beschlusses vom 6. Januar 1920.

An die Kosten des vom schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Solothurn für die Kantone Aargau, Baselland, Bern und Solothurn veranstalteten *Instruktionskurses für Berufsberatung* wurde vom Regierungsrat ein Beitrag von Fr. 500 aus dem Kredit für das Lehrlingswesen bewilligt.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1922 eine Reinausgabe von Fr. 85,562. 05, also Fr. 3,141. 88 *weniger* als im Vorjahre und Fr. 4,437. 95 *weniger* als der bewilligte Kredit von Fr. 90,000.

2. Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss der Handels- und Gewerbekammer hielt im Berichtsjahre vier Sitzungen ab. Von den behandelten Geschäften erwähnen wir folgende:

1. Revision der Verordnung über die Berufslehre der *Lehrtöchter in den Bekleidungsgewerben*, der *Tapeziererinnen* und *Coiffeusen* im Sinne der Verlängerung der Lehrzeit der Damenschneiderinnen von 2 auf 2½ Jahre, der Knabenschneiderinnen und

Weissnäherinnen von 1½ auf 2 Jahre und der Coiffeusenlehrtöchter von 2 auf 3 Jahre.

2. Aufstellung eines Entwurfes zu einer Verordnung über die Berufslehre im *Schuhmachergewerbe*. Es handelt sich dabei um Regelung der zulässigen Zahl von Lehrlingen im Interesse einer bessern Ausbildung derselben, Aufstellung eines Lehrprogramms, Festsetzung der täglichen Arbeitszeit und der Ferien. Die vom Schuhmachermeisterverband gewünschten Zwischenprüfungen konnten mangels gesetzlicher Grundlage nicht aufgenommen werden.
3. Neuerliche Begutachtung der Frage der Anerkennung der Fahrrad- und Automechaniker als gewerbliche Berufsarten und Antragstellung an die Direktion des Innern.
4. Veranlassung von Untersuchungen betreffend Umgehung der Verordnung über die Berufslehre der Ladentöchter durch Anstellung von Ladengehilfinnen.
5. Lehrstellenvermittlung in enger Fühlung mit der Berufsberatungsstelle in Bern. Weisung an Lehrlingskommissionen betreffend Zuziehung von Berufsberatern zu den Kommissionssitzungen.
6. Anordnung einer Untersuchung über mangelhafte Lehrlingsaufsicht einer Lehrlingskommission.
7. Begutachtung der Einführung von Zwischenprüfungen im Schneidergewerbe.
8. Begutachtung betreffend Gärtnerinnen-Lehrtöchterausbildung in der Gartenbauschule Brienz.
9. Neuerliche Feststellung des Obligatoriums des Fortbildungsschulbesuches für Drogistenlehrlinge.
10. Behebung von Schwierigkeiten bei Durchführung der Ferienbestimmung der neuen Verordnung über die kaufmännische Berufslehre.
11. Publikation der Lehrprogramme des Frauengewerbeverbandes für Lehrtöchter des Bekleidungsgewerbes.
12. Anpassung von Lehrvertragsformularen schweizerischer Berufsverbände an die kantonalen Vorschriften über den Lehrvertrag.
13. Veranlassung der Untersuchung einer Beschwerde von Grossrat Baumgartner in Langenthal betreffend mangelhafte Lehrlingsausbildung.
14. Bewilligung von abgekürzten Lehrzeiten in Einzelfällen.

Es wurde ferner an den Sitzungen jeweilen Kenntnis genommen von einer grösseren Zahl kleinerer Angelegenheiten des Lehrlingswesens, die vom Kammersekretariate erledigt wurden.

Die Lehrlingsstatistik des Kammersekretariats pro 1922 ergibt, dass die Zahl der Lehrlinge im Kanton Bern wiederum zugenommen hat. Es wurden 3782 Lehrverträge neu eingeschrieben, womit die Gesamtzahl der eingeschriebenen Lehrlinge von 7590 im Vorjahre auf 8146 angestiegen ist. Von der Vermehrung um 556 Lehrlinge entfallen 237, annähernd die Hälfte, auf die Lehrtöchter. Es betrifft vor allem die Ladenlehrtöchter, die anfangs des Jahres 1921 dem Lehrlingsgesetz unterstellt wurden.

Die Zahl der 1921 eingeschriebenen 104 Ladenlehrtöchter vermehrte sich im Berichtsjahre um 139. Die Zahl der Modistinnen stieg um 35. Die Weissnäherinnen nahmen um 35, die Knabenschneiderinnen um 25 zu, trotz der Verlängerung der Lehrzeit von 1½ auf 2 Jahre in diesen beiden Berufsarten. Dagegen ging die Zahl der Damenschneiderinnen, die nun statt wie vorher 2 Jahre jetzt 2½ Jahre Lehrzeit haben, um 55 Lehrtöchter zurück.

Die Aussichten sind in diesem Beruf zurzeit ungünstig. Bei den männlichen Lehrlingen ergibt sich ein wesentlicher Zuwachs in folgenden Berufen: 91 Kaufleute, 76 Schreiner, 36 Schlosser, 34 Bäcker, 33 Gipser und Maler, 33 Spengler, 28 Sattler und Tapezierer, 28 Metzger, 26 Schneider, 18 Gärtner, 15 Schmiede, 11 Zimmerleute, 10 Konditoren.

Bei Betrachtung dieser Zahlen fällt vor allem auf, dass sich eine starke Zunahme der Lehrlinge gerade in den Baugewerben zeigt, die doch zurzeit im Kanton Bern das grösste Kontingent an Arbeitslosen stellen. Es erscheint daher wohl verständlich, wenn z. B. im Schreinergewerbe sowohl aus Kreisen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber der Ruf nach Beschränkung der Lehrlingszahl laut wird. Ein Entwurf zu einer diesbezüglichen Verordnung befindet sich in Vorbereitung. Es wird auch die Frage zu prüfen sein, ob nicht durch eine Revision der Verordnung über die Berufslehre in den Metallgewerben von 1913 eine weitergehende Einschränkung der Lehrlingszahl für Schlosser und Spengler anzustreben sei, ebenso die Aufstellung einer besondern Verordnung für die Berufslehre der Gipser und Maler. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es heute eine allzu grosse Zahl von jungen Leuten gibt, die gerne einen Beruf erlernen möchten, die jedoch keine Lehrstelle finden können. Den Berufsberatungsstellen sind diese Verhältnisse sattsam bekannt. Auch weisen gerade die ungelernten Arbeiter die grösste Arbeitslosenzahl auf. Es ist zu hoffen, dass die Situation im Baugewerbe sich bessern dürfte bis zum Zeitpunkt, wo die heute in die Lehre eintretenden jungen Leute auf den Arbeitsmarkt treten. Da wäre es dann sehr fatal, wenn wir wieder vor der Notwendigkeit stünden, ausländische Berufsarbeiter kommen zu lassen, während ein Teil der ungelernten inländischen Arbeiter auch weiterhin ohne Beschäftigung bleiben müsste. Das Problem der Einschränkung der Lehrlingszahl muss also mit aller Vorsicht angefasst werden.

Zurückgegangen ist die Lehrlingszahl infolge der Krisenlage in der Uhrenindustrie um 72 und bei den Mechanikern um 70 Lehrlinge. Hier hat sich der notwendige Ausgleich ohne staatliches Eingreifen vollzogen. In der Uhrenindustrie wurden nur mehr 157 neue Lehrverträge abgeschlossen gegenüber 439 im Jahre 1920 und 529 im Jahre 1918. Bei den Mechanikern ist die Zahl von 310 und 399 in den entsprechenden Jahren zurückgegangen auf 288.

Die vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hat gegenüber dem Vorjahre eine kleine Verschiebung in dem Sinne erfahren, dass die Zahl der Lehrverhältnisse mit achtstündiger Arbeitszeit etwas zurückgegangen ist, während diejenigen mit neun-, zehn und elfstündiger Arbeitszeit um etwas zunahmen. Meistens wird damit der frühere Arbeitsschluss an Samstagen kompensiert. In den im letzten Jahre neu aufgestellten Verordnungen über die Berufslehre im Sattler- und Tapezierergewerbe sowie derjenigen im Schuhmachergewerbe ist die Bestimmung aufgenommen wor-

den, dass die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge im Rahmen des Gesetzes diejenige der Arbeiter im Geschäft um nicht mehr als eine halbe Stunde übersteigen dürfe. Diese halbe Stunde ist für Aufräumungsarbeiten berechnet.

Mit Bezug auf die *Ferientage* ist zu konstatieren, dass die Zahl der Lehrverträge, die keine vertraglichen Ferien aufweisen, wiederum zurückgegangen ist, wogegen diejenigen mit 8—14 Tagen Ferien bedeutend zugenommen haben. Es machte sich hier vor allem die Ferienbestimmung der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre geltend.

Die Zahl der Lehrlinge, die *Kost und Logis beim Meister* haben, beträgt nicht ganz ein Drittel sämtlicher im Berichtsjahre neu eingeschriebenen Lehrlinge. Das Verhältnis ist ungefähr dasselbe geblieben wie im Vorjahre.

Die Statistik über *Löhne* und *Lehrgeld* zeigt die grössten Verschiedenheiten auf diesem Gebiet, auch innerhalb des nämlichen Berufes. Annähernd die Hälfte erhält einen Lohn, zirka ein Sechstel zahlt Lehrgeld, ungefähr ein Drittel aller Lehrlinge hat weder Lehrgeld zu bezahlen noch Anspruch auf Lohn. Trotzdem einzelne Berufsverbände mit Bezug auf Lehrgeldzahlung oder Lohnausrichtung Regeln aufgestellt haben, bleibt doch für die individuellen Verhältnisse hier immer noch sehr grosser Spielraum. Die Verschiedenheit der Eignung und Leistungen der einzelnen Lehrlinge lässt eine Schablonisierung auch nicht zu. Dagegen könnten gewisse Normen für die Berechnung des Wertes der Leistung des Meisters an Kost und Logis gute Dienste leisten, am ehesten für Leute, denen es in dieser Hinsicht an Erfahrung oder an Einsicht fehlt.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1921 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn		Lehrgeld		Weder Lohn noch Lehrgeld	Vertragliche Ferientage				
																							mit Kost u. Logis	ohne Kost u. Logis	mit Kost und Logis	ohne Kost und Logis		0 *	bis 3	4—8	9-14	über 14
	1917	1918	1919	1920	1921	1922	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein										
Kaufleute	408	414	421	540	646	**583**	173	138	224	18	29	—	1	—	—	53	15	509	5	1	14	569	5	560	1	—	17	—	—	81	501	1
Damenschneiderinnen	397	400	500	526	588	**540**	100	45	168	72	154	1	—	2	5	412	101	20	—	—	114	426	2	36	64	53	385	—	—	80	359	101
Uhrenindustrie	372	529	478	439	182	**157**	104	8	23	5	16	1	—	61	38	28	4	17	6	3	17	140	1	43	7	38	68	61	14	32	10	40
Mechaniker und Kleinmechaniker	369	399	363	310	263	**228**	88	16	70	11	38	4	1	—	—	2	—	16	106	104	21	207	1	177	12	18	20	54	44	71	23	36
Schlosser aller Art	165	134	167	157	154	**140**	32	19	28	6	51	—	4	—	—	1	—	46	75	18	22	118	2	104	12	—	22	26	53	42	9	10
Schreiner aller Art	92	107	136	157	180	**209**	32	9	29	13	108	11	7	—	1	1	1	164	37	5	82	127	3	91	65	6	44	30	33	98	32	16
Schmiede aller Art	91	93	115	96	115	**114**	1	1	5	3	49	9	46	1	1	1	1	101	9	—	93	21	22	16	37	—	39	17	25	60	12	—
Schriftsetzer und Maschinenmeister	56	42	40	44	79	**50**	9	3	24	12	2	—	—	—	—	—	—	—	1	49	2	48	1	47	1	—	1	20	10	19	1	—
Sattler und Tapezierer	73	36	45	48	76	**70**	—	2	14	4	36	5	9	—	1	—	7	57	5	—	45	25	2	22	35	—	11	7	2	51	9	1
Schneider	50	39	74	58	89	**96**	1	—	8	1	49	11	26	—	—	3	—	92	1	—	65	31	4	12	48	8	24	4	7	48	34	3
Bäcker	121	75	113	112	182	**164**	2	1	5	2	88	11	55	—	5	148	3	8	—	—	154	10	2	2	57	2	101	24	54	64	21	1
Gipser, Maler und Lackierer	30	38	39	51	96	**104**	3	24	32	9	31	1	4	—	—	5	—	94	5	—	34	70	4	70	15	—	15	23	18	54	8	1
Wagner	41	42	59	59	69	**73**	1	1	1	2	35	6	27	—	—	1	2	69	1	—	60	13	4	10	43	—	16	11	10	39	11	2
Giesser	27	24	23	21	26	**16**	10	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	16	—	16	—	—	—	9	3	4	—	—
Spengler	23	21	25	34	47	**49**	7	3	9	3	20	—	7	—	—	—	1	43	5	—	23	26	2	17	12	1	17	12	9	16	5	7
Weissnäherinnen	67	67	68	80	84	**132**	36	12	44	22	18	—	—	2	70	59	1	—	—	—	20	112	—	6	5	23	98	—	—	35	71	26
Zimmerleute	9	16	18	31	50	**33**	2	—	12	5	13	—	1	—	—	2	2	28	1	—	9	24	4	24	—	—	5	15	8	10	—	—
Übrige Berufe	550	539	681	674	680	**1024**	128	141	229	97	292	36	101	23	23	394	88	402	55	39	371	653	76	491	152	30	275	142	119	533	207	23
Total	2941	3015	3365	3437	3606	**3782**	729	425	929	285	1029	96	289	89	144	1110	226	1675	312	226	1146	2636	135	1744	566	179	1158	455	409	1337	1313	268
1921 „	.	.	.	.	.	.	847	392	842	297	948	64	216	83	154	1000	185	1590	358	236	1040	2566	165	1792	511	128	1010	495	430	1358	1025	298
1920 „	.	.	.	.	.	.	1112	251	605	267	905	58	239	177	239	888	147	1427	319	240	923	2514	127	1514	453	129	1214	580	441	1280	859	277
1919 „	.	.	.	.	.	.	461	170	501	276	1464	68	425	196	242	868	143	1354	298	264	941	2424	161	1442	439	175	1148	732	492	1132	736	273
1918 „	.	.	.	.	.	.	129	95	315	393	1636	86	361	208	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980	774	453	1020	528	240

*) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

Gesamtzahl der

Beruf	Oberland					Mittelland					Emmental und Oberaargau				
	1918	1919	1920	1921	**1922**	1918	1919	1920	1921	**1922**	1918	1919	1920	1921	**1922**
Kaufleute	54	91	95	113	**117**	526	516	632	721	**753**	146	140	163	195	**214**
Damenschneiderinnen	85	108	152	161	**123**	337	356	382	408	**343**	150	173	181	194	**210**
Uhrenindustrie	19	36	34	24	**6**	7	8	10	8	**7**	1	13	9	6	**10**
Mechaniker und Kleinmechaniker	76	92	103	99	**84**	289	297	305	235	**277**	143	163	159	153	**12**
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	61	67	84	74	**74**	201	203	206	184	**203**	55	40	49	51	**50**
Schreiner aller Art	23	58	69	84	**87**	79	105	110	114	**145**	54	66	91	96	**108**
Schmiede aller Art	16	25	31	33	**34**	88	97	69	59	**81**	80	74	67	83	**66**
Schriftsetzer und Maschinenmeister	11	18	15	22	**19**	111	91	80	98	**95**	21	21	17	14	**20**
Sattler und Tapezierer	14	8	9	16	**18**	61	64	50	53	**70**	37	42	34	38	**40**
Schneider	17	15	26	31	**34**	31	37	46	53	**59**	36	43	44	52	**51**
Bäcker	19	20	23	33	**36**	65	70	60	102	**109**	31	24	35	43	**50**
Gipser, Maler und Lackierer	8	12	15	22	**26**	33	41	47	84	**95**	13	16	14	26	**30**
Wagner	10	14	18	20	**19**	36	44	47	52	**48**	25	21	30	45	**48**
Giesser	3	2	4	2	**3**	8	10	12	10	**12**	18	18	11	15	**8**
Spengler	4	6	8	16	**21**	42	36	43	43	**61**	8	15	13	19	**21**
Weissnäherinnen	3	4	8	6	**7**	54	50	62	57	**76**	15	24	27	36	**32**
Zimmerleute	5	7	4	8	**13**	8	8	18	40	**31**	12	11	9	14	**23**
Gärtner	13	16	17	21	**16**	44	46	55	60	**74**	34	42	42	39	**45**
Schuhmacher	23	33	41	48	**37**	41	59	61	64	**69**	24	29	31	33	**29**
Elektriker	23	19	27	24	**25**	44	48	51	54	**58**	7	7	6	2	**8**
Maurer	16	21	9	11	**16**	36	36	51	72	**67**	19	17	16	21	**17**
Bauzeichner und Techniker	11	13	7	14	**11**	53	46	35	47	**43**	1	1	3	3	**3**
Coiffeure und Coiffeusen	4	10	8	9	**12**	36	37	38	44	**51**	12	12	13	11	**11**
Metzger	2	9	16	17	**14**	26	19	18	29	**49**	22	19	19	20	**24**
Konditoren	5	8	7	10	**14**	34	34	32	31	**30**	4	2	3	3	**8**
Modistinnen	10	15	11	14	**19**	21	35	36	35	**55**	8	8	13	17	**12**
Buchbinder	3	4	5	5	**5**	30	27	25	44	**34**	6	5	5	4	**7**
Knabenschneiderinnen	5	11	9	13	**17**	19	20	19	15	**26**	4	8	5	3	**8**
Kaminfeger	2	2	1	3	**4**	13	15	18	18	**16**	9	7	5	3	**8**
Köche	6	6	5	12	**8**	19	22	20	17	**13**	0	0	0	0	**0**
Eisendreher	0	0	0	0	**5**	32	28	29	19	**21**	6	6	3	3	**4**
Übrige Berufe	44	77	85	85	**83**	141	150	214	277	**451**	70	67	85	94	**105**
	595	827	946	1050	**1007**	2565	2655	2894	3147	**3522**	1071	1134	1204	1336	**1382**

[1]) Worunter 243 Ladentöchter, 34 Zahntechniker, 15 Küfer, 14 Installateure, 18 Hafner.

[2]) Worunter 1934 Lehrtöchter gegen 1697 im Vorjahre.

eingeschriebenen Lehrlinge.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1918	1919	1920	1921	**1922**	1918	1919	1920	1921	**1922**	1918	1919	1920	1921	**1922**
124	138	168	173	**210**	117	106	102	99	**98**	967	991	1160	1301	**1392**
89	93	100	146	**158**	40	64	91	87	**107**	701	794	906	996	**941**
394	298	232	112	**78**	322	297	295	217	**194**	743	652	580	367	**295**
222	38	199	142	**109**	235	236	200	202	**179**	965	826	966	831	**761**
86	204	66	67	**74**	17	22	21	18	**29**	420	536	426	394	**430**
43	70	47	57	**75**	17	16	23	40	**52**	216	315	340	391	**467**
40	53	35	30	**37**	5	9	11	9	**11**	229	258	213	214	**229**
27	11	17	22	**25**	12	19	15	15	**19**	182	160	144	171	**178**
20	34	22	23	**29**	2	4	9	7	**8**	134	152	124	137	**165**
22	33	19	24	**24**	10	9	13	12	**30**	116	137	148	172	**198**
25	5	36	43	**54**	8	14	13	24	**30**	148	133	167	245	**279**
18	40	19	22	**31**	6	6	9	11	**16**	78	115	104	165	**198**
18	32	20	21	**20**	4	8	7	6	**7**	93	119	122	144	**142**
3	1	1	1	**8**	39	40	40	43	**35**	71	71	68	71	**66**
10	5	5	11	**15**	3	2	4	5	**9**	67	64	73	94	**127**
10	13	7	12	**26**	9	10	24	12	**17**	91	101	128	123	**158**
5	6	4	6	**11**	0	3	7	6	**7**	30	35	42	74	**85**
11	20	21	22	**24**	3	1	2	3	**4**	105	125	137	145	**163**
10	17	22	29	**37**	6	10	15	18	**18**	104	148	170	192	**190**
20	23	32	27	**26**	1	3	5	4	**1**	95	100	121	111	**118**
17	14	8	6	**9**	4	4	3	2	**1**	92	92	87	112	**110**
11	1	8	5	**8**	8	1	4	9	**9**	84	62	57	78	**74**
20	24	20	28	**27**	9	8	4	8	**6**	81	91	83	100	**107**
5	10	17	19	**25**	7	6	8	10	**11**	62	63	78	95	**123**
10	9	10	12	**12**	5	5	4	9	**11**	58	58	56	65	**75**
10	9	8	12	**22**	2	0	0	5	**7**	51	67	68	83	**115**
6	5	2	1	**6**	1	2	2	3	**1**	46	43	39	57	**53**
5	4	5	5	**10**	0	0	0	0	**0**	33	43	38	36	**61**
3	1	1	3	**3**	3	2	3	3	**2**	30	27	28	30	**33**
1	0	0	0	**1**	1	1	1	0	**0**	27	29	26	29	**22**
0	0	10	9	**10**	1	3	3	0	**4**	39	37	45	31	**44**
43	54	30	61	**76**	14	27	33	19	**32**	312	376	462	536	**747** [1]
1328	1265	1191	1151	**1280**	911	938	971	906	**955**	6470	6819	7206	7590	**8146** [2]

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Prüfungen im Jahre 1922.

Die Kommission behandelte ihre Geschäfte in 11 Sitzungen. Geschäfte, die alljährlich wiederkehren, und solche untergeordneter Art wurden vom Bureau direkt erledigt.

Die Anzahl der geprüften gewerblichen Lehrlinge beträgt 2254 gegenüber 2318 im Jahre 1921. Kaufmännische Lehrlinge wurden 385 geprüft. Zum erstenmal fanden in einem kaufmännischen Prüfungskreise (Bern) auch Herbstprüfungen statt. Die Prüfungen nahmen in allen Kreisen ihren normalen Verlauf; die Abgeordneten der kantonalen Prüfungskommission sprechen sich in ihren Berichten durchwegs günstig aus. Der Beitrag des Bundes betrug für die gewerblichen Prüfungen Fr. 11,822, für die kaufmännischen Franken 3388. 45.

Die geprüften gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilten sich auf 119 Berufe folgendermassen:

1. Lehrlinge. Automobilmechaniker 1, Bäcker 89, Bauschlosser 87, Bauschreiner 9, Bauzeichner 18, Bildhauer (Stein-) 1, Blattmacher 1, Buchbinder 12, Buchdrucker (Drucker 14, Setzer 21) 35, Bürstenmacher 2, Charcutier 2, Chemigraphen 4, Coiffeure 30, Dachdecker 8, Drechsler 1, Dreher 17, Elektriker 4, Elektroinstallateur 1, Elektromechaniker 1, Elektromonteure 32, Elfenbeinschnitzler 1, Eisenbetonzeichner 1, Former 7, Former und Giesser 3, Gärtner 46, Giesser 7, Gipser 1, Gipser und Maler 8, Glaser 1, Glasmaler 1, Glasschleifer 1, Goldschmiede 10, Graphischer Zeichner 1, Hafner 1, Heizungstechniker 2, Holzschuhmacher 2, Horndreher 1, Hufschmied 1, Hutmacher 1, Installateure 3, Instrumentenmacher, chirurgische 3, Kaminfeger 9, Keramikmaler 1, Klaviermacher 2, Kleinschreiner 1, Köche 11, Konditoren 30, Korbmacher 5, Kübler 2, Küfer und Kübler 7, Kupferschmied 1, Kürschner 1, Lederzuschneider 1, Lithograph 1, Maler 33, Maschinenschlosser 20, Maschinenzeichner 11, Maurer 28, Mechaniker 253, Messerschmiede 4, Metzger 60, Möbelschreiner 7, Modellschreiner 10, Müller 1, Ofensetzer 2, Optiker 2, Photographen 2, Pierristen 5, Porzellandreher 1, Porzellanmaler 2, Porzellanmodelleur 1, Präparator 1, Rechenmacher 1, Reproduktionsphotograph 1, Retoucheur 1, Säger 1, Sattler 13, Sattler und Tapezierer 11, Schirmmacher 1, Schmiede 76, Schneider 60, Schnitzler 2, Schreiner 103, Schriftenmaler 1, Schuhmacher 75, Seiler 1, Spengler 25, Spengler und Installateure 2, Steinhauer 3, Tapezierer 10, Uhrenindustriearbeiter 104, Uhrmacher 10, Velomechaniker 2, Vulkanisateur 1, Wagenmaler 1, Wagner 62, Werkzeugschmiede 2, Windenschmied 1, Zahntechniker 12, Zementer 1, Zimmerleute 21.

Andere Berufe: Zählerreparateur 1.

2. Lehrtöchter. Broderiezeichnerin 1, Coiffeusen 9, Damenschneiderinnen 478, Glätterinnen 16, Keramikmalerinnen 3, Knabenkleiderschneiderinnen 26, Kunststickerinnen 2, Männerkleiderschneiderin 1, Modistinnen 30, Pierristinnen 7, Schäftemacherinnen 2, Strickerin (Maschinen-) 1, Tapeziererin 1, Uhrenindustriearbeiterinnen 20, Weissnäherinnen 78, Zahntechnikerinnen 2.

Weitere Angaben über die Lehrlingsprüfungen im Jahre 1922 enthalten die nachstehenden statistischen Tabellen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1922.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten pro Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp. Fr. Rp.
I. Oberland	358 (1921: 296)	15,447. 70	43. 15 (1921: 40. 48)
II. Mittelland	786 („ 793)	11,675. 15	14. 85 („ 15. 51)
III. Emmental und Oberaargau	473 („ 473)	13,811. 35	29. 20 („ 28. 77)
IV. Seeland	303 („ 288)	7,364. 30	24. 30 („ 27. 20)
V. Jura	198 („ 207)	8,209. —	41. 46 („ 43. 69)
VI. Uhrenindustrie	74 („ 191)	1,486. 45	20. 08 („ 19. 32)
VII. Uhrmacherschulen	62 („ 70)	—	—
Total	2254 (1921: 2318)	57,993. 95	26. 46 (1921: 25. 22)

Prüfungsergebnisse im Jahre 1922.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhrenindustrie	VII Uhrmacherschulen	Total	1922	1921
Geprüfte Lehrlinge	358	786	473	303	198	74	62	2254	—	—
Diplom. Lehrlinge	357	775	468	301	196	74	62	2233	99,07	99,31
Werkstattprüfung:										
1 = Sehr gut	156	216	204	142	64	3	30	815	36,16	31,93
2 = Gut	160	407	215	148	92	40	29	1091	48,40	50,69
3 = Befriedigend	32	139	47	12	36	31	3	300	13,31	15,57
4 = Genügend	9	16	4	1	4	—	—	34	1,51	1,51
5 = Ungenügend	1	8	3	—	2	—	—	14	0,62	0,30
Berufskenntnisse:										
1 = Sehr gut	159	271	223	110	62	9	30	864	38,33	36,02
2 = Gut	174	375	200	164	100	37	29	1079	47,87	49,40
3 = Befriedigend	21	124	42	28	33	23	3	274	12,16	12,55
4 = Genügend	3	13	6	1	2	5	—	30	1,33	1,77
5 = Ungenügend	1	3	2	—	1	—	—	7	0,31	0,26
Schulkenntnisse:										
1 = Sehr gut	122	385	149	125	46	25	39	891	39,53	37,01
2 = Gut	173	300	251	113	101	33	20	991	43,97	46,68
3 = Befriedigend	60	94	63	57	49	15	3	341	15,13	15,10
4 = Genügend	3	7	10	8	2	1	—	31	1,37	1,21
5 = Ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

1. Frühjahr 1922.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärtiger Kandidaten		Übrige Kosten		Total	
	Anzahl	Kosten		Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons							
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bern	31	912	50	1,350	—	—	—	784	80	3,047	30
Biel	34	412	50	660	—	96	80	623	70	1,793	—
Burgdorf	11	195	—	225	—	155	60	218	75	794	35
Langenthal	12	120	—	240	—	55	10	219	15	634	25
Porrentruy	7	200	—	162	50	287	20	275	30	925	—
St-Imier	9	120	—	202	50	103	10	161	85	587	45
Thun	13	251	50	330	—	267	40	144	75	993	65
	117	2,211	50	3,170	—	965	20	2,428	30	8,775	—

Prüfungsort	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons		Kosten per Prüfling		Prüflinge 1922 Angemeldet	1922 Diplomiert	1921 Diplomiert	1920 Diplomiert
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	1,131	55	282	90	1,632	85	18	36	166	142	143	160
Biel	690	80	172	70	929	50	32	60	55	55	58	49
Burgdorf	275	85	68	95	449	55	34	54	23	22	23	24
Langenthal	226	10	56	50	351	65	26	47	24	24	25	30
Porrentruy	316	85	79	20	528	95	30	83	30	27	27	24
St-Imier	187	90	47	—	352	55	41	96	14	12	14	16
Thun	264	15	66	05	663	45	26	15	38	38	27	33
	3,093	20	773	30	4,908	50	25	07	350	320	317	336

2. Herbst 1922.

Prüfungsort: Bern.

Zahl der angemeldeten Kandidaten	37
» » geprüften »	35
» » diplomierten »	29
Ausgaben für Kommissionsmitglieder	Fr. 237. 50
» » » zu Lasten des Kantons Bern	» 330. —
Vergütung an auswärtige Kandidaten	» 16. 70
Übrige Kosten	» 205. 70
Total	Fr. 789. 90

Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten des

Bundes	Fr. 295. 45
Kantons Bern	» 420. 60
Schweizerischen Kaufmännischen Vereins	» 73. 85
Total	Fr. 789. 90
Kosten per Prüfling	Fr. 22. 57

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurde vom Regierungsrat die *kantonale Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen* für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestellt durch Wiederwahl der bisherigen Präsident und 13 Mitglieder. Im Laufe des Jahres traten Ernst Zulauf, Kaufmann in Biel, und F. Schwarz, Fabrikdirektor in Tramelan, als Mitglieder zurück und wurden vom Regierungsrat durch Paul Gass, Handelslehrer in Burgdorf, und Robert Annen, Direktor der Uhrmacherschule St. Immer, ersetzt.

Die Handelslehrerprüfung im Frühling 1922 wurde von zwei Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Die aus 14 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission hielt im Verlaufe des Berichtsjahres eine Plenar- und 12 Vorstandssitzungen ab, in denen die üblichen durch die Verordnung umschriebenen Geschäfte behandelt wurden.

Der Entwurf für ein Normalbesoldungsregulativ für Lehrer an beruflichen Fortbildungsschulen wurde auf Wunsch der Direktion des Innern umgearbeitet und so eingerichtet, dass die Vorlage nach ihrer Genehmigung auch für die Lehrer im Hauptamt an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsanstalten Anwendung finden kann.

Der Frage der Beziehungen der beruflichen Fortbildungsschulen zu den Lehrlingskommissionen wurde, da sie von grosser Bedeutung ist, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Zu den Beratungen über die Gründung einer kantonalen Gewerbeschule wurden nun auch Mitglieder der Sachverständigenkommission beigezogen. Neue Regulative, Unterrichtsprogramme, Stundenpläne usw. waren in grösserer Zahl zu begutachten. Auf Befürwortung der Sachverständigenkommission hin wurden in Zollbrück (für Lauperswil-Rüederswil) und in Zweisimmen neue gewerbliche Fortbildungsschulen gegründet und in Grindelwald eine Klasse für Gewerbelehrlinge eingerichtet. Die Handelsschule St. Immer wurde der dortigen Sekundarschule angegliedert, untersteht aber bis auf weiteres noch der Inspektion durch die Sachverständigenkommission. Auf ein Gesuch des Konditorenverbandes hin wurde der Erlass einer Verordnung, laut welcher die Lehrlinge in diesem Gewerbe vierzehn Tage vor Ostern und vor Weihnachten vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zu dispensieren sind, befürwortet.

Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen wurde gegebener Verhältnisse wegen keiner abgehalten; dagegen wurde eine Umfrage an die Schulen erlassen, um Grundlagen für die Durchführung eines solchen Kurses im Jahre 1923 zu erhalten. Aus den eingelaufenen Antworten ist aber noch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob eine genügende Teilnehmerzahl die Durchführung einer derartigen Veranstaltung rechtfertigt. Einige von Berufsverbänden durchgeführte praktische und buchhalterische Kurse wurden auf Empfehlung der Sachverständigenkommission hin vom Kanton und Bund subventioniert.

Die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, mit welchen die Sachverständigenkommission zu verkehren hat und die ihrer Inspektion unterstellt sind, beträgt jetzt 92. Aus den Inspektionsberichten kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass bei den meisten Schulen Fortschritte im Unterricht und in den Schülerleistungen zu verzeichnen sind.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1922 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern und über Stipendien gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten, inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	123,197. 71	59,614. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	140,306. 05	72,662. —
b) Eisenbahnschule	18,215. 65	12,424. 20
c) Postschule	10,232. —	5,489. —
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten inklusive Mietzinse und Beitrag des Bundes	42,075. 36	19,669. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	367,629. —	310,033. —
Übertrag	701,655. 77	479,891. 20

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Übertrag	701,655. 77	479,891. 20
5. Beiträge an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	108,833. —	126,065. —
6. Beiträge an gewerbliche Fachkurse	1,420. —	810. —
7. Stipendien	8,535. —	—
Total der Beiträge	820,443. 77	606,766. 20
Jahr 1921	768,863. 45	585,611. 20

Es ergibt sich also auch für 1922 eine bedeutende Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahr, die einerseits in der Neuregelung der Besoldungen bei den staatlichen Anstalten und anderseits in der erfreulichen Weiterentwicklung unserer beruflichen Bildungsanstalten ihren Grund hat.

Auch im Berichtsjahr musste an den budgetierten Staatsbeiträgen der beruflichen Bildungsanstalten ein Abzug von 5 % vorgenommen werden, um eine Überschreitung des vom Grossen Rate bewilligten Kredites zu vermeiden. Von diesem Abzug wurden die Schulen des engern Oberlandes und des Jura (inklusive Biel) verschont.

In Ziffer 5 der Tabelle sind ebenfalls die Bundesbeiträge verrechnet, die durch unsere Vermittlung an Handelsschulen ausgerichtet werden, welche organisch mit einer Mittelschule verbunden sind und deshalb von der Direktion des Unterrichtswesens den Staatsbeitrag erhalten. Diese Bundesbeiträge beliefen sich zusammen auf Fr. 106,088.

Vom Regierungsrat bewilligte Stipendien wurden 151 ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 29 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 16 an Schüler des Technikums in Biel, 56 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 5 an Schüler der Handelsschule Biel, 7 für den Besuch einer Fachschule, 2 für eine Studienreise, 2 für praktische Handelsausbildung und 33 an Lehrlinge für ihre Berufslehre. Von den letztern sind 5 Stipendien an Kantonsangehörige, die im Kanton Waadt wohnhaft sind und dort ihre Berufslehre bestehen, ausbezahlt worden.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Im Berichtsjahre wurde die Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Burgdorf** für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wieder bestellt. Der Regierungsrat bestätigte die Vertreter des Staates, nämlich: Fabrikant C. Kindlimann in Burgdorf als Präsident, Ingenieur O. Aberegg in Bern, Fürsprecher O. Morgenthaler in Burgdorf, Prof. Dr. F. Schaffer in Bern, Obermaschineningenieur M. Weiss in Bern und Architekt Fr. Widmer in Bern als Mitglieder.

Im Jahr 1922 ist kein Wechsel in der Lehrerschaft vorgekommen.

Die Diplomprüfungen wurden von 171 Schülern mit Erfolg bestanden, nämlich von 33 Hochbautechnikern, 19 Tiefbautechnikern, 46 Maschinentechnikern, 54 Elektrotechnikern und 19 Chemikern.

Die Anstalt zählte im Schuljahr 1922/23 571 Schüler (1921/22 601), die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 112, für Tiefbau 57, für Maschinenbau 173, für Elektrotechnik 195 und für Chemie 34 Schüler. Von den 571 Schülern waren 269 aus dem Kanton Bern, 299 aus andern Kantonen und 3 Ausländer.

Im Anfange des Berichtsjahres wurde auch die Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Biel** für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wieder bestellt. Vom Regierungsrat wurden folgende Vertreter des Staates wiedergewählt: als Präsident Aug. Morgenthaler, Betriebsinspektor der S. B. B. in Bern, und als Mitglieder Ingenieur M. von Anacker, Direktor in Choindez, G. Arn, Betriebsleiter der bernischen Kraftwerke in Pruntrut, Architekt Aug. Fehlbaum in Biel und E. Graner, Beamter der bernischen Kraftwerke in Bern. An Stelle des zurückgetretenen Direktors Henri Sandoz in Tavannes wurde als neues Mitglied der Aufsichtskommission Fürsprecher Dr. Albert Meyer in Biel gewählt.

Die Lehrerschaft verlor durch Tod den tüchtigen Lehrer für fremde Sprachen, Gilbert Bloch, der 39 Jahre lang mit grosser Pflichttreue an der Anstalt gewirkt hatte. Seine Stelle wurde vorläufig nicht wieder besetzt.

Am Ende des Berichtsjahres wurden vom Regierungsrat der Direktor und 28 Lehrer der Anstalt für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Dem seit dem Jahre 1891, also seit der Gründung, an der Anstalt mit Auszeichnung wirkenden Lehrer für Geographie und fremde Sprachen, Jakob Sahli, wurde vom Regierungsrat die aus Altersrücksichten nachgesuchte Entlassung auf Ende des Schuljahres unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Im Jahr 1922 wurden 102 Schüler diplomiert, nämlich 30 Maschinentechniker, 24 Elektrotechniker, 7 Elektromonteure, 12 Bautechniker, 10 Kleinmechaniker, 3 Schüler der Kunstgewerbeschule, 8 der Uhrenmacherschule und 10 der Eisenbahn- und Postschule.

Im Schuljahr 1922/23 wurde die Anstalt von 367 Schülern besucht (Vorjahr 440). Die Schule für Maschinentechniker zählte 77, die Schule für Elektrotechniker 110, die Schule für Elektromonteure 13, die Bauschule 23, die Schule für Kleinmechanik 40, die Uhrenmacherschule 37, die Kunstgewerbeschule 19, die Eisenbahn- und Postschule 38 und der Vorkurs 10 Schüler. Von den Schülern waren 179 Berner, 167 Schweizer anderer Kantone und 21 Ausländer.

Das kantonale Gewerbemuseum in Bern war im Berichtsjahre mit seiner Organisation auf Grund des Dekretes vom 22. November 1920 beschäftigt. Das *Reglement über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission und der Beamten, Lehrer und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums* wurde vom Regierungsrat am 25. Januar 1922 genehmigt und aberlassen. Weitere Reglemente harren der Behandlung durch die Staatsbehörden.

Im verflossenen Jahre wurde mit der Neuordnung der Sammlungen des Museums begonnen, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 1923 vollendet sein wird. Namentlich wird den technologischen Sammlungen grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Die Anstalt beteiligte sich an mehreren gewerblichen Ausstellungen (Lausanne, Basel, Bern, Thun) und veranstaltete selbst einige Spezial-

ausstellungen. Die Lehrer der Anstalt machten in ihrem Auftrage Studienreisen nach Deutschland, wo einige Ankäufe für die Mustersammlung gemacht wurden.

Die Frequenz der Anstalt war im Jahre 1922 folgende: Besuch der Sammlung und von Spezialausstellungen 11,614 und des Lesezimmers 6299 Personen. Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 1491 Personen.

Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählte im Sommerhalbjahr 1922 33 und im Winterhalbjahr 1922/23 29 Schüler und Schülerinnen.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1922/23: Schnitzereifachschule 14, Abendzeichenschule für Erwachsene 26 und Knabenzeichenschule 54 Schüler und Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1921/22 Fr. 6900.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1922 151, nämlich 68 Mechaniker, 32 Schreiner, 30 Schlosser und 21 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 23 Schüler. 4 Fortbildungs- und Fachkurse wurden zusammen von 65 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 79,776.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1922 113 Lehrtöchter, worunter 67 Schneiderinnen, 32 Weissnäherinnen und 14 Stickerinnen. Die 2 Musterschnittkurse wurden im ganzen von 263 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. Totalfrequenz der vier Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Modes, Flicken, Knabenkleidermachen, Kochen: 1043 Kurstöchter. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 19,421.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommer 1922 betrug die effektive Schülerzahl 2114; davon waren 1508 Lehrlinge, 434 Lehrtöchter, 156 freiwillige Schüler und 16 Lehramtskandidaten. Im Winterhalbjahr 1922/23 stieg die Schülerzahl auf 2251, wovon 1497 Lehrlinge, 508 Lehrtöchter, 226 freiwillige Schüler und 20 Lehramtskandidaten. 3 Spezialkurse wurden durchgeführt, ein Zeichenkurs für Schriftsetzer, ein Handvergoldkurs für Buchbinder und der theoretisch-praktische Maurerkurs, letzterer mit 58 Teilnehmern. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 88,204.

Uhrenmacherschule St. Immer. Im Anfang des Schuljahres 1922/23 belief sich die Schülerzahl auf 137, worunter 67 Uhrmacher, 46 Mechaniker, 14 régleuses, 2 sertisseuses und 8 Hospitanten. Am Ende des Schuljahres sank die Zahl auf 99 Schüler. Während des Schuljahres wurden 21 Arbeitslose von der Schule beschäftigt. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 41,509.

Die Uhrenmacherschule Pruntrut zählte im Schuljahre 1922/23 27 Schüler und Schülerinnen, von welchen im Laufe des Jahres 9 austraten. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 14,420.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1922/23: Gewerbliche Fortbildungsschule 125 Schüler, wovon 31 Lehrtöchter, Zeichenschule 153 Schüler, wovon 83 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 5400.

Die **Töpferschule Steffisburg** ist im Frühling 1922 der dortigen Handwerkerschule als Töpferklasse angegliedert worden.

Im Herbst 1922 wurde in **Zweisimmen** vom dortigen Handwerker- und Gewerbeverein eine gewerbliche Fortbildungsschule errichtet. Sie wurde von uns anerkannt, nachdem die Bedürfnisfrage geprüft und der Nachweis über die Zusicherung von genügenden lokalen Beiträgen an die Betriebskosten und über geeignete Lehrkräfte für den Unterricht geleistet worden war. Die Handwerkerschulen in Signau und Konolfingen-Stalden sind von den betreffenden Gemeinden übernommen worden. Letztere führt nun den Namen gewerbliche Fortbildungsschule Stalden i. E.

Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschulen bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1922/23 Aufschluss.

Schule	Schülerzahl 1922/23	Wovon Schülerinnen
Aarberg	60	9
Belp	41	7
Biel (Sommerhalbjahr 1922)	690	188
Brienz	43	10
Büren	52	14
Burgdorf	255	67
Choindez	40	4
Delsberg	113	—
Delsberg (Schneiderinnen und Weissnäherinnen)	77	77
Frutigen	27	7
Grosshöchstetten	60	11
Herzogenbuchsee	120	37
Huttwil	94	23
Interlaken	178	39
Kirchberg	86	21
Koppigen	13	1
Langenthal	294	61
Langnau	123	20
Laufen	55	9
Laupen	35	9
Lengnau-Pieterlen	64	17
Lyss (ohne Handelsklasse)	97	21
Meiringen	64	22
Münchenbuchsee	32	7
Münsingen	68	20
Münster	84	10
Neuenstadt	70	23
Niederbipp	42	8
Oberburg	50	8
Oberdiessbach	49	4
Oberhofen	40	—
Pruntrut	64	16
Riggisberg	39	6
Ringgenberg	18	6
Rüegsauschachen-Lützelflüh	61	12
Saanen	26	6
Saignelégier	19	—
Schüpfen	27	1
Übertrag	3370	801

Schule	Schülerzahl Schülerinnen	Wovon 1922/23
Übertrag	3370	801
Schwarzenburg	54	17
Signau	39	16
Sonvilier	11	4
Spiez	57	9
Stalden i. E.	33	7
Steffisburg (inkl. Töpferklasse)	100	15
Sumiswald	50	7
Tavannes	103	11
Thun	357	70
Tramelan	61	12
Trubschachen	22	6
Utzenstorf	50	16
Wangen a. A.	49	11
Wattenwil	37	6
Wimmis	21	7
Worb	73	10
Wynigen	23	6
Zweisimmen	26	5
Total der Schüler	4536	1036

Im Schuljahr 1921/22 betrug die Schülerzahl 4367, wovon 995 Schülerinnen.

Im Winter 1922/23 wurden vom Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband vier Fachkurse durchgeführt. Der Spenglerkurs zählte 14, der Installateurenkurs 18, der Schlosserkurs 35 und der Elektrikerkurs in 3 Abteilungen 67 Teilnehmer. Staatsbeitrag pro 1922/23 Fr. 3684. Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1922/23 von 49 Lehrlingen besucht.

Drei Zuschneidekurse, ein gewerblicher Buchführungskurs und ein Sprachkurs wurden im Berichtsjahre von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Handelsklasse **Aarberg** zählte im Schuljahre 1922/23 7 Schüler. Staatsbeitrag pro 1921/22 Fr. 286. Im Frühling 1922 wurde das Rechnungswesen dieser Handelsklasse mit demjenigen der Handwerkerschule Aarberg vereinigt, so dass für die Handelsklasse keine besondere Budgetaufstellung und Rechnungsablage mehr stattfindet. Die Frequenz der kaufmännischen Fortbildungsschule **Huttwil** betrug im Schuljahr 1922/23 22 Schüler, wovon 5 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1921/22 Fr. 1164. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule **Lyss** wies im Schuljahre 1922/23 einen Besuch von 16 Schülern, worunter 4 Schülerinnen, auf. Die Kaufmännische Fortbildungsschule **Tramelan** zählte im Schuljahre 1922/23 72 Schüler, wovon 44 Schülerinnen, und erhielt pro 1921/22 einen Staatsbeitrag von Fr. 2928.

Die **Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter** in Bern zählte im Schuljahr 1922/23 242 Schülerinnen in 9 Klassen. Staatsbeitrag Fr. 2500.

Die 15 Fortbildungsschulen der **Kaufmännischen Vereine** wiesen im Schuljahr 1922/23 folgenden (maximalen)Besuch auf:

Schule	Schülerzahl 1922/23	Wovon Schülerinnen
Bern	975	262
Biel	288	88
Burgdorf	139	24
Delsberg	64	29
Frutigen	34	18
Herzogenbuchsee	35	6
Interlaken	95	32
Langenthal	152	49
Langnau	45	14
Laufen	9	2
Münster	34	14
Pruntrut	73	25
St. Immer	111	41
Spiez	33	12
Thun	209	79
Total der Schüler	2296	695

Diese Schulen erhielten im Berichtsjahr Fr. 84,041 an Staatsbeiträgen.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1922/23 59, wovon 20 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag für 1921 Fr. 10,864.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1922/23 122 Schüler, worunter 54 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 9550.

D. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Auch im Berichtsjahr dauerte die wirtschaftliche Krisis fort; sie erreichte im Anfang desselben ihren Höhepunkt. Im Laufe des Jahres trat eine Besserung ein infolge der allmählichen Wirkung der Einfuhrbeschränkungen, der ausserordentlichen Bundeshilfe an die Uhrenindustrie und der zahlreichen Bewilligungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur zeitlich beschränkten Einführung der 52-Stundenwoche an gewisse Industrien und einzelne Fabriken, welch letztere eine wesentliche Verbilligung der Produktion ermöglichten. Die Beschäftigung war in zahlreichen Geschäften eine unregelmässige, so dass oftmals Verlängerungen der gesetzlichen Arbeitszeit vorkamen, ohne dass eine Bewilligung für Überzeitarbeit eingeholt wurde. Die vollständige Durchführung der 48-Stundenwoche ist bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage äusserst schwierig; letztere nötigt die Behörden zu Konzessionen, die mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht immer übereinstimmen. Der heutige Kampf vieler Industrien um ihre Existenz darf von den Behörden nicht durch eine rigorose Anwendung von gesetzlichen Vorschriften noch mehr erschwert werden. Von diesem Grundsatze ausgehend haben wir gegenüber leichten Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit ohne Bewilligung eine gewisse Toleranz ausgeübt und es in nahezu allen Fällen

bei Verwarnungen bewenden lassen. Auch in bezug auf die Anforderungen an die Arbeitsräume musste die Notlage der Industrien berücksichtigt und mussten Begehren betreffend grössere Reparaturen, Umbauten oder Bezug von andern den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Räumen auf bessere Zeiten verschoben werden.

Auch in diesem Jahre ist eine Verminderung der Zahl der dem Gesetz unterstellten Geschäfte eingetreten. Ende des Jahres 1921 wiesen unser Fabrikverzeichnis des I. eidgenössischen Inspektionskreises 505 und dasjenige des II. Kreises 739, beide Verzeichnisse zusammen also 1244 dem Fabrikgesetz unterstellte Geschäfte auf. Im Berichtsjahre wurden 17 Geschäfte im I. und 4 im II. Inspektionskreis dem Gesetze neu unterstellt, dagegen gestrichen 44 im I. und 36 im II. Kreise. Die Zahl der unterstellten Geschäfte beträgt Ende 1922 im I. Kreis 478 und im II. Kreis 707, total 1185. Die Streichungen erfolgten wegen Geschäftsaufgabe oder dauernder Verminderung der Arbeiterzahl.

36 Pläne von Fabrikbauten wurden vom Regierungsrat auf Grund der Anträge des eidgenössischen Fabrikinspektorats genehmigt. Davon betrafen 7 Neubauten, 8 An- und Umbauten, 11 Einrichtungsbauten und 1 eine Abänderung der schon sanktionierten Pläne. 76 Betriebsbewilligungen wurden vom Regierungsrat gestützt auf die eingelangten Ausweise erteilt, wovon 12 nur provisorisch.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrat 92 Fabrikordnungen, gestützt auf den Antrag des eidgenössischen Fabrikinspektorats, genehmigt.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Überzeit- und Nachtarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 126	107 0,24—2 Std.	14 1—8 Std.	2 3—5 Std.	3 1—3½ Std.	2—20 Tage, bzw. 20—41 Nächte „ 2—9 Sonntage
B. Von den Regierungsstatthalterämtern: 108	88 ½—2 Std.	14 ½—8 Std.	6 5—8 Std.	—	1—10 Tage, bzw. 1—6 Nächte, „ 1 Sonntag

Zu diesen von den kantonalen Behörden erteilten Bewilligungen kamen noch 116 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzelnen Fabriken für die Zeit von 3 bis 6 Monaten erteilte Bewilligungen zur Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 52 Stunden und die im Laufe des Jahres an bestimmte Industrien erteilten zeitlich beschränkten Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche.

Alle von unserer Direktion erteilten Bewilligungen bezweckten, wie im Vorjahre, die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferfristen und erfolgten auf Empfehlung der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, die jeweilen namentlich die Frage zu prüfen hatten, ob die Einstellung weiterer Arbeitskräfte durch das betreffende Geschäft nicht möglich wäre. Die von der Bundesbehörde einzelnen Fabriken auf Grund von Art. 41 des Fabrikgesetzes und Art. 136 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung ausgestellten Bewilligungen wurden auf unsere Empfehlung hin erteilt, die sich ihrerseits auf die Berichte der Bezirks- und Ortspolizeibehörden stützte. Alle Bewilligungen hatten eine gewisse Wiederbelebung der von der wirtschaftlichen Krisis hart betroffenen Industrien zur Folge und dienten weit mehr den Interessen der Arbeiterschaft, die eine Zeitlang voll beschäftigt werden konnte, als denjenigen der Arbeitgeber, welchen die Ausführung der Aufträge zu den vereinbarten Preisen über die Selbstkosten hinaus im günstigsten Falle einen kleinen Gewinn einbrachte.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden im ganzen 41 eingereicht; Verwarnungen wurden 16 erteilt. Die Strafanzeigen bezogen sich auf Überzeitarbeit, Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, Nichtaufstellung einer neuen Fabrikordnung, Fehlen eines Stundenplanes, einer Arbeiterliste, von Altersausweiskarten und ungesetzliche Lohnzahlungsweise der Arbeiter. Von den 41 Strafklagen wurden 31 erledigt, wovon 29 durch Bussen von 5 bis 60 Franken, 1 durch Freisprechung und 1 durch Einstellung des Strafverfahrens wegen Todes der Angeschuldigten. 11 Urteile stehen noch aus. Von den Ende 1921 noch ausstehenden Straffällen wurden 5 durch Bussen von 5 bis 20 Franken erledigt. Ein Strafverfahren wurde wegen Abreise des Angeschuldigten vorläufig eingestellt. 2 Strafklagen sind heute noch nicht definitiv beurteilt.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Mit Rücksicht auf die vielen Mutationen, welche seit der letzten Gesamtaufnahme der dem Gesetze unterstellten Geschäfte vorkamen, wurden die Gemeinden angewiesen, neue Verzeichnisse zu erstellen und einzusenden. Mit wenigen Ausnahmen kamen sämtliche Gemeinden diesem Verlangen nach, und es ergibt die Zusammenstellung folgende Zahlen:

Zahl der unterstellten Geschäfte	883
Zahl der Arbeiterinnen (Lehrtöchter) unter 16 Jahren	50
Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahren	1904
Gesamtzahl der Arbeiterinnen	1954

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden keine erteilt.

Die Inspektionen fielen im Berichtsjahr aus, um im Jahre 1923 auf Grund der neuen Verzeichnisse wieder aufgenommen zu werden.

Einsprachen gegen Unterstellungen langten drei ein, welche alle zugesprochen werden mussten. Zwei davon sind insoweit bemerkenswert, als dadurch die Frage endlich erledigt wurde, ob Wäschereien, Glättereien und Lingerien im Gastwirtschaftsgewerbe dem

Gesetze unterstellt seien. Wie im Jahresbericht pro 1920 erwähnt, sollte der Regierungsrat in einem Rekursfall in dieser Frage Stellung nehmen. Der Entscheid wurde immer verschoben und unterdessen trat der Rekurrent von dem betreffenden Geschäft zurück, so dass die Sache obsolet wurde. In der Folge wurde nun der neue Inhaber von der Gemeindebehörde wiederum dem Gesetz unterstellt. Er rekurrierte, und die Direktion des Innern hatte neu zu entscheiden. Da im Rekursfalle seines Vorgängers die Justizdirektion ihr Gutachten dahin abgegeben hatte, der Rekurs sei gutzuheissen, und der Inspektor der dem Arbeiterinnenschutz unterstellten Geschäfte ebenfalls dieser Meinung war, schützte die Direktion des Innern die Einsprachen der beiden Wirtschaftsinhaber. Demnach sind nun die Wäschereien, Glättereien und Lingerien, die von Gastwirtschaften und Hotels betrieben werden und als Bestandteile dieser Betriebe zu betrachten sind, nicht dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellt, wenn in denselben ausschliesslich Wäsche für den eigenen Bedarf gereinigt bzw. in Stand gestellt und das damit beschäftigte Personal vom Geschäftsinhaber beköstigt und beherbergt wird.

Die von den Gemeinden eingelangten Berichte über den Vollzug des Gesetzes zeigen, dass sozusagen überall die Vorschriften ordnungsgemäss durchgeführt werden und Klagen keine vorgebracht wurden. Einige Widerhandlungen gegen das Gesetz, welche in der Gemeinde Bern vorkamen, sind unwesentlicher Natur und wurden entsprechend geahndet.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Auch im Berichtsjahre wiesen die Betriebsrechnungen der bernischen Kontrollämter ungünstige Ergebnisse auf; immerhin war in der zweiten Jahreshälfte eine vermehrte Frequenz zu konstatieren.

Einer Bank wurde auf unsere Empfehlung hin die nachgesuchte Ermächtigung zum Handel mit Gold, Silber und Platin erteilt.

G. Mass und Gewicht.

Im Jahre 1922 wurden die Eichmeister des 9. Kreises (Eichstätte St. Immer) und 6 Fassfecker für eine weitere Amtsdauer in ihren Funktionen bestätigt. Von zwei durch Rücktritt freigewordenen Fassfeckerstellen wurde die eine neu besetzt und die andere vorläufig unbesetzt gelassen.

Periodische Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary (St. Immertal ohne Berggemeinden), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken (rechtes Aare- und Seeufer), Konolfingen (westlicher Teil), Laufen, Laupen, Pruntrut (ohne Stadt), Seftigen und Nieder-Simmenthal. In diesen Nachschauen mit im ganzen 263 Inspektionstagen wurden 3766 Geschäfte und Verkaufsstellen besucht und deren Masse und Gewichte geprüft. Die Nachschauen nehmen die Eichmeister von Jahr zu Jahr mehr in Anspruch, weil die Zahl der der Eichpflicht unterliegenden Verkehrsmasse wächst. Neu waren z. B. im Berichtsjahr die in Automobilgaragen aufgestellten Benzinmessapparate. Ausserdem sollten gemäss Art. 61, 3. Absatz, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht die Eisengewichte mit grosser Höhlung aus dem Verkehr gezogen werden, was nicht ohne Schwierigkeit vor sich ging. In den Eichkreisen Courtelary und Pruntrut wurden nicht weniger als 350 Stück solcher Gewichte angetroffen. Laut den Berichten der Eichmeister wurden 54 Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über Mass und Gewicht eingereicht und eine grosse Anzahl von Pfundgewichten und andern ungesetzlichen Gewichten konfisziert.

Der Inspektor hat im Berichtsjahre alle Eichstätten des Kantons inspiziert und den Zustand der dem Staate gehörenden Masse, Wagen, Gewichte und anderer Utensilien kontrolliert. In Verbindung mit diesen Inspektionen wurde von ihm eine Nachkontrolle über die Nachschauen in 14 Ortschaften der zur periodischen Nachschau gelangten Amtsbezirke ausgeführt. Die Ergebnisse der Inspektionen und der Nachkontrollen waren, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, sehr befriedigende. Die Eichstätte für Glasgefässe in Bern litt auch im verflossenen Jahre wegen der Einfuhrbeschränkung für Flaschen an Beschäftigungslosigkeit.

Auch die Fassfeckerstellen wurden sämtlich vom Inspektor besucht. Mit einigen wenigen Ausnahmen ist die Amtsführung der Fassfecker als eine gute zu bezeichnen und werden die dem Staate gehörenden Masse und Stempel sorgfältig gebraucht und aufbewahrt.

Durch **Beschluss des Bundesrates vom 20. März 1922 betreffend das Befahren von Brückenwagen mit Lastautomobilen** werden alle Inhaber einer Brückenwage von unter 15 Tonnen Tragkraft, die mit Fuhrwerken und Automobilen befahren werden kann, verpflichtet, eine Konzession für die Verwendung der Wage zur Abwägung von Lastautomobilen einzuholen. Die Konzession wird auf Grund des günstigen Ergebnisses einer einmaligen ausserordentlichen Spezialprüfung erteilt. An den nicht oder nur beschränkt konzessionierten Brückenwagen von unter 15 Tonnen Tragkraft muss ein Schild angebracht sein, dessen Aufschrift das Verbot des Abwägens von Lastautomobilen bzw. die auf Lastautomobile bis zu einem gewissen Gewichte beschränkte Konzession anführt. Die Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses verursachte dem Inspektor und den Eichmeistern viel Mühe und Arbeit; sie konnte im Berichtsjahre nicht ganz beendet werden. Von 239 Inhabern einer Brückenwage mit einer Tragkraft von unter 15 Tonnen verlangten 83 die Konzession für das Abwägen von Lastautomobilen und 156 verzichteten auf eine solche. Die vorgeschriebenen Schilder haben noch nicht an allen nicht oder nur beschränkt konzessionierten Wagen angebracht werden können.

H. Marktwesen.

Der Gemeinde **Münster** wurde vom Regierungsrat die Einführung von zwei neuen Vieh- und Warenmärkten, abzuhalten im März und im September, bewilligt.

Der Gemeinde **Herzogenbuchsee** wurde vom Regierungsrat die Einführung von zwei neuen Vieh- und Warenmärkten, abzuhalten im Mai und im Dezember, und die Verlegung des bestehenden Marktes im März auf einen andern Tag des Monats bewilligt.

Die neue **Verordnung über das Marktwesen in der Gemeinde Burgdorf** wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Andere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige nicht vorgekommen.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat auf den Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt Beiträge bewilligt:

1. gemäss § 5, lit. *a*, bzw. § 31, in 90 Fällen für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials;
2. gemäss § 5, lit. *b*, bzw. § 31, in 29 Fällen für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen etc.;
3. gemäss § 5, lit. *c*, bzw. § 31, für die Anschaffung neuer Saugspritzen und anderer Löschgeräte;
4. gemäss §§ 13 und 14 für die Ausbildung der Feuerwehrleute in 16 Kursen (11 dreitägige Geräteführerkurse, 3 sechstägige Offizierskurse, 1 sechstägiger Instruktorenkurs und 1 eintägiger Elektrikerkurs);
5. gemäss § 16 für die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 509 Sektionen mit einem Gesamtbestande von 55,633 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien; ferner Fr. 500 direkt an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt XI aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

87 Feuerwehrreglemente wurden im Entwurf geprüft und 111 dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt. Es sind noch immer zirka 150 Gemeinden mit der Einreichung der dem Dekret von 1919 angepassten Feuerwehrreglemente rückständig. Um den Gemeinden die Vorschriften von § 54 des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen in Erinnerung zu rufen, erfolgte eine dritte hierauf bezügliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

Die Direktion des Innern erliess ein Kreisschreiben an die Feuerwehrinspektoren, worin sie aufgefordert werden, bei Aufdeckung von Mängeln und Nichterfüllung früher gestellter Forderungen, sofern es sich um dringende Fälle handelt, sogleich der Direktion Meldung zu machen, ohne die ordentliche allgemeine Berichterstattung abzuwarten.

Das Verwaltungsgericht fällte einen Entscheid, wonach zum Feuerwehrdienst Untaugliche, auch wenn sie Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten, nicht ersatzpflichtig sind. Damit wurde der in § 12, Ziffer 1, des Feuerwehrdekretes aufgestellte Satz: «Von der Ersatzsteuer sind die Untauglichen nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten» als ungültig erklärt, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung von Art. 78, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Es wird nunmehr die letztgenannte Bestimmung durch Aufnahme des im Dekret enthaltenen Zusatzes erweitert werden müssen, weil die Kontroverse zwischen Gesetz und Dekret nur im Sinne des Dekretszusatzes richtig gehoben werden kann. Es wäre ungerecht, wenn vermögliche Untaugliche keine Feuerwehrpflicht-Ersatzsteuer bezahlen müssten, und anderseits die Tauglichen unter Umständen ihr Leben für die Rettung dieser Untauglichen und ihrer Fahrhabe einzusetzen hätten. Ein bezüglicher Antrag an den Grossen Rat soll anlässlich der bevorstehenden Revision des obgenannten Gesetzes gestellt werden.

Ein Entscheid der Oberpostdirektion, wonach den Feuerwehrinspektoren in ihrem Verkehr mit den Gemeinde-, Bezirks- und kantonalen Behörden Taxfreiheit gewährt wird, der Verkehr unter sich und mit Privaten aber taxpflichtig ist, wurde den Feuerwehrinspektoren auf dem Zirkularweg zur Kenntnis gebracht.

Zu der am 11. Juni 1922 stattgefundenen Jubiläumsfeier des kantonalen Feuerwehrvereins zum 25. Jahrestag der Gründung des Vereins wurden vom Regierungsrate abgeordnet die Regierungsräte Dr. Tschumi und von Erlach. An die Kosten der bei diesem Anlass vom Verein herausgegebenen Festschrift, verfasst von Feuerwehrinspektor Lüthi und betitelt «Die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Bern», bezahlte die kantonale Brandversicherungsanstalt einen Beitrag von Fr. 1000 und die Direktion einen solchen von Fr. 200.

Eine Eingabe des Stadtrats von Thun betreffend Erhöhung des Maximums der Feuerwehrersatzsteuer wurde dahin beantwortet, dass bei Anlass der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes auch diese Frage erörtert werden solle.

Das Gesuch einer Gemeinde um Bewilligung der Veräusserung ihrer durch Erstellung einer Hydrantenanlage überflüssig gewordenen Feuerspritze wurde bewilligt, ebenso zwei Gesuche um Zuschüttung von Feuerweihern.

Die Revision der Kaminfegerordnung soll nunmehr in die Wege geleitet werden. Die Direktion der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurde ersucht, zur Sache Stellung zu nehmen.

Auf Grund der Anregung eines Regierungsstatthalters, den Kaminfegertarif wieder herabzusetzen bzw. den vom Regierungsrat im Jahre 1919 bewilligten Zuschlag von 50 % auf den Taxen des Tarifs vom 7. November 1911 aufzuheben oder auf 25 % festzusetzen, richtete die Direktion des Innern an sämtliche Regierungsstatthalter eine Anfrage, um zu vernehmen, ob dieses Begehren allseitig unterstützt werde. Da mehr als die Hälfte der Antworten ablehnend lauteten, wurde vorläufig von einer Antragstellung an den Regierungsrat Umgang genommen.

Im Amtsbezirk Bern verzichteten zwei Witwen von Kaminfegermeistern auf die ihnen seinerzeit erteilte Bewilligung zur Fortführung des Kaminfegergeschäfts und überliessen die innegehabten Kreise ihren Söhnen. Den bezüglichen formellen Wahlen des Regierungsstatthalters wurde die Genehmigung erteilt.

Auf Grund der abgelegten Prüfung erhielten sechs Kaminfeger das Patent zur Ausübung des Kaminfegerberufes im Kanton Bern als Kreiskaminfeger oder verantwortlicher Meistergeselle. Ein Bewerber musste

wegen ungenügender Ausweise von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ein neuerlicher Vorstoss des Kaminfegerfachvereins, als Sektion des Metallarbeiterverbandes, in der Stadt Bern die feste Kreiseinteilung durchzuführen, wurde wiederum von den Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden als nicht annehmbar zurückgewiesen.

Der von der Direktion des Innern den Regierungsstatthaltern im Jura befohlene Rückzug aller Bewilligungen zum Selbstrussen von Kochherden durch die Hausbewohner stiess bei der Bevölkerung auf grossen Widerstand. Mit Rücksicht auf die den Kaminfegermeistern überbundene Verantwortung muss einmal mit diesen Ausnahmen ein Ende gemacht werden, und es wird nur noch gestattet, die eigentlichen Rauchküchen durch die Hausbewohner russen zu lassen. Der Sachverständige der Feueraufsicht des VIII. Kreises in St. Immer wurde in der Folge beauftragt, die Gemeindebehörden und Verbände, welche gegen die betreffende Massnahme Einsprache erhoben haben, aufzuklären, indem diese behaupteten, in der Kaminfegerordnung stehe nichts von einer Verpflichtung des Kaminfegers zum Russen der Kochherde. Buchstäblich genommen ist diese Behauptung zutreffend; allein bei richtiger Auslegung von § 9, lit. *a*, der Kaminfegerordnung, worin Rauchzüge jeder Art, also auch diejenigen in Kochherden, genannt sind, kann kein Zweifel obwalten, dass die Massnahme der Direktion des Innern gerechtfertigt ist. Im Kaminfegertarif sind die Kochherde ausdrücklich aufgeführt. Übrigens besteht diese Kontroverse im alten Kantonsteil nicht, und niemand bestreitet hier das Recht des Kaminfegers, die Kochherde zu reinigen.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Eingabe des Gemeinderats der Stadt Bern betreffend Beitrag an die Kosten der Feuerschau ist noch nicht erledigt, indem der Regierungsrat noch keinen Entscheid hierüber gefasst hat.

Instruktionskurse für Feueraufseher fanden statt in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Seftigen und Thun.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht betrugen im Jahre 1922 Fr. 15,689. 60, die gemäss § 48 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 der Direktion des Innern auffallende Hälfte demnach Fr. 7844. 80. Die andere Hälfte wird von der kantonalen Brandversicherungsanstalt bestritten.

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 59 Fällen zur Anwendung, wovon 1 Brandfall.

In Anwendung von § 110 der Feuerordnung erteilte der Regierungsrat nachgenannte Bewilligungen:

1. für die Aufstellung von Eternitfleischräuchen der Bauschlosserei Fritz Spring in Lyssach, unter 6 Bedingungen;
2. für die Aufstellung von eisernen Fleischräuchen der Schlosserei E. Aeberhardt in Reichenbach, unter 5 Bedingungen.

Bei 7 Wasserversorgungsreglementen wurde der Mitbericht der Brandversicherungsanstalt eingeholt und der Baudirektion übermittelt.

Über die Erledigung der im letzten Jahresbericht erwähnten zwei Streitfälle betreffend Erstellung von Löscheinrichtungen ist uns keine Mitteilung zugekommen.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten, Dachungen.

Im Berichtsjahr wurden in Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 13 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 1 Apotheke, 1 Bäckerei, 1 Drogerie, 5 Fleischverkaufslokale, 4 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 1 Sicherheitssprengstoffmagazin. Die letzterwähnte Bewilligung erfolgte unter Abweisung der als unbegründet erfundenen Einsprache; sie wurde aber auf die Zeit des Baues des Werkes, höchstens zwei Jahre, beschränkt. Ein nachträgliches Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuch betreffend eine Reparaturwerkstätte mit Feueresse für Motorräder wurde, weil der Ort der gewerblichen Anlage mit den Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde im Widerspruch stand, abgewiesen.

In Anwendung von § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekrets vom 13. März 1900 wurde ein Baubewilligungsgesuch behandelt. Die nachgesuchte Baubewilligung wurde unter Abweisung der Einsprache erteilt. Auf unsern Antrag wurden in 2 Fällen die erhobenen Rekurse gegen die vom Regierungsstatthalter erteilte Bau- bzw. Bau- und Einrichtungsbewilligung vom Regierungsrat abgewiesen und der erstinstanzliche Entscheid bestätigt.

Für zwei Umbauten von Häusern in Meiringen unter Verwendung von Holz wurde, gestützt auf die empfehlenden Berichte des Gemeinderates von Meiringen und der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, die im Baureglement der Gemeinde Meiringen vorbehaltene Genehmigung unserer Direktion erteilt.

8 Gewerbekonzessionen wurden auf Gesuch der Inhaber hin im Berichtsjahre gelöscht.

In Anwendung von § 8, Schlusssatz, der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend die Aufbewahrung von leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen wurde zwei Drogerien die Bewilligung zur Aufbewahrung grösserer Quantitäten Benzin in ihren feuersichern Lokalen unter gewissen Bedingungen erteilt. Ein analoges Gesuch wurde, weil ein bedeutender Vorrat Benzin im Lokal aufbewahrt werden sollte, abgewiesen.

Auf gestelltes Gesuch hin wurden zwei patentierte Systeme von *Benzintankanlagen* in unserm Auftrage von Sachverständigen in bezug auf Feuer- und Explosionssicherheit untersucht. Gestützt auf deren Gutachten wurden diese Systeme, nämlich dasjenige der Firma *Franz Maurer*, Installationsgeschäft in Olten-Trimbach, mit Namen «Framo», und dasjenige der Firma *Altorfer, Lehmann & Co.* in Zofingen, mit Namen «Autorêve», unter bestimmten Bedingungen als feuer- und explosionssicher anerkannt und den genannten Firmen bezügliche Urkunden ausgestellt.

114 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahre entsprochen, von welchen 32 Gebäude mit und 82 solche ohne Feuerstätte betrafen.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im September des Berichtsjahres wurde mit Genehmigung des Regierungsrates ein *Bergführerkurs* in Lauterbrunnen abgehalten, der von der Führerkommission organisiert und geleitet wurde. Der letzte Führerkurs hatte im Jahr 1919 in Kandersteg stattgefunden. Der Kurs, der unter der persönlichen Leitung des Präsidenten der Führerkommission, Versicherungsagent

O. Grimmer in Bern, zum grossen Teil im Hochgebirge durchgeführt wurde, dauerte 14 Tage und zählte 27 Teilnehmer, darunter einen aus Graubünden. Alle 26 bernischen Teilnehmer konnten nach bestandener Schlussprüfung als Bergführer II. Klasse patentiert werden. Die nach Abzug der Kursgelder und von Beiträgen des S. A. C. verbleibenden Kurskosten, die vom Staate zu bestreiten waren, beliefen sich auf Fr. 1497. 90.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1922 wurden die in den Jahren 1920 und 1921 geltenden Zuschläge zu den tarifmässigen Bergführer- und Trägertaxen um 10 % ermässigt. Der Führerkommission schien es ratsam, mit der Aufstellung von definitiven Führer- und Trägertarifen noch zuzuwarten, da sonst zweifellos die Taxen zu hoch ausgefallen wären.

Der Fremdenverkehr im Sommer 1922 hat gegenüber dem Vorjahr eine ziemlich erhebliche Zunahme aufgewiesen. Er wurde aber durch die schlechte Witterung stark beeinträchtigt.

In bezug auf das von der Schweizerischen Verkehrszentrale gestellte Gesuch um Durchführung einer Fremdenstatistik verweisen wir auf den Bericht des statistischen Bureaus.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die bernischen Verkehrsvereine wurde in bisheriger Weise verteilt. Infolge eines Gesuches der Vereine hat der Grosse Rat denselben für das Jahr 1923 auf Fr. 40,000 erhöht.

Der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 2000 an die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland wurde auf Fr. 3000 erhöht und ausgerichtet. Der statutarische Beitrag des Kantons von Fr. 5000 an die Schweizerische Verkehrszentrale wurde ausbezahlt.

III. Versicherungswesen.

Das Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr wurde in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 angenommen. Wir hofften, die vorgesehene Ausführungsverordnung vor Jahresschluss dem Regierungsrat unterbreiten zu können, so dass das Gesetz auf 1. Januar 1923 in Kraft gesetzt worden wäre. Leider verzögerten sich aber die Unterhandlungen mit der schweizerischen Feuerversicherungs-Vereinigung betreffend den in Art. 6 des Gesetzes vorgesehenen Vertrag, so dass er im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnte. Vor Abschluss des Vertrages kann jedoch die Ausführungsverordnung nicht erlassen und das Gesetz nicht in Kraft gesetzt werden.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung der kantonalen Ausweise für das Jahr 1921 gemäss Art. 39 KUV geschahen wie im Vorjahre. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton betrug am 31. Dezember 1921 83 gegen 81 im Vorjahr. Im Laufe des Jahres 1921 wurden 2 Fabrikkassen anerkannt. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1921 beliefen sich zusammen auf Fr. 556,620. 50 (1920 Fr. 582,941), wovon Fr. 483,700. 50 (1920 Fr. 516,681) ordentliche Beiträge, Fr. 45,760 (1920 Fr. 42,000) Wochenbettbeiträge und Fr. 27,160 (1920 Fr. 24,260) Stillgelder. Die wirtschaftliche Krisis hatte einen bedeutenden Rückgang der Mitglieder bei den Berufsverbandskassen und den Betriebskassen zur Folge.

Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an die Krankenkassen (Art. 37, 1. Absatz, KUV) bezog sich auf 6 Krankenkassen.

IV. Verkehrswesen.

In diesem Geschäftszweige sind im Berichtsjahr keine Verhandlungen vorgekommen.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 23 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen; 2 gegen diese Verfügungen erhobene Rekurse sind vom Regierungsrat ebenfalls abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahres-Wirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 15 abgewiesen worden. In einem Falle von Berufung erfolgte Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides durch den Regierungsrat.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 353 bewilligt, 10 dagegen abgewiesen; von 2 gegen diese Verfügungen erhobenen Rekursen hat der Regierungsrat den einen abgewiesen und den andern zugesprochen.

Der im letzten Bericht als unentschieden aufgeführte Rekurs ist vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Auf 3 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Eine Eingabe der oberländischen Hotelgenossenschaft um Belassung der Wirtschaftspatentgebühren pro 1922 auf der pro 1921 festgesetzt gewesenen Höhe konnte aus Gründen der Konsequenz und der gleichmässigen Behandlung nicht berücksichtigt werden. Dagegen sind Reduktionen in einzelnen Fällen von nachgewiesenermassen besonders schwierigen Finanzverhältnissen zugestanden worden.

Einer Einladung des Schweizerischen Hoteliervereins Folge gebend, sind die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend das Hotelbauverbot, sowie die Motive eines Entscheides des Bundesrates betreffend die Anwendung jener Verordnungsbestimmungen zur Aufklärung und im Interesse der Hotelindustrie im Amtsblatt publiziert worden.

Auf ein Gesuch der unter dem Schnapsverkaufsverbot stehenden Wirte von Courrendlin ist denselben der Verkauf von «Bitter» gestattet worden — als Äquivalent für die mangels Ertrags wegfallende Prämie aus dem Alkoholzehntel.

Zu einem Reglement betreffend Einführung einer Billetsteuer, worin der Einbezug der Tanzsonntage vorgesehen war, ist bemerkt worden, dass für die gesetzlichen Tanzsonntage eine Sonderbesteuerung nicht zulässig sei.

Patenterneuerungsgesuche sind 9 auf den Ablauf der mit 31. Dezember 1922 endigenden Patentperiode und 6 unter Gewährung einer zweijährigen Liquidationsfrist abgewiesen worden. Von 7 dagegen erhobenen Rekursen hat der Regierungsrat 3 abgewiesen. In 4 Fällen steht der Entscheid noch aus.

Wiewohl die Führung der Wirtschaften im allgemeinen eine bessere geworden ist, hat es immer noch

solche, bei welchen speziell die Einhaltung der Polizeistunde zu wünschen übrig lässt. Um diesen Übelständen wirksam zu begegnen, sind denjenigen Wirten, welche in der abgelaufenen Patentperiode wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz, sowie der zudienenden Vollziehungsverordnungen, 8 und mehr Bestrafungen erlitten haben, in der Regel nur provisorische Patente ausgestellt worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestehenden Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1922.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts-patent-gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Ct.
Aarberg	20	67	87	—	—	6	—	—	—	32,340	—
Aarwangen	26	81	107	1	—	5	—	—	—	40,900	—
Bern, Stadt	32	173	205	11	21	53	—	—	2	140,347	80
Bern, Land	27	59	86	—	—	5	—	1	—	34,330	—
Biel	24	136	160	2	6	15	—	—	1	69,043	—
Büren	17	33	50	—	—	3	—	1	—	18,880	—
Burgdorf	31	63	94	—	1	9	—	—	—	40,630	—
Courtelary	32	93	125	—	—	12	—	2	—	40,530	—
Delsberg	37	66	103	1	2	3	—	2	—	41,595	—
Erlach	9	25	34	—	—	1	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	15	42	57	1	—	1	—	—	—	22,150	—
Freibergen	30	37	67	—	—	—	—	—	—	22,405	—
Frutigen	46	9	55	2	—	14	44	3	8	30,505	—
Interlaken	124	28	152	5	2	17	125	20	45	86,815	—
Konolfingen	39	38	77	—	—	5	—	1	1	31,070	—
Laufen	14	41	55	2	—	2	—	—	—	21,865	—
Laupen	9	27	36	—	—	1	—	—	—	12,320	—
Münster	30	57	87	1	1	7	—	2	—	29,813	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	2	—	—	—	7,635	—
Nidau	19	53	72	—	—	5	—	1	1	24,000	—
Oberhasle	26	3	29	—	1	5	27	4	8	17,528	—
Pruntrut, Land	74	75	149	—	—	3	—	3	—	53,615	—
Pruntrut, Stadt	12	32	44	—	—	4	—	—	—	19,330	—
Saanen	24	3	27	3	1	4	1	3	—	13,120	—
Schwarzenburg	15	11	26	—	—	2	4	—	1	9,720	—
Seftigen	24	35	59	—	—	1	1	2	6	20,560	—
Signau	35	27	62	1	3	5	3	1	1	25,695	—
Nieder-Simmenthal	38	19	57	—	2	2	16	2	5	23,437	50
Ober-Simmenthal	24	12	36	—	2	3	3	12	1	15,580	—
Thun, Land	43	36	79	9	1	8	13	3	15	31,420	—
Thun, Stadt	14	49	63	3	4	20	3	3	—	32,125	—
Trachselwald	37	38	75	—	3	7	2	1	—	28,550	—
Wangen	18	63	81	—	—	6	—	2	—	27,845	—
Total	976	1541	2517	42	51	236	242	72	95 [1]	1,076,584	30 [2]
Ende 1921 bestunden	971	1553	2524	46	50	233	236	76	94	1,048,595	50
Vermehrung	5	—	—	—	1	3	6	—	1	27,988	80
Verminderung	—	12	7	4	—	—	—	4	—	—	—

[1]) Inbegriffen Konditorei- und Kaffeewirtschaften. [2]) Mit Inbegriff der im Jahre 1922 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,076,584. 30. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rappen per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 107,903. 04, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 968,681. 26 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 936,000 eine Mehreinnahme von Fr. 32,681. 26 ausmacht.

Da mit Ablauf des Berichtsjahres auch die vierjährige Patentperiode zu Ende ging, wurden die Patentinhaber mittels Zirkular angewiesen, rechtzeitig um Patenterneuerung einzukommen. Gleichzeitig wurden die Gemeindebehörden eingeladen, bei ihrer Berichterstattung über die Patentgesuche die sämtlichen Fragen im Zeugnisformular, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, genau zu prüfen und gewissenhaft zu beantworten, wobei der Frage des lokalen Bedürfnisses und des öffentlichen Wohles besondere Aufmerksamkeit zu schenken anempfohlen worden ist. Bezüglich der Klassifikation der Wirtschaften und der Bemessung der Patentgebühren sollte geprüft werden, ob nicht der eingetretenen Geldentwertung durch eine entsprechende Erhöhung der Patentgebühren Rechnung zu tragen sei. Da sich indessen in der gegenwärtigen Krisenzeit die Verhältnisse von Kantonsteil zu Kantonsteil verschieden gestalten und einzelne Ortschaften von der wirtschaftlichen Depression wiederum stärker betroffen werden als andere, so muss von Fall zu Fall erwogen werden, ob und in welchem Masse sich eine Gebührerhöhung rechtfertigen könnte.

Bei Prüfung der eingelangten Erneuerungsgesuche hat sich wiederum herausgestellt, dass bezüglich der Ventilation und der Abortanlagen fortwährend Mängel und Übelstände bestehen. Die Mehrzahl dieser Anstände ist dadurch beseitigt worden, dass die Patenterneuerung entweder erst auf den amtlichen Ausweis über deren Beseitigung, oder aber nur bedingt provisorisch unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel erfolgt ist.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 52 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 19 — darunter 6 Versandpatente an ausserkantonale Handelsfirmen — bewilligt, 33 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

Demnach waren im Berichtsjahre 321 Patente in Gültigkeit (10 mehr als im Vorjahre), dazu kommen noch 26 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1922.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liköre und Likörweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Ct.
Aarberg	9	2	—	—	—	1	8	1,075	—
Aarwangen	5	—	—	1	1	1	5	900	—
Bern	116	6	—	78	5	18	55	17,400	—
Biel	31	—	—	21	—	3	13	4,050	—
Büren	5	—	—	—	—	2	3	450	—
Burgdorf	9	—	—	—	—	—	9	850	—
Courtelary	28	1	—	21	1	5	18	3,900	—
Delsberg	12	3	—	9	—	—	1	1,300	—
Erlach	3	—	—	—	—	2	1	250	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	2	—	—	—	—	1	1	150	—
Interlaken	21	1	—	4	1	7	18	2,975	—
Konolfingen	6	—	—	—	—	2	4	750	—
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Münster	10	2	—	5	—	—	4	1,050	—
Neuenstadt	6	3	—	1	—	1	2	550	—
Nidau	2	1	—	—	—	1	—	250	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Pruntrut	8	4	—	3	—	1	3	1,000	—
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	1	1	2	650	—
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	—
Signau	8	—	—	—	—	2	8	950	—
Nieder-Simmenthal	3	—	—	1	—	1	3	175	—
Ober-Simmenthal	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Thun	9	1	—	—	—	2	7	950	—
Trachselwald	7	—	—	—	—	1	7	575	—
Wangen	7	—	—	—	1	3	6	1,200	—
Total	321	25	—	144	10	56	188	42,300	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	26	—	—	—	—	26	26	4,550	—
	347	25	—	144	10	82	214	46,850	—

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Fr. 4550 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente, beziffert sich die daherige Einnahme auf Fr. 42,300. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 21,150 an die 78 in Betracht fallenden Einwohnergemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

Auf die Einfrage einer Lokalpolizeibehörde ist erwidert worden, dass öffentliche Versteigerungen von Wein und Spirituosen im Wirtschaftsgesetz nicht vorgesehen sind. Sofern dabei nicht in Quantitäten unter 2 l in Wein, bzw. unter 40 l in Spirituosen losgeschlagen werden soll, ist in analoger Anwendung von § 33 und vom Gesichtspunkt des Wirtschaftsgesetzes aus eine spezielle Bewilligung kaum erforderlich. Sollte indessen unter den besagten Quantitäten hinzugeben beabsichtigt sein, so wäre eine Bewilligung mangels gesetzlicher Grundlage und aus Gründen der Konsequenz nicht zu erteilen.

VII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die im Berichtsjahre herausgekommenen Bundesratsbeschlüsse betreffend die Lebensmittelpolizei wurden publiziert und Exemplare davon den zuständigen Organen der Lebensmittelpolizei übermittelt, nämlich:

1. den Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1922 betreffend Abänderung von Art. 256 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung über Behälter und Leitungen von Trinkwasser;

2. den Bundesratsbeschluss vom 5. Mai 1922 betreffend Abänderung der Lebensmittelverordnung (Käse, Speisefette, Wermut und Branntwein);

3. den Bundesratsbeschluss vom 3. November 1922 betreffend Zusatz von Zucker für die im Jahre 1922 in der Schweiz geernteten Weine.

Ein Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern über die Anwendung von Art. 8, Absatz 2, des Bundesgesetzes wurde dem Kantonschemiker und den kantonalen Lebensmittelinspektoren zur Kenntnis gebracht. Veranlasst durch die Entgegnung eines kantonalen Lebensmittelinspektors auf dieses Kreisschreiben, welche wir ihm zur Vernehmlassung zustellten, hat das Schweizerische Gesundheitsamt in zuvorkommender Weise einen interpretierenden Bericht abgegeben, wonach durch eine erste Inspektion veranlasste weitere Untersuchungen der Lebensmittelinspektoren auf Grund von Art. 48 des Bundesgesetzes zu Lasten des Beklagten fallen.

Die Frage, ob die Resultate von Vorprüfungen der Ortsexperten durch Anschlag veröffentlicht werden dürfen, wurde neuerdings durch zwei jurassische Gemeindebehörden aufgeworfen, welche auf diese Weise die Milchlieferanten zur reinlicheren Gewinnung der Milch veranlassen wollten. Auf Grund eines schon früher eingeholten Gutachtens der Justizdirektion musste die Frage verneint werden.

Ein Gemeindereglement betreffend den Verkauf von Pilzen (Hausierverbot) wurde in Anwendung der Ergänzung vom 4. Juli 1916 zu der kantonalen Vollziehungsverordnung vom Regierungsrat genehmigt.

Der Regierungsstatthalter von Erlach wurde auf seine Anregung hin ermächtigt, im Amtsanzeiger eine Publikation betreffend Massnahmen gegen die Brotkrankheit zu erlassen.

Im Berichtsjahre wurde ein neues Formular für Erhebungsrapporte aufgestellt und dem Schweizerischen Gesundheitsamt zur Prüfung unterbreitet. Nach erfolgter Berücksichtigung der von dieser Amtsstelle gemachten Bemerkungen wurde das Formular in Druck gegeben und kann vom Jahresbeginn 1923 an benutzt werden. Abgesehen davon, dass bei dem neuen Formular bedeutende Ersparnisse an Papier- und Druckkosten gemacht werden konnten, wird die übersichtlichere und zweckmässigere Fassung desselben den Lebensmittelpolizeiorganen willkommen sein.

Nach längerem Unterbruch wurde im Berichtsjahre wieder ein *Instruktionskurs für Ortsexperten* abgehalten. Derselbe fand bei einer Beteiligung von 37 Mann am 15. und 16. November im Laboratorium des Kantonschemikers statt unter Assistenz des kantonalen Lebensmittelinspektors des II. Kreises.

Anzeigen betreffend Widerhandlungen gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung liefen im Berichtsjahre 286 ein, wovon 158 von den kantonalen Lebensmittelinspektoren der vier Kreise, 126 von Ortsgesundheitskommissionen und 2 von Landjägern. 88 Anzeigen wurden dem Richter überwiesen, 196 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Erledigung zugestellt. 2 Anzeigen wurde keine Folge gegeben.

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 10, im Maximum auf Fr. 600, die Gefängnisstrafen auf 3—30 Tage. In 9 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis mit Busse und Kosten, in 38 Fällen auf Busse mit Kosten, in 1 Falle auf Gefängnis mit Kosten; Freisprüche erfolgten 4, wovon 2 unter Auferlegung der Kosten an den Staat, 2 mit Kostenauferlegung an die Beklagten, 1 mit Entschädigung an den Beklagten, 3 ohne solche. In einem Falle wurde überdies die Konfiskation der Ware ausgesprochen. In 3 Fällen erfolgte Aufhebung der Untersuchung ohne Entschädigung, unter Auferlegung der Kosten an den Staat. Die Urteile der andern, im Berichtsjahre dem Richter überwiesenen Fälle stehen noch aus.

Der im letzten Jahresbericht erwähnte Fall, welcher vor Bundesgericht gelangte, nahm nicht den von uns gewünschten Ausgang. Das Bundesgericht trat nicht auf unsere Intention ein, einen prinzipiellen Entscheid über die Frage zu fällen, ob Oberexpertisekosten von der Administrativbehörde vor der Überweisung des Straffalles an den Richter eingetrieben werden dürfen oder ob diese Kosten jeweilen in das Gerichtskostenverzeichnis aufzunehmen sind. Es blieb beim Entscheid des Obergerichts und die Kosten der fraglichen Oberexpertise mussten dem Beklagten vom Staate Bern zurückvergütet werden. Die gestellte Frage soll bei dem nächsten derartigen Falle entschieden werden. Ein ähnlicher Fall, bei welchem die Oberexpertisekosten wegen Weigerung der Bezahlung durch den Beklagten in das Gerichtskostenverzeichnis aufgenommen werden mussten und von erster Instanz und vom Obergericht wiederum dem Staate auferlegt wurden, trotzdem die Oberexpertise zu ungunsten des Beklagten ausgefallen war, wurde von

der Bundesanwaltschaft vor Bundesgericht gebracht, so dass nun ein grundsätzlicher Entscheid zu gewärtigen ist.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 30 Fälle durch Verwarnung und 138 Fälle durch Busse erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühr des Kantonschemikers an den Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware. Die andern Fälle sind noch nicht erledigt.

184 Grenzrapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt: 128 keine Massnahmen; 18 Verwendung, richtige Bezeichnung oder Behandlung der Ware durch die Ortsgesundheitskommission veranlasst; 15 Erlesen oder Reinigen der Ware unter amtlicher Aufsicht veranlasst; 5 Rücksendung der Ware; 2 Umpackung; 1 im Verkehr nicht zulässig erklärt; 15 Anordnung der Überwachung vom Kantonschemiker direkt angeordnet.

Die Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, Kochfett und dgl. gaben nur in zwei Fällen zum Einschreiten Anlass, im einen wegen Fehlens der Ein- und Ausgangsbücher (Kunsthonigfabrikation), im andern wegen schlechten Zustandes der Aufbewahrungsgefässe und des Lokals.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Der Inspektor des I. Kreises wurde auf eine neue vierjährige Amtsdauer wiedergewählt. Veränderungen im Personalbestand sind nicht vorgekommen.

Die Inspektoren haben zusammen 7120 Geschäfte inspiziert, in 1618 Fällen Proben erhoben, 1492 selbständige Verfügungen getroffen und 158 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren wurden nicht erhoben.

In einer Konferenz der kantonalen Lebensmittelinspektoren besprach der Direktor des Innern die unhaltbaren Verhältnisse im III. Inspektionskreis, dessen Inhaber von den ihm übertragenen geologischen Untersuchungen in Trinkwasserfragen sozusagen gänzlich in Anspruch genommen wird. Es soll ein Regierungsratsbeschluss in dieser Angelegenheit erfolgen.

3. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Von Ortsgesundheitskommissionen wurden 126 Anzeigen eingereicht. Laut den einverlangten Tätigkeitsberichten für das Jahr 1922 haben im ganzen 19,842 Probenentnahmen stattgefunden, und es wurden 1489 selbständige Verfügungen getroffen.

Einsprachen gegen selbständige Verfügungen erfolgten keine.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen erfolgten selbständigen Beanstandungen. (Art. 7 und 16 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.)

Beanstandete Objekte	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten und Gesundheitskommissionen	Total
1. Lebensmittel	800	718	1518
2. Gebrauchsgegenstände. .	2	149	151
3. Lokalitäten	204	222	426
4. Apparate und Gerätschaften	523	400	923
Total	1529	1489	3018

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

7 Grenzrapporte betreffend Sternanisöl und Anethol gaben zu keinen Massnahmen Anlass, weil die eingeholten Erkundigungen ergaben, dass die Waren zur Fabrikation kosmetischer Präparate oder zu pharmazeutischen Zwecken sowie zum Handverkauf in Apotheken bestimmt waren. 1 Grenzrapport betreffend Anisöl und grünes Färbemittel für Getränke führte zur Rücksendung der Ware an den Versender. 1 Grenzrapport betreffend Anisessenz konnte wegen Auskunftsverweigerung seitens der Postbehörde über die Ablieferung der Ware an den Adressaten nicht behandelt werden. Die Stellungnahme der Postverwaltung in diesem besondern Falle ist befremdlich und bedeutet nichts weniger als Vorschubleistung zur Fabrikation von Absinthimitationen.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot liefen 2 ein, und zwar seitens des kantonalen Lebensmittelinspektors des IV. Kreises. Die Urteile sind noch ausstehend. Eine Denunziation wegen Gratisabgabe von Absinth durch einen Schneidermeister im Jura an seine Kunden bzw. Ankauf und Lagerung von Absinth wurde dem neuenburgischen Departement des Innern übermittelt, weil der Lieferant im dortigen Kanton wohnt und der Schneider nicht in Frage kommt, indem nur Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs unter Verbot stehen.

Strafurteile auf Grund von Anzeigen der kantonalen Polizeiorgane betreffend Widerhandlungen gegen das Absinthverbot wurden uns in 2 Fällen übermittelt. Die Beklagten erhielten Strafen wie folgt: ein Ehepaar 5 und 10 Tage Gefängnis und Bezahlung der ergangenen Kosten, 2 Burschen Fr. 50 und 300 Busse nebst $^4/_5$ der Kosten, endlich ein weiteres Ehepaar je Fr. 50 Busse und $^1/_5$ der Kosten. In beiden Fällen wurde die noch vorhandene Ware konfisziert. Im erstgenannten Falle reichte die Ehefrau ein Begnadigungsgesuch ein um Erlass der Gefängnisstrafe, welches von der Direktion des Innern empfohlen wurde, weil der Ehemann der Hauptschuldige war und eine Gefängnisstrafe für die nicht vorbestrafte Frau zu streng erschien in Hinsicht auf die kleine Quantität der in Verkehr gebrachten Getränke sowie auf die Gefängnisstrafe ihres Ehemannes.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Der im letztjährigen Berichte angeführte Fall wurde vom Richter in der Weise entschieden, dass der Besitzer des Weins verantwortlich erklärt und bestraft wurde, hauptsächlich deswegen, weil er eine grössere Quantität des verdächtigen Weines zu Coupierzwecken brauchte, ohne die Untersuchungsergebnisse abzuwarten und ohne eine bezügliche Erlaubnis des kantonalen Lebensmittelinspektors des IV. Kreises einzuholen. Der Küfer, welcher den Wein fälschte, konnte nicht habhaft gemacht werden.

In einem Beanstandungsfalle machte der Beklagte Einspruch und verlangte eine Oberexpertise. Diese fiel zu seinen Ungunsten aus und die Anzeige wurde dem Richter überwiesen. Dieser sprach den Beklagten frei, weil ihm eine Fälschung nicht nachgewiesen werden könne, legte ihm aber die Bezahlung eines Teils der Kosten auf. Es handelte sich um einen vom Beklagten aus Spanien eingeführten Wein. Da das Gutachten der Oberexperten nicht sehr bestimmt gehalten war, musste auf eine Veranlassung zur Appellation verzichtet werden.

In einigen Fällen musste der kantonale Lebensmittelinspektor des II. Kreises einschreiten wegen Lagerung von Kunstwein für die Haushaltung neben den Weinausschank- und Lagerfässern. Die Fehlbaren wurden verwarnt unter Ansetzung kurzer Fristen für die vorschriftsgemässe Lagerung des Kunstweins.

6. Bericht des Kantonschemikers.

Personalbestand und Organisation. Im Personalbestand ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten. Ebenso blieb die Organisation des Laboratoriums unverändert.

Allgemeines. Bei einem Rückblick auf die abgeschlossene Tätigkeit unseres Laboratoriums ist zu konstatieren, dass die Gesamtzahl der vorgenommenen Untersuchungen auf 2883 (im Vorjahr 2437) gestiegen ist. Diese erfreuliche Zunahme der Untersuchungen ist einerseits auf eine vermehrte Einsendung von Proben seitens der Inspektionsorgane zurückzuführen, anderseits aber nicht zum geringen Teil auch in dem Umstand begründet, dass im Laufe der Berichtsperiode eine grössere Anzahl zweckmässiger Neuanschaffungen an Apparaten gemacht wurde und dadurch eine rationellere und speditivere Arbeitsweise Platz greifen konnte. Um dem Laboratorium auch in Zukunft eine weitere Entwicklungsmöglichkeit zu sichern, ist es notwendig, dass der Staat unsern Anträgen zur Beschaffung notwendig werdender moderner Laboratoriumseinrichtungen auch weiterhin wohlwollendes Entgegenkommen zeigt; denn mit der zweckmässigen innern Ausgestaltung des Institutes hängt unverkennbar die Möglichkeit zusammen, dass das Laboratorium im Kampfe gegen Fälscher und Betrüger sich auch künftig wirksam betätigen kann.

Die gesammelten Erfahrungen in der Durchführung unserer Aufgaben bestärken uns in der Auffassung, dass die Kontrolle der Lebensmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit nach verschiedenen Richtungen hin organisatorisch umgestaltet werden sollte. Namentlich aber hat in den nächsten Jahren in erhöhtem Masse als bisher eine serienweise vorgenommene Kontrolle einzusetzen, da sie vor der inspektionsweise durchgeführten Kontrolle den Vorzug besitzt, Fälschungen feststellen zu können, deren Erkennung durch Sinnenprüfungen oder einfache Vorprüfungen unmöglich wäre.

Im letztjährigen Bericht ist sodann auf die Tatsache hingewiesen worden, dass die von den bernischen Gerichtsbehörden ausgesprochenen Strafen bei Milchfälschungen im allgemeinen in Einklang stehen mit der Schwere des Vergehens. Im Gegensatz hierzu sind aber im Laufe des Berichtsjahres eine Reihe von Urteilen mit ungerechtfertigten Freisprüchen oder unverhältnismässig geringen Bussen, sowie bei Fällen gleichartiger Delikte krasse Unterschiede in der Rechtsprechung bekannt geworden, die in weitesten Kreisen berechtigte Erregung und Missstimmung hervorgerufen haben. Zur Illustration solcher Vorkommnisse in der Rechtsprechung bernischer Gerichte seien einige Fälle aus den Jahren 1920 und 1921, die aber erst 1922 zur Erledigung kamen, angeführt.

Ein Lebensmittelinspektor der Stadt Bern erstattete 1921 gegen einen Käser Anzeige wegen Abrahmung der nach Bern gelieferten Konsummilch. Das in der Folge ausgesprochene Urteil lautete auf eine Geldbusse von Fr. 20. Der Käser hatte geltend gemacht, Hunde und Katzen aus der Umgebung hätten die «Nidle» von den bereitstehenden Kesseln weggefressen, da die Türe der Käserei zur bessern Abkühlung der Milch offen bleiben musste.

Der nämliche Richter hat sodann für fortgesetzte Milchfälschungen (Wässerungen), die vom Käser sowie vom kantonalen Lebensmittelinspektor wiederholt konstatiert worden waren, einen Landwirt zu Fr. 100 Busse verurteilt, indem er dem Beklagten Glauben schenkte, die Wässerung sei nur einmal aus Unachtsamkeit durch ein Kind geschehen. Und kurze Zeit darauf nimmt der gleiche Richter in einem zweiten Milchwässerungsfall bona fide an, der Urheber des Deliktes sei ein unmündiger Knabe und erkennt im Urteil auf das Minimum des Strafmasses. Derselbe Richter verurteilt aber einen Knecht, der seine verwerfliche Tat reuevoll eingesteht, zu 30 Tagen Gefängnis.

Wegen fortgesetzter Lieferung unhaltbarer Milch wurde ein Käser angezeigt, nachdem an Ort und Stelle festgestellt worden war, dass es sich in erster Linie um Renitenz und absichtlich schlechte Behandlung der Milch handelte. Die richterliche Erledigung des Falles endete mit einer geringfügigen Busse. Des ziemlich gleichen Vergehens wegen wird aber ein anderer Käser mit Franken 1500 Busse und etlichen hundert Franken Kosten bestraft.

Ein anderer Richter spricht einen der Milchfälschung Angeklagten von Schuld und Strafe frei, obgleich unsere Untersuchung einwandfrei die Tatsache einer Wässerung festgestellt hatte und unser Befund durch die Oberexpertise bestätigt wurde. Mit Rücksicht auf die anlässlich der Stallprobe vom Besitzer gemachte Angabe, dass unter den fünf in Betracht kommenden Milchtieren sich eine kranke Kuh befinde, welche anormale Milch gebe, wurde eine zweite Stallprobe entnommen und eine tierärztliche Untersuchung der Kühe angeordnet. Die Untersuchung der zweiten Stallprobe lieferte dieselben

Gehaltszahlen wie die erste Stallprobe. Der tierärztliche Befund lautete dahin: Sämtliche Kühe sind vollständig gesund und die Milch ganz normal. Wenn bei der ersten Probeentnahme bei einer Kuh etwas krankhaftes konstatiert worden ist, so hat das nur leichter, akuter Art sein können und hätte niemals in der Mischmilch aller fünf Kühe solche Differenzen in den Gehaltszahlen hervorzurufen vermögen. Und trotz dieser übereinstimmenden sachverständigen Gutachten kommt der Richter zu einem Freispruch.

Auch auf andern Gebieten der Lebensmittelkontrolle begegnen wir schreienden Ungleichheiten in der Rechtsprechung. Wegen Gewichtsmanko bei Brot wird in einem Fall das Vergehen mit Freiheitsstrafe und Geldbusse geahndet, in einem andern Fall geht das gleiche Delikt straffrei aus.

Ähnliche Rechtsungleichheiten treffen wir auch bei der Erledigung von Fällen der Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot. Ein Weinhändler, welcher Wein in den Verkehr bringt, der auf Grund unserer Untersuchung als Kunstwein zu bezeichnen ist, wird mangels Schuldbeweis freigesprochen, obgleich die Oberexperten — unter welchen sich auch ein Vertreter des Beklagten befand — einstimmig unsern Befund bestätigten. Ein zweiter Weinhändler, der eine Pantscherei eingesteht, wird aber für das nämliche Vergehen zu einer Busse von Fr. 500 verurteilt.

Nachdem nun die Organe der Lebensmittelkontrolle bestrebt sind, nur solche Fälle zur Anzeige zu bringen, welche sich durch allseitigste und peinlichste Untersuchung, sowie aus sonstigen Gründen als strafbar im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung erwiesen haben, liegt es auf der Hand, dass solche Beispiele in der Rechtsprechung, wie sie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt wurden, auf die Arbeitsfreudigkeit sowie auf die weitere Kontrolltätigkeit der mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln betrauten Aufsichtsbeamten einen geradezu lähmenden Einfluss ausüben müssen. Zweifelsohne liesse sich die Zahl solcher Urteile auf ein Minimum beschränken, wenn die kantonalen Appellationsinstanzen den in Fällen der Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz ergangenen Gerichtsentscheiden die gebührende Beachtung schenken würden.

Kurse für Ortsexperten. Mitte November fand für die im Laufe der letzten zwei Jahre neu ernannten Ortsexperten ein Instruktionskurs statt. An demselben beteiligten sich 37 Experten aus dem deutschen Kantonsteil.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die Direktion der eidgenössischen Bauten.

Untersuchung und Begutachtung einer Probe Trinkwasser.

b. Für das eidgenössische Oberkriegskommissariat.

Untersuchung mehrerer Proben Schokoladepulver.

c. Für das eidgenössische Veterinäramt.

Untersuchung von diversen Dauerfleischwaren.

d. Für die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Prüfung eines Wachholdersaftes hinsichtlich Gehalt an Konservierungsmitteln.

e. Für die Direktion des Innern.

Untersuchung eines Likörs zur Feststellung, ob derselbe als Getränk im Sinne von Art. 21 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken anzusehen ist.

Diverse Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

f. Für die Sanitätsdirektion.

Untersuchung und Begutachtung eines kosmetischen Mittels.

g. Für die Landwirtschaftsdirektion.

Toxikologische Untersuchung der Eingeweide eines umgestandenen Schweines.

h. Für die Forstdirektion.

Expertise in einer Untersuchungssache wegen Verunreinigung von Fischereigewässern durch gewerbliche Abgänge.

i. Für Gemeindebehörden.

Chemische und bakteriologische Untersuchungen von Trinkwasser und Begutachtungen von Trinkwasseranlagen für die Gemeindebehörden von Konolfingen, Grandval, Köniz, Noirmont, Münsingen, Wimmis, Büren a. A., Belp und Tavannes.

k. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt Saanen: Expertise betreffend Butter in einer Voruntersuchung wegen Inverkehrbringens verdorbener Lebensmittel.

Regierungsstatthalteramt Büren a. A.: Untersuchung von Zucker, Mehl und Fett in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordversuch.

Regierungsstatthalteramt Laupen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergiftung von Fischereigewässern.

Regierungsstatthalteramt Bern: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Verkauf stark verdorbener Fleischwaren.

Regierungsstatthalteramt Moutier: Expertise in einer hängigen Strafuntersuchung wegen Giftmord.

l. Für Richterämter.

Richteramt Signau: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Richteramt Bern: Expertise in einem Zivilprozess wegen Lieferung von nicht musterkonformem Rizinusöl.

Richteramt Courtelary: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Richteramt Frutigen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Betrug.

Richteramt Konolfingen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordversuch.

Richteramt Saignelégier: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergehens gegen das Medizinalgesetz.

Einsprachen gegen die Gutachten unseres Laboratoriums erfolgten in 4 Fällen.

Objekt	Grund der Beanstandung	Ergebnis der Oberexpertise
Rotwein	falsche Deklaration	bestätigt
Rotwein	Kunstwein	bestätigt
Kirschwasser	Verschnittware	bestätigt
Käse	falsche Deklaration	bestätigt

Von Behörden anderer Kantone ist das Laboratorium in einem Falle betreffend entrahmte Milch mit der Ausführung der Oberexpertise betraut worden.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Die Meldungen der Grenzkontrolle betreffend Einfuhrsendungen von Sternanisöl, Anethol, Fenchelöl etc. kamen in der Weise zur Erledigung, dass die kantonalen Lebensmittelinspektoren beauftragt wurden, bei den Empfängern der Ware die nötigen Erhebungen über die Verwendung der Öle vorzunehmen. Nach den eingelangten Berichten der Inspektoren sind dieselben fast ausschliesslich bei der Herstellung kosmetischer Artikel gebraucht worden; nur in zwei Drogerien wurden diese Öle in kleinen Quantitäten im Handverkauf abgegeben.

Gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung waren 4 Getränke als Absinthimitationen zu taxieren.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

6 Proben Wein waren nach den Resultaten der Untersuchung als Kunstweine zu bezeichnen. Sämtliche Grenzrapporte betreffend Einfuhr von Feigen und getrockneten Weinbeeren wurden durch Nachschau erledigt.

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Es sind insgesamt 1110 Milchproben zur Untersuchung eingelangt, wovon 487 beanstandet werden mussten. Die Gründe der Beanstandungen sind:

	Anzahl	%
Wässerung	67	6,0
Abrahmung	17	1,5
Wässerung und Abrahmung (kombinierte Fälschung)	1	0,1
Fehlerhafte Beschaffenheit	114	10,0
Unhaltbare Milch	33	3,1
Kranke Milch	26	2,3
Schmutzige Milch	223	20,1
Verdorbene Milch	1	0,1
Art. 15 nicht entsprechende Milch	5	0,5

Die Milchfälschungen bewegen sich in bezug auf die Höhe des Wasserzusatzes resp. des Fettentzuges innerhalb den folgenden Grenzen:

Wasserzusatz		Entrahmungen	
unter 5 %	in 4 Fällen;	von 10 %	in 1 Fall
von 6—10 %	» 24 »	» 11—20 %	» 5 Fällen
» 11—20 %	» 27 »	» 21—30 %	» 4 »
» 21—30 %	» 9 »	» 31—40 %	» 5 »
» 31—40 %	» 2 »	» 48 %	» 1 Fall
» 55 %	» 1 Fall	» 55 %	» 1 »

Dank der intensiveren Milchkontrolle war es im Berichtsjahr möglich, bedeutend mehr Milchfälschungen festzustellen als in den Vorjahren.

Dass eine Milch unter Umständen durch Wasserzusatz verfälscht sein kann, ohne dass sich bei der Untersuchung anormale Werte ergeben, zeigen die nachstehend angeführten Resultate von 4 zur Prüfung eingesandten Milchproben:

	I	II	III	IV
Spezif. Gewicht	32,1	33,3	33,2	31,5
Fett	4,35 %	3,30 %	3,50 %	4,10 %
Trockensubstanz	13,50 %	12,55 %	12,76 %	13,10 %
Fettfreie Trockensubstanz	9,15 %	9,25 %	9,26 %	9,0 %
Refraktion des Serums	39,5°	39,55°	39,85°	39,5°

Nach diesen Ergebnissen würden wir wohl niemals auf Verfälschung durch Wasserzusatz erkannt haben. Das Delikt der Wässerung konnte jedoch durch einen städtischen Lebensmittelinspektor einwandfrei festgestellt werden, indem er an der Milchentnahmestelle von einem Versteck aus den Taufakt beobachten konnte. Es handelte sich, wie die nachträglichen Ermittelungen ergaben, um einen Wasserzusatz von zirka 1 %.

In zahlreichen Fällen sind von Lebensmittelinspektoren oder Ortsexperten der Wässerung verdächtige Milchproben zur Prüfung eingesandt worden, wobei sich aber bei der Untersuchung der im Stalle entnommenen Vergleichsproben herausstellte, dass es sich um Sekrete von euterkranken Tieren handelte. Ein typisches Beispiel der angedeuteten Art sei hier angeführt:

Eine verdächtige Milch von 3 Kühen wies bei der Untersuchung folgende Gehaltszahlen auf:

Spezifisches Gewicht 1,0257, Fettgehalt 3,60 %, fettfreie Trockensubstanz 7,10 %, Refraktion des Serums 34,0.

Die Analyse der Stallprobe ergab folgendes:

Spezifisches Gewicht 1,0290, Fettgehalt 3,30 %, fettfreie Trockensubstanz 8,38 %, Refraktion des Serums 36,8°.

Da nach den Resultaten der Stallprobe nicht anzunehmen war, dass ein Sekret von normaler Beschaffenheit vorliege, wurde angeordnet, die Einzelmilchen der drei Kühe zur Prüfung einzusenden. Um auch die hygienische Untersuchung durchführen zu können, verlangten wir die Einlieferung nicht konservierter Milchproben.

Die Prüfungsergebnisse der zweiten Stallproben waren:

	Kuh I	Kuh II	Kuh III
Spezifisches Gewicht . .	1,0280	1,0282	1,0270
Fett	4,50 %	6,10 %	4,80 %
Trockensubstanz	12,66 %	14,67 %	12,77 %
Fettfreie Trockensubstanz	8,16 %	8,57 %	7,97 %
Milchzucker	4,22 %	4,12 %	3,96 %
Fett- und zuckerfreie Trockensubstanz . . .	3,94 %	4,45 %	4,01 %
Chlorzuckerzahl	3,66	6,7	4,3
Refraktion des Serums .	36,8°	36,3°	35,5°
Katalasezahl.	70	84	105
Leukozytenprobe: Sediment	0,3 ‰	0,45 ‰	0,7 ‰
Mikroskopische Prüfung des Sedimentes	zahlreiche Leukozyten, keine Streptokokken.	Streptokokken des gelben Galts.	

Aus diesen Resultaten ging nun zur Evidenz hervor, dass zwei Milchtiere (Kuh II und III) an Mastitis erkrankt waren. Auch die Milch des dritten Tieres war als ein Sekret von absolut anormaler Zusammensetzung zu taxieren. Das Euter dieses Tieres war krank; nur konnte man nach den erhaltenen Untersuchungsresultaten nicht feststellen, ob es sich um eine alte Infektion (auf dem Wege der Besserung) oder um einen Anfang der Erkrankung handelte.

Nachdem in den letzten Jahren mit allem Nachdruck auf eine reinlichere Gewinnung und Behandlung der Milch hingewirkt wurde, ist im Berichtsjahr durch Untersuchung einer grossen Anzahl von Milchproben aus verschiedenen Käsereien nachgeprüft worden, ob den dringenden Mahnrufen nach dem Inverkehrbringen hygienisch einwandfreier Konsummilch auch die gebührende Beachtung geschenkt worden sei. Leider mussten wir hierbei die Erfahrung machen, dass in dieser Beziehung eine wesentliche Besserung nicht eingetreten war. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn in diesem Jahr besonders viele Beanstandungen von Konsummilch wegen Verschmutzung vorgenommen werden mussten. Hier könnte unseres Erachtens in aufklärender Richtung seitens der landwirtschaftlichen Produzentenverbände und landwirtschaftlichen Schulen noch manches geschehen. Den Organen der Lebensmittelkontrolle, welche gezwungen sind, durch das Mittel der Strafandrohung auf das Inverkehrbringen sauberer Milch hinzuarbeiten, wird es durch die rein polizeilichen Massnahmen nicht immer gelingen, den Idealzustand in der Belieferung rein gewonnener Milch herbeizuführen. Wir sind aber überzeugt, dass die genannten Verbände in dieser Beziehung durch Erlass von geeigneten Vorschriften hinsichtlich Gewinnung von Konsummilch eine wesentliche Besserung dieser unhaltbaren Zustände herbeiführen könnten.

Da Städte, wie z. B. Basel, zum grössten Teil vom Kanton Bern aus mit Konsummilch versorgt werden, so sind uns im Berichtsjahr von den Organen der Lebensmittelkontrolle der betreffenden Orte zahlreiche Meldungen über Lieferungen von stark schmutziger Milch aus bernischen Produktionsgebieten zugegangen. Alle diese Meldungen sind in der Weise weiter verfolgt worden, dass unsere Inspektoren angewiesen wurden, an den in Betracht kommenden Milchsammelstellen Lieferantenproben zu entnehmen. Dieses Vorgehen ermöglichte uns, diejenigen Produzenten, welche bei der Gewinnung der Milch den primitivsten Forderungen der Hygiene nicht nachlebten, den Strafbehörden zu überweisen.

Es würde sich aber kein richtiges Bild vom Umfang der Milchkontrolle im Kanton Bern ergeben, wenn wir neben der diesbezüglichen Tätigkeit unseres Laboratoriums nicht auch die grosse Zahl von Milchprüfungen anführten, welche von den kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren vorgenommen wurden. Im Laufe des Jahres wurde von diesen Beamten 14,165 Milchproben untersucht und davon 708 beanstandet.

In der richtigen Erkenntnis, dass die Kontrolle der Milchgefässe auf Reinhaltung und guten Zustand fast ebenso wichtig ist wie die Kontrolle der Milch auf Sauberkeit, sind von den Lebensmittelinspektoren während des Jahres 1922 insgesamt 2187 Milchgefässe kontrolliert und von diesen 205, weil defekt oder unrein, beanstandet worden.

Aus den Ergebnissen der ausgeführten Milchprüfungen geht hervor, dass die im Berichtsjahr im Verkehr befindliche unverfälschte Konsummilch im allgemeinen sehr gehaltreich war. Nachstehende Tabelle orientiert über den durchschnittlichen Gehalt der Milch in den einzelnen Monaten des Jahres 1922.

	Spezif. Gewicht	Fettgehalt	Trockensubstanz	Fettfreie Trockensubstanz
		%	%	%
Januar	1,0319	3,70	12,69	8,98
Februar	1,0323	3,96	13,08	9,12
März	1,0320	3,82	12,86	9,03
April	1,0313	3,71	12,62	8,91
Mai.	1,0315	3,59	12,46	8,89
Juni	1,0318	3,82	12,79	8,97
Juli	1,0311	3,86	12,68	8,82
August	1,0316	4,13	12,98	8,85
September.	1,0321	4,18	13,34	9,16
Oktober.	1,0322	4,58	13,81	9,23
November	1,0318	4,27	13,34	9,07
Dezember	1,0315	4,22	13,20	8,98

Käse. Von 26 untersuchten Käseproben waren 6 wegen falscher Deklaration zu beanstanden. Meist handelte es sich um Käse, die als 1/4fett bezeichnet waren, auf Grund der Untersuchung aber in die Kategorie der Magerkäse eingereiht werden mussten. Der Wassergehalt der geprüften Käse bewegte sich im allgemeinen in den im Anhang zum schweizerischen Lebensmittelbuch aufgestellten Grenzwerten; eine einzige Ausnahme bildete eine Probe Magerkäse mit einem Wassergehalt von 56,7 %. Ein im Verkehr befindlicher Gorgonzolakäse wies eine mit Schwerspat beschwerte Rinde auf und war daher auf Grund von Art. 27, Al. 3, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu beanstanden.

Butter. Seitens einer kantonalen Krankenanstalt wurde eine Butter unter dem Verdacht, es liege eine Verfälschung mit Öl vor, zur nähern Prüfung eingesandt. Trotzdem die Butter nach dem Einsieden längere Zeit der Kälte ausgesetzt worden war, nahm sie nicht mehr feste Konsistenz an. Die Analyse der Butter ergab folgende Resultate:

Säuregrad	2,1
Spezifisches Gewicht bei 100° C.	0,8680
Refraktion	43,2
Polenske Zahl	3,2
Reichert-Meisslsche Zahl	32,0
Jodzahl	40,7

Aus diesen Ergebnissen konnte mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Butter kein Öl enthielt, sondern aus reinem Butterfett bestand, das allerdings die Beschaffenheit der sogenannten «öligen Butter» besass. Diese Eigenschaft der Butter, sich in einen flüssigen und festen Anteil zu trennen, ist nach den Untersuchungen von Schaffer und Kreis auf hohe Gehalte an flüchtigen Fettsäuren und an Oléin zurückzuführen.

Die vom Laboratorium vorgenommenen Butterbeanstandungen betreffen zum grössten Teil Butter mit zu geringem Fettgehalt (77,0—80,3 %). Gegenüber den Vorjahren muss aber konstatiert werden, dass in dem Inverkehrbringen von Butter, die dem Art. 33 der Lebensmittelverordnung nicht entspricht, eine merkbare Besserung eingetreten ist. Dies geht am prägnantesten aus den Resultaten der Butterprüfungen hervor, welche vom Lebensmittelinspektor des II. Kreises in den Jahren 1920, 1921 und 1922 in verschiedenen Käsereien ausgeführt wurden.

	1920	1921	1922
Anzahl der Proben	76	140	103
Fettgehalt:			
unter 80 %	16 %	11,5 %	3 %
80—81 %	16 %	14 %	9,5 %
81—82 %	25 %	21,5 %	11,5 %
über 82 %	43 %	53 %	76 %

Zu erwähnen ist noch, dass in diesen Jahren des öftern in verschiedenen Käsereien und zu verschiedenen Jahreszeiten Vorbruchbutter geprüft und darin Fettgehalte von 82,5—83,8 % festgestellt wurden. Die Behauptung, als könne eine vorbruchreiche Butter nie den gesetzlichen Fettgehalt erreichen, hat sich demnach als unzutreffend erwiesen.

In diesem Jahre sind viele Käsereien zum Zentrifugenbetrieb übergegangen. Diese Verbesserung in der Technik der Butterbereitung hat mitgeholfen, die Zahl der Beanstandungen von Butter wegen zu wenig Fettgehalt zu vermindern, da sowohl Sirtenzentrifugenbutter wie auch reine Milchzentrifugenbutter fast stets einen Fettgehalt von 84,5—86,5 % aufgewiesen haben. Dass diese zwei Butterarten geschmacklich auch bedeutend besser sind als die sogenannte Mischelbutter, steht ausser Zweifel, und es kann daher auch mit Recht für diese Buttersorten ein höherer Verkaufspreis verlangt werden. Wünschenswert wäre indessen, dass der zentrifugierte Rahm, namentlich beim Sirtenzentrifugenverfahren, stets sofort in laufendes, kaltes Wasser gestellt und die Butter im Kübel nach der Ausscheidung gut ausgewaschen würde, damit sie hinsichtlich Haltbarkeit das hält, was gut bereitete Mischelbutter sonst gehalten hat. Die Einführung des Zentrifugenverfahrens ist sehr zu begrüssen, bietet es doch bei fachgemässer Anwendung alle Gewähr für eine im allgemeinen viel fettreichere und geschmacklich bessere Butter. Abgesehen davon, dass der Käser bei diesem Verfahren eine bessere Ausbeute an Butter erhält, erblicken wir auch in der Anwendung desselben einen weitern Vorteil darin, dass der Betrieb sich viel regelmässiger gestaltet und nicht wie beim Vorbrechverfahren so sehr von der Witterung und von der Temperatur des Wassers abhängt, da ein viel kleineres Butterungsmaterial abzukühlen ist. Auch die Einführung kleiner Dampfkessel in den Käsereien, nach speziell hierfür geeigneten Konstruktionen, ist als ein grosser Fortschritt zu bezeichnen, weil damit die Möglichkeit gegeben wird, von Zeit zu Zeit alle Lieferantengefässe mit Dampf behandeln zu können. Vielleicht wird man mit Hilfe dieser Einrichtung — wie es schon andernorts mit vollem Erfolg geschehen ist — auch dazu übergehen, das Butterungsmaterial zu pasteurisieren. Zweifellos würde die Vornahme dieser Behandlung einen gewaltigen Fortschritt in der Butterfabrikation bedeuten.

Speiseöle und Speisefette (exklusive Butter). Ein «Olivenöl» enthielt 10 % Arachisöl, ein anderes bestand ausschliesslich aus Arachisöl und eine dritte Probe Olivenöl war mit einem Teerfarbstoff aufgefärbt. Ein Speiseöl wies einen intensiven Geruch und Geschmack nach Phenol auf, ohne dass aber das Phenol chemisch nachzuweisen war.

In Margarine, die als butterhaltig bezeichnet war, konnte durch die Untersuchung auch nicht die geringste Menge Butter nachgewiesen werden. In zwei weitern Proben Margarine fehlte der gesetzlich vorgeschriebene Sesamölgehalt. Ein Kokosnussfett war hochgradig verdorben und ein Schweinefett enthielt in erheblichen Mengen Nierenfett.

Mahlprodukte. 3 Proben Mehl wiesen rote Flecken auf, herrührend von einem Zusatz von denaturiertem Mehl. Zwei weitere Mehlproben waren auf Grund der anormalen Beschaffenheit des Klebers zu Backzwecken als ungeeignet zu taxieren. Haferflocken mit sehr hohem Gehalt an Spelzen wurden nur unter der Bedingung im freien Verkehr zugelassen, dass die Ware unter der Deklaration «Futterhaferflocken» zum Verkaufe gelange. Zufolge des geringen Gehaltes an wasserlöslichen Kohlenhydraten war ein Kindermehl als nicht rationell zusammengesetzt zu bezeichnen.

Teigwaren. Neapolitanische Teigwaren waren als künstlich gefärbt zu beanstanden. Gewöhnliche Teigwaren, die wegen des Verdachtes der künstlichen Färbung zur nähern Prüfung eingeliefert wurden, erwiesen sich frei von künstlichen Farbstoffen. Wie sich nachträglich herausstellte, wurde zur Herstellung dieser Teigwaren amerikanisches Hartweizengries, dem von Natur aus eine intensive gelbe Färbung eigen ist, verwendet.

Brot. Eine Probe Bauernbrot zeigte in der Krume blauviolette Farbstoffeinlagerungen und wies bereits den für fadenziehendes Brot typischen esterartigen Geruch auf. Die Eigenschaft des Fadenziehens selbst war aber noch nicht ausgesprochen wahrnehmbar.

Presshefe. Presshefen wurden im abgelaufenen Jahr 30 Proben untersucht. Beanstandet musste eine dieser Proben werden wegen zu langer Gärzeit.

Letztere Bestimmung wurde erst im Berichtsjahr auf spezielles Verlangen der Auftraggeber ausgeführt nach dem Verfahren deutscher Presshefefabrikanten.

Wie in der vorerwähnten Arbeitsvorschrift schon festgestellt ist, kommt es bei dieser Bestimmung besonders auf das hierzu verwandte Mehl an. Es ist, um vergleichbare Resultate zu erhalten, absolut notwendig, immer den gleichen Typ Weizenmehl zu benutzen. Bei einem zur Hauptsache aus Roggenfrucht hergestellten Mehle wurde beobachtet, dass der Teig die Backform nicht bis zum Messstab auszufüllen vermochte.

Man hätte erwarten dürfen, von der Gärkraft einer Hefe auf die Gärzeit derselben schliessen zu können, indem eine grosse Gärkraft einer kleinen Gärzeit entsprechen würde und umgekehrt.

Die folgende Zusammenstellung der Durchschnittszahlen von 6 verschiedenen Hefen zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist.

	Gärkraft nach Hayduck		Gärzeit in Minuten
	cm³ CO_2 in der 1. halben Stunde	cm³ CO_2 in der 3. halben Stunde	
Hefe I . . .	530	502	66
» II . . .	526	532	71
» III . . .	467	473	74
» IV . . .	430	535	69
» V . . .	696	670	70
» VI . . .	563	574	64

Puddingpulver. Bei zwei Proben Mandelpuddingpulver fehlte nach dem Ergebnis der Sinnenprüfung in der daraus vorschriftsgemäss hergestellten Speise der Geruch und Geschmack nach Mandeln vollständig. Es handelte sich dabei um eine Ware, die unter Verwendung von Mandelöl hergestellt worden war und infolge langer Lagerung das Aroma vollständig eingebüsst hatte. Ein weiteres Puddingpulver war künstlich gefärbt und aus diesem Grunde vom Verkehr auszuschliessen.

Zucker. Eine Melasse enthielt 224 mg und eine Probe Glucose $105,_7$ mg schweflige Säure pro kg. Zwei Sendungen Zucker waren mit Holzstückchen, erdigen Bestandteilen, Kohlenstaub etc. stark verunreinigt. Die Verwendung dieses Zuckers als menschliches Nahrungsmittel wurde erst nach dessen Umarbeitung in einer Zuckerfabrik gestattet.

Kakao und Schokolade. In zwei Mustern Kakao waren bei der mikroskopischen Prüfung in kleinen Mengen Elemente wahrnehmbar, die sich als Steinzellen der Kakaofruchtschale identifizieren liessen. v. Fellenberg schreibt in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene über das Vorhandensein dieser Elemente in Kakaopulver: «Das Vorkommen dieser Zellen dürfte den Verdacht auf absichtlichen Schalenzusatz sehr verstärken. Wenn die Gewebselemente der äussern Fruchtschalen sich im Pulver vorfinden, so scheint es sehr wahrscheinlich, dass es sich nicht um eine zufällige Verunreinigung, sondern um eine direkte Verfälschung mit Kakaosamenschalen handelt, welche ihrerseits wieder durch Fruchtschalen verunreinigt sind». v. Fellenberg hat sodann in der gleichen Abhandlung darauf hingewiesen, dass er auf der Samenschale von Kakaobohnen Fragmente der Fruchtschale aufgefunden habe. Wenn nun, wie diese letztere Beobachtung zeigt, auf den Kakaosamenschalen Teile der Fruchtschale anhaften können, anderseits aber in jedem einwandfreien Kakao Samenschalen auffindbar sind, so liegt die Möglichkeit nahe, dass normalerweise mit den Samenschalen auch Fruchtschalenteile in den Kakao gelangen können. Man wird also einen Kakao, der in geringen Mengen Elemente der Fruchtschale enthält, nicht unter allen Umständen als verfälscht bezeichnen dürfen. Da in den oben erwähnten zwei Proben Kakao der Gehalt an Rohfaser, auf fettfreie Kakaomasse berechnet, $6,_4$ und $6,_6$ % betrug und ausserdem bei der mikroskopischen Untersuchung wesentlich weniger Schalenbestandteile als in einem Typmuster mit 5 % Schalen konstatiert werden konnten, haben wir denn auch angenommen, die vorhandenen Schalenbestandteile seien als technisch unvermeidbarer Schalengehalt anzusehen und unter diesem Gesichtspunkte die Produkte als handelsfähige Kakaopulver beurteilt.

Ein Kakao war mit Zimtpulver verunreinigt und zwei Proben Schokolade als verdorben zu bezeichnen.

Früchte und Hülsenfrüchte. Erdnusskerne, die vollständig verschimmelt waren und fauligen Geruch aufwiesen, konnten nicht mehr zur Verarbeitung auf Speiseöl zugelassen werden. Mehrere Sendungen ausländischer Bohnen, von denen uns durch die Grenzkontrolle Muster eingeliefert wurden, mussten der Verwendung zu menschlichen Ernährungszwecken entzogen werden, da die Ware teils stark wurmstichig oder bereits ausgekeimt, teils aber vollständig verdorben war.

Gemüsekonserven. Eine Partie Erbsenkonserven war stark bombiert. Beim Öffnen der Büchsen entwich unter Druck ein übelriechendes Gas. Es handelte sich um eine Zersetzung der Erbsen, die hervorgerufen wurde durch den aneroben Buttersäurebazillus (Bac. putrificus).

Ein grösserer Posten italienische Tomatenpuréekonserven erwies sich als vollständig verdorben. Die Büchsen waren stark angerostet, die Blechwandungen liessen sich ohne Mühe mit dem Finger durchstossen und der Inhalt bildete nur mehr eine schwarze, schmierige Masse.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Unter der Bezeichnung «garantiert reiner Kaffee» wurden im Verkehr zwei Kaffeepulver vorgefunden, die erhebliche Beimischungen von Zichorien enthielten. Bei mehreren von der Grenzkontrolle avisierten Sendungen von Rohkaffee musste das Erlesen der Ware angeordnet werden, da der betreffende Kaffee $8,_1$—10 % Einlage aufwies. Ein Portorico-Kaffee enthielt 60 % und ein Robustakaffee sogar 90 % Einlage.

Die Bezeichnung «Gesundheitskaffee» für ein Gemisch von Eicheln und Feigen entsprach nicht den Anforderungen, welche hinsichtlich Deklaration an solche Kaffeesurrogate gestellt werden.

Vielfach ist auch konstatiert worden, dass Kaffeesurrogate aus gebranntem Zucker oder gebrannter Melasse als «Zuckeressenz» deklariert waren. Nach Art. 161, Al. 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung sollten diese Kaffeeersatzstoffe als «Kaffeeessenz» oder «Kaffeeessenz aus Zucker» bezeichnet werden.

Gewürze. In der Stadt Bern gelangen fünf verschiedene Marken Safran zum Verkauf, welche einer nähern Untersuchung unterzogen wurden. Die Prüfungsergebnisse sind:

	Wassergehalt	Gesamt-Asche	In 10 % Salzsäure unlösliche Asche	Schwefelsäureprobe
	%	%	%	
Marke I	9,10	6,72	1,43	reinblaue Färbung
» II	11,14	7,96	1,26	» »
» III	10,70	7,78	2,25	» »
» IV	10,68	6,42	0,64	» »
» V	15,26	7,12	1,39	» »

Von diesen fünf Proben war einzig die Marke III des zu hohen Sandgehaltes wegen zu beanstanden.

Im Verkauf befindliches Zimtpulver wies einen zu hohen Gehalt an Salzsäure unlöslicher Asche auf.

Ein Posten Zimtrinde war vollständig verschimmelt und daher als Gewürz nicht mehr verwendbar.

Fruchtsäfte. Himbeersirup musste wiederholt beanstandet werden wegen künstlicher Färbung. Ein Zitronensaft war als gestreckt zu bezeichnen und ein Himbeersaft, zufolge des ausserordentlich hohen Gehaltes an flüchtiger Säure und Trübung durch sprossende Hefe, als verdorben zu beanstanden.

Alkoholfreie Getränke. Schon im Vorjahre fanden wir im Verkehr eine grosse Anzahl alkoholfreier Getränke, die 1,2—2,3 % Alkohol enthielten. Der im Berichtsjahre in solchen Getränken konstatierte Höchstgehalt an Alkohol betrug nur 1,04 Vol.-%. In einem alkoholfreien Getränk, das beim Genuss Vergiftungserscheinungen hervorgerufen hatte, konnte eine ansehnliche Menge Kupfer festgestellt werden. Neuerdings ist auch versucht worden, «alkoholfreien Wermut» in den Verkehr zu bringen. Eine Probe dieses Getränkes wurde uns zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Die Untersuchung dieser Ware ergab folgendes Resultat:

Spezifisches Gewicht	1,0670
Alkohol	0,26 Vol.-%
Extrakt	175,4 g pro Liter
Reduzierende Bestandteile	153,0 » » »
Zuckerfreies Extrakt	22,4 » » »
Gesamtsäure	3,53 » » »
Flüchtige Säure	0,34 » » »
Nicht flüchtige Säure	3,1 » » »
Asche	0,95 » » »
Alkalitätszahl der Asche	15,7

Nach dem Ergebnis der Sinnenprüfung ist daran zu zweifeln, ob dieses widerlich schmeckende Gebräu bei den Abstinenten Anklang finden würde. Dem Inverkehrbringen dieses Getränkes steht überdies der Umstand entgegen, dass dasselbe mit Natriumbenzoat konserviert ist.

Limonaden. Trübungen durch sprossende Hefe bildeten hier die Hauptgründe der Beanstandungen. Nicht selten war im Handel fadenziehende Zitronenlimonaden anzutreffen, die bei einigem Stehen ein schleimiges, opaleszierendes Sediment absetzten. Die bakteriologische Untersuchung ergab, dass diese Beschaffenheit der Limonade hervorgerufen wurde durch den schleimbildenden Organismus Leuconostoc mesenterioides.

Honig. Ein Schweizer Bienenhonig war auf Grund der chemischen und biologischen Untersuchung als Zuckerfütterungshonig zu bezeichnen. Der Gehalt an Saccharose betrug 12,31 %. Von den Fermenten, welche in echtem Bienenhonig vorkommen, ist im vorliegenden Honig das gänzliche Fehlen der Katalase festgestellt worden. Auch in andern Zuckerfütterungshonigen, die uns von einem Imker zur nähern Untersuchung überlassen wurden, war dieses Ferment höchstens in minimen Spuren konstatierbar. Es scheint demnach das Fehlen der Katalase ein Charakteristikum rein gewonnener Zuckerfütterungshonige schweizerischer Provenienz zu sein.

Beanstandet wurden ferner: verdorbene, verunreinigte, falsch deklarierte und denaturierte Honige. Aus Ungarn eingeführter Honig war stark zinkhaltig, davon herrührend, dass derselbe in Zinkgefässen transportiert worden war.

Wein. Von 486 Proben haben 112 den Anforderungen der Lebensmittelverordnung nicht entsprochen. Die Beanstandungsgründe sind:

Falsche Deklaration	42
Verdorben (stichig)	37
Sonstige Geschmacksfehler	8
Zu stark geschwefelt	18
Kunstweine	6
Saccharinhaltig	1

Wie in den Vorjahren, sind auch in der Berichtsperiode die grösste Zahl der Beanstandungen auf die missbräuchliche Anwendung von bestimmten Herkunftsbezeichnungen zurückzuführen. Dieses Vergehen gegen Art. 173 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung belastet aber nicht nur unverbesserliche Firmen, die in der Schweiz domiziliert sind, sondern in sehr zahlreichen Fällen auch ausländische Weinfirmen, die ihre Produkte direkt an hiesige Private liefern. Im Laufe des Berichtsjahres wurde uns wiederholt zur Kenntnis gebracht, dass Berufsorganisationen (ausgenommen Weinhändler und Wirte) für ihre Mitglieder grössere Posten Wein direkt von ausländischen Firmen bezogen. Die Folge dieser direkten Weinbezüge war nun in einigen uns näher beschäftigenden Fällen die, dass die Mitglieder dieser Verbände Getränke erhielten, die durch Essigstich verdorben waren. Diese direkten Einkäufe geschahen meistens aus dem Grunde, dass man durch Ausschaltung des Zwischenhandels einen niedrigern Ankaufspreis des Weines zu erzielen hoffte. Bei nähern Erkundigungen hat sich aber in den erwähnten Fällen herausgestellt, dass die durch die direkten Bezüge Geschädigten für die verdorbenen Weine Preise bezahlen mussten, wie sie der ansässige Weinhandel für einwandfreie Ware verlangt. Diese Berufsverbände würden besser tun, ihren Weinbedarf bei alten, renommierten Schweizer Weinfirmen zu decken, wenn ihnen nicht Leute zur Seite stehen, welche die Fähigkeit zur Beurteilung und die nötigen Kenntnisse zur Behandlung des Weines besitzen.

Im Hinblick auf die am 1. Januar 1923 in Kraft tretenden neuen Anforderungen für Wermutweine sind

uns gegen Ende des Berichtsjahres eine grosse Anzahl solcher Getränke zur Untersuchung und Begutachtung zugestellt worden. Während viele dieser Weine den neuen Anforderungen nicht genügten, entsprachen denselben aber fast ohne Ausnahme alle die bekanntesten Marken von Turiner Wermutweinen und zwar bewegten sich die in unserm Laboratorium für diese Produkte ermittelten analytischen Zahlen innerhalb folgender Grenzen:

Spezifisches Gewicht	$1,_{0321}$ — $1,_{0448}$
Alkohol, Vol.-%	$15,_{71}$ — $16,_{25}$
Extrakt, g pro Liter	$134,_{36}$ — $167,_{28}$
Zuckerfreies Extrakt, g pro Liter	$18,_{09}$ — $22,_{37}$
Gesamtsäure, g pro Liter . . .	$4,_{13}$ — $5,_{03}$
Flüchtige Säure, g pro Liter . .	$0,_{65}$ — $0,_{97}$
Asche, g pro Liter	$1,_{5}$ — $1,_{78}$

Eine als Wermutwein bezeichnete Ware erwies sich nach der Analyse als ein gezuckerter, alkoholischer Wermutkrautauszug.

Für die schweizerische Weinstatistik des Jahres 1921 sind im Frühjahr 18 Weine aus bernischen Rebgebieten untersucht worden.

Obstweine. Es erfolgten 47 Beanstandungen wegen Geschmacksfehler, Essig- oder Milchsäurestich und zu starkem Einbrand.

Bier. Die Tätigkeit unseres Laboratoriums erstreckte sich lediglich auf die Gehaltsprüfungen der Biere, während die mehr auf die Sinnenprüfung sich beziehende Kontrolle des Bieres und die Erledigung der in dieser Hinsicht vorkommenden Beanstandungen von den Inspektionsorganen vorgenommen wurden.

Im Berichtsjahre sind im Laboratorium sämtliche im Kanton Bern zum Ausschank gelangten in- und ausländischen Biere einer Untersuchung unterworfen worden. Die mittlern Gehaltszahlen der untersuchten Biere sind nachstehend zusammengestellt.

	Inländische Biere		Ausländische Biere	
	hell	dunkel	hell	dunkel
Spezif. Gewicht. . .	$1,_{0116}$	$1,_{0157}$	$1,_{0129}$	$1,_{0176}$
Alkohol, Vol.-% . .	$3,_{97}$	$3,_{70}$	$4,_{25}$	$5,_{79}$
Extrakt, Gew.-% . .	$4,_{40}$	$5,_{42}$	$4,_{90}$	$6,_{61}$
Extraktgehalt der Stammwürze, % .	$10,_{6}$	$11,_{1}$	$11,_{5}$	$15,_{4}$

Spirituosen. Italienischer «Cognac», der zur Vortäuschung einer bessern Qualität auf der Flasche eine Etikette mit drei Sternen trug, erwies sich als gefärbter und künstlich aromatisierter Sprit. Eine Reihe als Cognac im Verkehr befindliche Branntweine entsprachen nicht den Anforderungen, welche an echten Cognac gestellt werden müssen. Dieselben besassen teils nur den Charakter ungelagerter Weindestillate oder waren zum Teil als Verschnitte oder künstliche Spirituosen zu taxieren.

Als «Original Jamaika-Rhum» deklarierte Branntweine enthielten auf absoluten Alkohol berechnet nur $0,_{35}$—$0,_{39}$ g Ester per Liter, während 6 authentische Proben Jamaika-Rhum Estergehalte von $2,_{99}$—$6,_{35}$ g pro Liter aufwiesen.

Mehrere Proben Kirschwasser waren, gestützt auf die Ergebnisse der Analyse, als Verschnitte oder Kunstprodukte und zwei Proben Kirsch mit 58 und $63,_{7}$ mg Blausäure per Liter als nicht konsumfähig zu beurteilen.

Mitte September wurden uns in privatem Auftrag einige Proben 1922er Kirschwasser zur Untersuchung eingesandt, die wir auf Grund der analytischen Ergebnisse als Verschnittwaren qualifizierten. Die Auftraggeber legten gegen unsere Beurteilung Protest ein, indem sie erklärten, nach der geringwertigen Beschaffenheit der diesjährigen Kirschen sei es unmöglich, Kirschwasser herzustellen, das den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches genüge. Wir sahen uns daher veranlasst, diesen Einwand anhand von praktischen Versuchen nachzuprüfen. Die Versuche wurden in bernischen Brennereien unter Beobachtung der in diesen Betrieben zur Anwendung kommenden Grössenverhältnissen und Destillationsverfahren durchgeführt. Die zu diesen Versuchen verwendeten drei Kirschmaischen stammten aus verschiedenen Gegenden der Schweiz und ergaben bei der chemischen Untersuchung folgende Gehaltszahlen:

	I	II	III
Spezifisches Gewicht	$1,_{0155}$	$1,_{0146}$	$1,_{0210}$
Alkohol, Vol.-%	$8,_{98}$	$9,_{02}$	$7,_{30}$
Extrakt, g pro Liter	$71,_{90}$	$69,_{85}$	$81,_{24}$
Gesamtsäure, g pro Liter . .	$5,_{63}$	$6,_{63}$	$9,_{42}$
Flüchtige Säure, g pro Liter .	$0,_{55}$	$1,_{5}$	$2,_{16}$
Asche, g pro Liter	$4,_{85}$	$4,_{61}$	$6,_{09}$

Die aus diesen Maischen hergestellten Destillate lieferten bei der Analyse die nachstehenden Resultate:

	I	II	III
Spezifisches Gewicht	$0,_{9231}$	$0,_{9343}$	$0,_{9038}$
Alkohol, Vol.-%	$55,_{67}$	$50,_{21}$	$64,_{4}$
Extrakt, g pro Liter	$0,_{08}$	$0,_{06}$	$0,_{05}$
Gesamtsäure, g pro Liter . . (auf absoluten Alkohol)	$1,_{0}$	$1,_{23}$	$0,_{65}$
Gesamtblausäure, mg p. Liter	$44,_{6}$	$44,_{71}$	$40,_{6}$
Estergehalt (auf den Branntwein berechnet), g p. Liter	$2,_{66}$	$1,_{80}$	$2,_{51}$
Estergehalt (auf absoluten Alkohol berechnet), g p. Liter	$4,_{77}$	$3,_{59}$	$3,_{92}$
Höhere Alkohole, Vol.-‰ . .	$2,_{5}$	$2,_{86}$	$2,_{1}$

Aus den angestellten Versuchen geht nun zur Evidenz hervor, dass bei technisch richtiger Durchführung des Destillationsprozesses es auch bei Verwendung diesjähriger Kirschen möglich ist, Produkte zu erhalten, die den Minimalanforderungen, welche im schweizerischen Lebensmittelbuch an Kirschwasser gestellt werden, genügen. Die vielfach bei 1922er Kirschwasser festgestellten niedrigen Zahlen für Ester und höhere Alkohole können unserer Ansicht nach nur davon herrühren, dass die Maischen zu früh destilliert wurden.

Essig. 14 Proben Weinessig wurden, teils wegen starker Trübung, zum Teil wegen zu geringen Gehaltes an Essigsäure oder zuckerfreiem Extrakt beanstandet.

Trinkwasser. Von 301 Proben Quellwasser, die zur Untersuchung auf ihre Eignung zu Trinkwasser eingesandt worden waren, mussten 72 Proben wegen Verunreinigung durch Fäulnisprodukte beanstandet werden.

Anfangs des Berichtsjahres haben wir bei der vorgesetzten Behörde Vorschläge zur Verbesserung der Trinkwasserkontrolle eingereicht und in denselben auch

die Richtlinien angegeben, nach denen der Brunnenkataster im Kanton Bern zur Durchführung gelangen soll. Leider ist diese Eingabe bis zur Stunde noch unberücksichtigt geblieben, so dass wir auch heute noch nicht in der Lage sind, die geplante Neuorganisation der Trinkwasserkontrolle durchzuführen.

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel.

Kinderspielwaren. Eine im Monat Dezember durchgeführte Kontrolle der Kinderspielwaren in den Bazars der Stadt Bern führte zum Ergebnis, dass grössere Posten Kindertrompeten mit Mundstücken aus Zinkblech, Kochgeschirre von Puppenküchen aus verzinktem Eisenblech und eine grosse Anzahl von Kinder- und Puppenschlottern, deren Metallteile aus Zinkblech bestanden, konfisziert werden mussten. Dagegen erwiesen sich sämtliche eingelieferten farbigen Christbaumkerzchen, Farbstifte und bemalte Holzspielwaren als frei von unzulässigen Farbstoffen.

Kosmetische Mittel. Auch der Kontrolle der kosmetischen Präparate wird fortgesetzt die grösste Beachtung geschenkt. Von 31 amtlich entnommenen Proben Haarwasser, Haarfärbemitteln und Gesichtscremen waren 6 zu beanstanden zufolge des Gehaltes an Blei und Quecksilberverbindungen oder Paraphenylendiamin.

Eine zur Pflege der Gesichtshaut empfohlene Salbe bestand aus $43,_{14}$ % Wasser, $12,_{63}$ % Seife, $1,_{0}$ % Gelatine und Weizenstärke, $43,_{2}$ % Glyzerin und etwas Rosenölparfüm.

Shampoingpulver enthielt Borax und Maisstärke.

Ein Mittel gegen Sommersprossen erwies sich als einprozentige, wässerige Sublimatlösung.

Kellerbehandlungsmittel. Ein aus Frankreich eingeführtes Schönungsmittel, das nach der Aussage des Empfängers von besonders guter Wirkung sein sollte, war eine mit Amylacetat parfümierte Leimlösung.

Das ebenfalls aus Frankreich stammende Schönungsmittel «Le Narcol» bestand aus einer Mischung von Kaliumbisulfit und Tannin. Das Präparat wurde zum Preise von 25 französischen Franken verkauft. Der Bezüger der Ware wurde auf den übersetzten Preis des Mittels, sowie auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass es nicht ratsam sei, zur Weinschönung stets eine Mischung der zwei so verschieden wirkenden Stoffe zu gebrauchen, sondern dass man viel zweckmässiger je nach Bedarf Sulfit oder Tannin verwende.

Gerichtspolizeiliche Untersuchungen. In einem Zivilprozess wegen Lieferung von nicht musterkonformem Rizinusöl war die Frage zu entscheiden, ob auf Grund der chemischen Untersuchung die Öle des Musters und der Lieferung als identisch zu betrachten seien. Nach der vorgenommenen Prüfung konnte die Frage in dem Sinne beantwortet werden, dass das Muster als kalt gepresstes Rizinusöl, die gelieferte Ware aber als Rizinusöl zweiter Pressung angesehen werden müsse.

Von einem Richteramt erhielten wir ein Lotterielos zur Feststellung des Tatbestandes, ob und in welcher Weise die Zahlen der Losnummer verändert worden seien. Durch photographische Mikroaufnahmen unter Anwendung von Farbenfiltern konnte mit unzweifelhafter Sicherheit festgestellt werden, dass die ursprünglich vorhandene Zahl 6 in eine 9 abgeändert worden war.

Toxikologische Untersuchungen. Nach dem Genuss von anonym zugesandten Zuckerbrötchen erkrankte der Empfänger der Sendung an schweren Vergiftungserscheinungen. Der herbeigerufene Arzt übermittelte uns die Reste der Brötchen zur Untersuchung. Die darauf vorgenommene Prüfung ergab die volle Gewissheit, dass die Brötchen mit Arsenik imprägniert worden waren. Da man Anhaltspunkte dafür besass, wer der mutmassliche anonyme Spender dieser Brötchen sei, liessen die Gerichtsbehörden bei diesem «Menschenfreunde» eine Haussuchung vornehmen, die zu dem Resultate führte, dass in dessen Wohnung ein Pulver aufgefunden wurde, welches sich nach unserer Untersuchung als Arsenik erwies. Der Beklagte war wegen ähnlichen Delikten bereits mehrmals vorbestraft.

Ein weisses Pulver, das in den Kleidern eines tot aufgefundenen Arbeiters sich befand, erwies sich als Strychnin.

Anlässlich eines «Fischsterbets» in einem Bach konnte durch die nähere Untersuchung festgestellt werden, dass die Fischvergiftung durch das Abwasser einer Fabrik verursacht worden war. Die Abgänge der Fabrik enthielten Chromsalze, Schwefelnatrium und Kalk. In einem andern Falle einer Fischvergiftung wurde konstatiert, dass der Tod der Fische durch teerige Abgänge aus einer Gasfabrik herbeigeführt worden war.

In Mehl, Zucker und Schweinefett konnte kein Arsen nachgewiesen werden, trotzdem mehrere Personen nach dem Genuss von Omeletten, welche mit Hilfe dieser Ingredienzen hergestellt worden waren, unter Vergiftungserscheinungen starben und nachdem ausserdem in den Eingeweiden der Verstorbenen Arsenik nachgewiesen wurde.

Die Eingeweide eines Verstorbenen waren auf Morphium zu prüfen, da nach der Art des eingetretenen Todes eine Vergiftung mit Morphium nicht ausgeschlossen schien. Die Untersuchung führte zu einem völlig negativen Ergebnis. Wie uns nachträglich noch mitgeteilt wurde, ergab auch die Sektion keine Anhaltspunkte für eine stattgefundene Vergiftung.

Der Mageninhalt von Hühnern wurde mit negativem Resultat auf Gifte untersucht.

Kakao, nach dessen Genuss Erkrankungen eingetreten sein sollen, wurde auf Gifte geprüft; solche waren nicht nachweisbar.

Arzneimittel. Im Auftrage eines Untersuchungsrichters kamen zwei Medikamente zur Untersuchung. Das eine Präparat bestand aus einem wässerigen, gerbstoffhaltigen Pflanzendekokt mit zirka 3 % Eisen- und Jodsalzen, während das zweite folgende Bestandteile enthielt: Alkohol (16 Vol.-%), Wermutextrakt, Rohrzucker und Orangenblütenöl.

Gegen Blutarmut wurde von einem Mechaniker ein Mittel verkauft, das gemäss den Ergebnissen unserer Untersuchung eine Mischung von fein geraspeltem Eisenpulver und Schwefeleisen war.

Ein Kropfmittel, das nach den klinischen Untersuchungen in keiner Weise die Nebenwirkungen von Jodpräparaten aufweisen sollte, wurde auf Grund dieses

Befundes von den Ärzten als jodfrei betrachtet. Es konnte jedoch in diesem Präparat $0,_{73}$ % anorganisch gebundenes Jod festgestellt werden.

Zu medizinischen Zwecken verwendete Magnesia usta enthielt organische Verunreinigungen, Chlornatrium, Natriumsulfat und Sand.

Technische Untersuchungen. Starke Anfressungen der schmiedeisernen Röhren einer Druckwasserleitung waren auf die Anwesenheit grosser Mengen freier Kohlensäure im Grundwasser des Erdreiches, in dem die Rohrleitungen lagen, zurückzuführen. Um die Einwirkung der freien Kohlensäure auf das Röhrenmaterial zu verhindern, haben wir empfohlen, die Röhren der neu zu erstellenden Leitung innen und aussen zu asphaltieren und zudem aussen mit Asphaltjute zu umwickeln.

Für ein Bankinstitut waren Kreditbriefformulare auf die Widerstandsfähigkeit gegen Chloreinwirkung zu prüfen.

Eine Elementen-Füllmasse bestand aus Zinkchlorid, Ammoniumchlorid und löslicher Stärke.

Ein Fassreinigungsmittel erwies sich als eine Mischung von gleichen Teilen roher Salzsäure und Schwefelsäure.

Amylalkohol, der zu Fettbestimmungen in Milch Verwendung finden sollte, enthielt $0,_{42}$ % Fett.

Die Zementverkleidungen in einem Eisenbahntunnel zeigten umfangreiche Beschädigungen und waren zum Teil in eine weiche, fast teigartige Masse verwandelt. Die Untersuchung des Zementes ergab das Vorhandensein ungewöhnlich hoher Schwefelsäuremengen. Die Zementierungsarbeiten konnten demnach nur durch das sogenannte «Gipstreiben» zerstört worden sein.

Neuerdings ist auch das unrühmlich bekannte Kohlensparmittel «Vulcos» wieder im Handel aufgetaucht. Eine uns zugestellte Probe dieses Präparates bestand nach der Untersuchung aus $79,_{88}$ % Kochsalz und zirka 2 % Eisenoxyd nebst Spuren von Magnesiumsulfat. Das unter dem gleichen Namen analysierte Mittel hatte in frühern Jahren eine zum Teil wesentlich andere Zusammensetzung. So war im Jahre 1914 die Zusammensetzung folgende: Eisenoxyd, Kalisalpeter und Magnesiumsulfat, und 1917 ergab die Untersuchung folgende Bestandteile: Holzsägemehl, Bariumsulfat und ein orangeroter Teerfarbstoff. Bei der wechselnden Zusammensetzung ist aber diesem Produkt eine Haupteigenschaft geblieben — seine absolute Wertlosigkeit für den Zweck der Kohleneinsparung.

Zu textiltechnischen Zwecken Verwendung findendes Öl bestand aus Rüböl, Seife, Glyzerin und Wasser.

Als Ersatz für Lysoform wurde zu Desinfektionszwecken ein Präparat abzusetzen versucht, das nach unserer Untersuchung folgende Zusammensetzung aufwies:

Bei 100° C. flüchtige Stoffe . . .	$95,_{7}$ %
Alkohol	$0,_{2}$ %
Formaldehyd	$3,_{0}$ %
Chlorcalcium	$3,_{3}$ %
Calciumsulfat	$0,_{4}$ %
Natriumsulfat	$0,_{6}$ %

Nach dem Prüfungsergebnis handelte es sich hier um eine Chlorcalcium-Formalin-Doppelverbindung.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (39 Rapporte ohne Muster)	206	18	224	30
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	720	4	724	260
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	767	72	839	417
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	59	2	61	11
5. Richterämter . .	8	—	8	2
6. Private	846	86	932	257
Total	2606	182	2788	977

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Alkoholfreie Getränke. . . .	9	5
2. Absinth und Absinthimitationen, Liköre	5	4
3. Bier.	47	—
4. Branntweine	149	57
5. Backpulver	2	1
6. Brot	3	2
7. Butter.	23	13
8. Essig und Essigessenz	23	14
9. Fleisch und Fleischkonserven	12	5
10. Früchte und Hülsenfrüchte .	12	8
11. Fruchtsäfte und Fruchtsirupe	17	7
12. Gemüse- und Pilzkonserven .	10	6
13. Gewürze.	11	3
14. Honig	21	7
15. Kaffee und Kaffeesurrogate .	29	10
16. Kakao und Schokolade. . . .	17	3
17. Käse	26	7
18. Konditoreiwaren	6	3
19. Konfitüren.	1	1
20. Limonade	4	3
21. Mahlprodukte	25	11
22. Milch	1110	487
23. Milchkonserven	7	1
24. Nährpräparate	19	3
25. Obst und Obstkonserven . .	3	3
26. Obstweine	127	47
27. Presshefe	30	1
Übertrag	1748	712

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	1748	712
28. Speisefette und Speiseöle	45	12
29. Suppenpräparate	2	—
30. Teigwaren	12	1
31. Trinkwasser	301	72
32. Weine und Süssweine	488	112
33. Zucker	10	5
Total Lebensmittel	2606	914
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Bodenbehandlungsmittel	1	1
2. Essenzen	9	—
3. Farben für Lebensmittel	9	—
4. Geschirr und Gefässe für Lebensmittel	12	10
5. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	1	1
6. Kinderspielwaren	39	29
7. Konservierungsmittel	2	2
8. Kosmetische Mittel	31	16
9. Mal- und Anstrichfarben	4	—
10. Petroleum	2	—
11. Schönungs- und andere Kellerbehandlungsmittel	4	1
12. Thermometer	48	—
13. Tapeten	1	—
14. Umhüllungs- und Packmaterial	6	
15. Waschmittel	13	1
16. Zinn zum Verzinnen von Kochgeschirr	—	—
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	182	63
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	11	2
2. Medikamente	7	2
3. Metalle	5	—
4. Mineralien	3	—
5. Physiologische und pathologische Objekte	1	1
6. Technische Produkte	46	5
7. Toxikologische Objekte	22	4
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	95	14
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	2606	914
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	182	63
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	95	14
Total untersuchte Objekte	2883	991

VIII. Verwendung des Alkoholzehntels.

Auf Grund einer Mitteilung der Finanzdirektion, dass der Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholverwaltung des Bundes pro 1921 weit hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sei und dass der zur Bekämpfung des Alkoholismus pro 1921 zur Verfügung stehende Zehntel nur Fr. 33,775. 85 betrage, während auf Rechnung des Zehntels im Jahre 1921 rund Fr. 100,000 ausgegeben worden seien, dass demnach keine Aussicht sei, für das Jahr 1922 einen Ertragsanteil zu erwarten, erliess die Direktion des Innern am 13. März 1922 ein Kreisschreiben an die bisher aus dem Alkoholzehntel unterstützten Anstalten und Vereine, worin auf vorstehendes Bezug genommen und mitgeteilt wurde, dass alle, sei es vom Regierungsrat, sei es von der Direktion des Innern, zugesicherten Beiträge aus dem Alkoholzehntel dahinfallen und nicht ausgerichtet werden können und ebensowenig neue Gesuche in irgendeiner Weise berücksichtigt würden.

Um den Betrieb der beiden bernischen Trinkerheilanstalten nicht zu gefährden, wurde auf unsere Veranlassung hin vom Regierungsrat gestattet, die zugesicherten Beiträge an Bauten und Betrieb dieser Anstalten aus der noch vorhandenen Reserve für die Gründung einer jurassischen Trinkerheilanstalt zu entnehmen, ebenso die zugesicherten Beiträge an die Pflegekosten armer Trinker. Die genannte Reserve betrug Fr. 40,000. Im Laufe des Jahres wurden ihr folgende Beträge entnommen:

1. Die vorgenannten Beiträge an die Bau- und Betriebskosten der Heilstätten Nüchtern und Wysshölzli mit zusammen	Fr. 12,000
2. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1922 auf Antrag der Armendirektion für die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp	» 9,900
3. Beitrag pro 1922 an die Trinkerfürsorgestelle des Amtsbezirkes Thun	» 2,000
4. Kostgeldbeiträge an arme Trinker	» 2,453
Total	Fr. 26,353

Die Versorgung der Trinker, für welche Kostgeldbeiträge bewilligt wurden, geschah in der Heilstätte Nüchtern (8 Fälle) und in der Heilstätte Effingerhort bei Holderbank (1 Fall), diejenige der Trinkerinnen in der Heilstätte Wysshölzli (4 Fälle).

Die Gesamtzahl der in der **Heilstätte Nüchtern** im Jahre 1922 behandelten Patienten beträgt 69, wovon 51 Berner und 18 Bürger anderer Kantone, mit zusammen 11,649 Pflegetagen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss (Vermögensverminderung) von Fr. 3140. 45. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 5000. An die Kosten der Einrichtung einer neuen Wasserversorgung leistete der Staat aus der Alkoholzehntelreserve (jurassische Trinkerheilstätte) einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 2000 gegen Ausstellung eines Anteilscheines in dieser Höhe.

In der Heilstätte Wysshölzli wurden im Jahre 1922 34 Frauen mit 5308 Pflegetagen versorgt. Von diesen waren 14 Bernerinnen, die übrigen Bürgerinnen anderer Kantone. Staatsbeitrag Fr. 2000. Ausserordentlicher Beitrag an Erweiterungsbauten Fr. 3000.

IX. Statistisches Bureau.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres war das Bureau u. a. mit der Bearbeitung einer periodischen **Statistik der Lebensmittelpreise** beschäftigt, die sich auf den Zeitraum von 1912/13—1921 erstreckte. Im Bestreben, ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Material als Grundlage für die weitern zeitgemässen Untersuchungen über den Stand und die bisherige Entwicklung der Teuerung zu liefern, wurden die vergleichenden Darstellungen noch über den Rahmen der eigenen amtlichen Erhebungen, die sich seit Jahrzehnten regelmässig auf die monatlichen Notierungen der Preise auf dem Markte Bern beschränkten, ausgedehnt und nach Feststellung des durchschnittlichen Normalverbrauches (nicht etwa des sogenannten Minimal- oder Zwangsverbrauches) die Lebenskosten und zugleich der jeweilige Jahresindex bzw. der Grad der Teuerung berechnet.

Die ganze Arbeit über Preise und Teuerung mit den erwähnten Untersuchungsergebnissen und orientierendem volkswirtschaftlichen Kommentar gelangte zum Druck und bildete den I. Teil der gegen Mitte des Berichtsjahres erschienenen Lieferung I, Jahrgang 1922, der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus.

Einer zutreffenden, einwandfreien Berechnung der Indexziffern stellen sich immerfort grosse, zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; dieselben müssen vor allem auf möglichst zuverlässigen Durchschnittspreisen basieren und auch bezüglich der Nachweise der Lebenskosten (Verbrauchsmengen und Werte) wirkliche, der Volksgesamtheit entsprechende Durchschnitte darstellen. Die Indexziffern repräsentieren also Durchschnitts- und Verhältniszahlen zugleich; sie dienen einerseits dazu, den Grad des jeweiligen Preisniveaus auszudrücken, ebenso die Veränderungen desselben anzuzeigen und anderseits die Kaufkraft des Geldes zu messen. Man unterscheidet einfache und gewogene Indexziffern; die erstern beziehen sich lediglich auf die Ergebnisse der Preisnotierungen, die letztern dagegen auf den wirklichen Verbrauch, respektive die Kosten des Lebensunterhaltes. Auf Grund einer sehr beschränkten Anzahl aus der Vorkriegs- und auch aus der neuesten Zeit stammenden Haushaltungsrechnungen pflegt man den durchschnittlichen Verbrauch einer fingierten Familie von 4 oder 5 Köpfen zu berechnen und sodann die Mengen der einzelnen Bedarfsartikel mit den jeweiligen Durchschnittspreisen zu multiplizieren, oder auch das Verhältnis der einzelnen Hauptausgabengruppen zueinander festzustellen und auf andere unbekannte Faktoren anzuwenden. Den Indexnachweisen haften aber unbestreitbar gewisse Mängel und Unzukömmlichkeiten an, die sich beim besten Willen nicht beseitigen lassen; die gesamte Rechnungsoperation kann übrigens nur zum Teil als Statistik im wirklichen Sinne des Wortes betrachtet werden, nämlich nur was die Beschaffung der Grundlagen (Ermittlungen der Preise sowie des Verbrauchs an Lebensmitteln, Sammlung und Bearbeitung von Haushaltungsrechnungen) anbetrifft, alles weitere bei der Konstruierung der Indexziffern gehört dagegen in den Bereich der Mathematik. Ausser den statistischen Ämtern befassen sich bekanntlich auch private Interessenten und Institutionen, berufliche und wirtschaftliche Verbände mit Indexberechnungen; aber so verschieden dabei verfahren wird, so sehr weichen die Ergebnisse begreiflicherweise gewöhnlich auch voneinander ab. Es ist z. B. nicht gleichgültig, auf welchen Zeitpunkt der Vergleich zum Nachweis der Teuerung seit der Vorkriegszeit beginnt und auf welche Faktoren dabei abgestellt wird, ob der gesamte Lebensaufwand in Rechnung gebracht, oder nur ein Teil der Lebens- und Bedarfsartikel berücksichtigt sei, ob man z. B. bei der Wohnungsmiete auf den Wohnungsmarkt oder auf den Mietwert oder Mietbetrag des gesamten Wohnungsbestandes abstellt, welcher indessen für die Vorkriegszeit statistisch nicht ermittelt und somit diesbezüglich ein Vergleich unmöglich ist, ferner ob der Indexnachweis, zeitlich betrachtet, sich auf den Jahresdurchschnitt oder auf einen bestimmten Zeitpunkt (Monats-, Quartal- oder Jahresende) beziehe, ob es sich um einen örtlichen, regionalen oder Landesindex handle, ob die Indices die wirkliche oder die nominelle Teuerung darstellen etc. Unsern Teuerungsnachweisen legten wir als Anfangszeitpunkt den Durchschnitt der beiden Jahre 1912 und 1913 und als Endzeitpunkt den Jahresdurchschnitt von 1921 zugrunde; sie bezogen sich auf den gesamten Lebensaufwand einer Normalfamilie, wie üblich zu 5 Köpfen angenommen, und zwar, was die Lebensmittelpreise anbetrifft, in der Hauptsache auf den Platz Bern, im übrigen aber auch auf andere grössere Gemeinden, wie Biel und Thun, und stellen die nominelle Teuerung dar. Für die Wohnungsteuerung wurden die amtlichen Ermittlungen über den Wohnungsmarkt zugrunde gelegt. Obschon wir danach trachteten, die Mängel und Inkonvenienzen möglichst zu beseitigen und die Arbeit brauchbar zu gestalten, konnte sie, so wenig als diejenigen anderer statistischer Ämter, auf absolute Zuverlässigkeit und Vollkommenheit Anspruch machen, sondern nur als eine versuchsweise Lösung des aktuellen Problems der Teuerungsnachweise gelten. Das ganze Problem krankt weniger an den Grundlagen der Preisstatistik, als vielmehr an der Unsicherheit und völligen Unzulänglichkeit der Ermittlungen hinsichtlich der Verbrauchsmengen und der Haushaltungsrechnungen überhaupt. Oder was haben die Rechnungsergebnisse einiger 100 Haushaltungen gegenüber 150,000 Haushaltungen des Kantons Bern und 850,000 der gesamten Schweiz für ein beliebiges Jahr zu bedeuten? Jedenfalls ist die Anwendung der Verhältnisse und der Rückschluss auf die Gesamtheit höchst problematisch, abgesehen davon, dass der Verbrauch und die Kosten der nämlichen Haushaltungen nicht nur einmal, sondern alljährlich fortgesetzt ermittelt werden müssten, um die Entwicklung der Teuerung konsequent nachweisen zu können. Es müssen daher stets ergänzende Ermittlungen über den dem Wechsel unterworfenen Gesamtverbrauch und Betrag der Lebenskosten vorgenommen werden. Wirklich ganz zuverlässige Indexberechnungen betreffend die gesamten Lebenskosten für die ganze Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegsperiode in der Schweiz sind einfach nicht vorhanden und daherige einwandfreie Nachweise und massgebende Vergleiche eigentlich so gut wie ausgeschlossen.

Statistik der Bevölkerungsbewegung. Die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die sich in der Hauptsache auf den innern oder natürlichen Bevölkerungswechsel bezieht, bildete von jeher einen wichtigen Bestandteil

des Arbeitspensums des Bureaus. Obwohl seit der Einführung der eidgenössischen Zivilstandsgesetzgebung die formulargemässe Berichterstattung über jede Eheschliessung, jeden Geburts- und Todesfall von den Zivilstandsämtern aus direkt an das eidgenössische statistische Bureau erfolgt und nur diejenige über die aussergewöhnlichen oder gewaltsamen Todesfälle durch regierungsrätliche Verordnung dem Kanton vorbehalten blieb, musste sich die kantonale amtliche Statistik immerhin stets um alle diese Vorgänge bekümmern und um die bezüglichen Nachweise im allgemeinen Interesse besorgt sein. Die letzte diesbezügliche Arbeit erschien im Jahre 1909 (vgl. Lieferung I, Jahrgang 1908 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus) und umfasste die Periode von 1891—1905/06. Die neue Bearbeitung bezog sich nun auf den 15jährigen Zeitraum von 1906—1920. Zwei Übelstände erschwerten und verzögerten die Fertigstellung derselben diesmal ganz besonders: Erstens enthielten die eidgenössischen Jahrespublikationen, aus welchen in der Hauptsache geschöpft werden musste, bei weitem nicht alles einschlägige Material, indem manche frühere Darstellungen im Laufe der Jahre dort fallen gelassen oder geändert worden waren, so dass zur Ermöglichung vollständiger, allseitiger Vergleichungen auf das Urmaterial oder auf noch nicht veröffentlichte Originaldarstellungen zurückgegriffen werden musste. Zweitens lagen die Darstellungen für das Jahr 1920 noch gar nicht vor, und obschon dieselben uns von der Direktion des eidgenössischen statistischen Bureaus innert kürzester Frist in Aussicht gestellt worden waren, mussten wir noch monatelang, d. h. bis Ende Mai, auf die Ablieferung warten. Eine wesentliche Einschränkung erfuhren die Darstellungen über die Todesursachen, und zwar nicht nur in Anbetracht der vielfach wechselnden Krankheitsbezeichnungen in den Bescheinigungen seitens der Ärzte, sondern auch im Interesse der Raum- und Kostenersparnis. Im Rahmen des Pensums betreffend die Statistik der Bevölkerungsbewegung wurde auch diesmal wieder die überseeische Auswanderung entsprechend berücksichtigt, da den bezüglichen fortgesetzten statistischen Darstellungen und zeitlichen Vergleichungen stets aktuelle, wirtschaftspolitische Bedeutung zukommt. Die neue Statistik der Bevölkerungsbewegung bildete den II. Teil der gegen Mitte des Jahres im Druck erschienenen Lieferung I, Jahrgang 1922, der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus.

Fremdenverkehrsstatistik. Von der schweizerischen Verkehrszentrale (Nebensitz Lausanne) wurde neuerdings in einer ausführlichen Eingabe die Anhandnahme und regelmässige Durchführung einer umfassenden Statistik der Fremdenfrequenz auf amtlichem Wege in unserem Kanton gewünscht. Zu diesem Zwecke erschienen gewisse Vorschriften notwendig, deren Erlass im Wege einer vom Vorsteher des Bureaus entworfenen Verordnung sich jedoch als untunlich erwies, weil die nötige gesetzliche Grundlage fehlte. Vom Erlass einer solchen Verordnung und der Anwendung der ebenfalls vom Bureau entworfenen Formulare wurde daher einstweilen Umgang genommen und dasselbe beauftragt, anstatt des obligatorischen Vorgehens es auf fakultativem oder freiwilligem Wege zu versuchen. Da indessen erfahrungsgemäss eine vollständige Erhebung amtlichen Charakters nur auf obligatorischem Wege denkbar ist, so dürfte der Erfolg eines fakultativen Unternehmens von vornherein in Frage gestellt sein; denn es ist klar, dass, wenn die Befragten nicht verpflichtet sind, es vielmehr ihrem Belieben anheimgestellt wird, die erforderlichen Angaben zu machen, die Resultate alsdann ganz unvollständig ausfallen und somit an Wert bedeutend einbüssen. Immerhin wird man sehen, was zu machen ist und die Sache im Auge behalten. Als die schweizerische statistische Gesellschaft im Spätherbst ihre Jahresversammlung in Interlaken, dem Zentrum des Fremdenverkehrs, mit einem die Hotellerie berührenden Vortragsthema abhielt, benutzte der Vorsteher des Bureaus den Anlass, die Angelegenheit in einer Eingabe dort zuhanden der eidgenössischen Instanzen anhängig zu machen, da es angezeigt und noch von viel grösserer Bedeutung wäre, wenn die Anordnungen zur Durchführung der Statistik des Fremdenverkehrs für die ganze Schweiz einheitlich getroffen würden, was auch der Direktion der schweizerischen Verkehrszentrale als das erstrebenswerte Ziel vorschwebt.

Schlachtvieh- und Fleischpreise. Die von den Polizeibehörden und Schlachthausverwaltungen der betreffenden Städte und grössern Ortschaften der Schweiz monatlich eingesandten Berichte über die Schlachtvieh- und Fleischpreise wurden, soweit sie einlangten, auch im Berichtsjahre gesammelt; indessen ist eine Änderung in der Bearbeitung und Berichterstattung geplant, worüber die Direktion der Landwirtschaft um nähere Weisungen angegangen wurde. Laut den uns vom Bureau des Kantonstierarztes übermittelten Akten stellte die Direktion der Landwirtschaft an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seinerzeit das Begehren, dasselbe möchte entweder die Berichterstattung für die ganze Schweiz übernehmen oder einen Teil der Kosten zurückvergüten. Dieses Begehren wurde zwar vorläufig abschlägig beschieden, aber die Angelegenheit harrt immer noch der endgültigen Erledigung. Inzwischen hat nun der Verband schweizerischer Metzgermeister durch sein Sekretariat eine ziemlich umfassende Ermittlung der Vieh- und Fleischpreise in den meisten Kantonen eingeführt und fortgesetzt, deren Ergebnisse ungefähr den nämlichen Zwecken und Bedürfnissen dienen, so dass es nicht angezeigt erschiene, die Arbeit weiterhin doppelt zu machen. Auf ein an uns gestelltes Ansuchen hin haben wir dem genannten Verbandssekretariat die von uns gesammelten Berichte zwecks Ergänzung fehlender Angaben im Interesse der objektiven Feststellung der Preisverhältnisse des Fleisches vorübergehend zur Verfügung gestellt.

Gemeindefinanzstatistik. Wie im letztjährigen Bericht bereits erwähnt wurde, liegt dem statistischen Bureau die Bearbeitung dieser neuen Gemeindefinanzstatistik auf Grund der für das Jahr 1920 neu eingeführten Formulare über die Passation der jährlichen Gemeinderechnungen seitens der Regierungsstatthalterämter ob. Es handelt sich bei dieser Berichterstattung um etwa 3025 Rechnungsauszüge auf den in Folioformat gedruckten Formularen über die Ergebnisse der Verwaltung der verschiedenen Gemeindegüter (Ortsgut, Schulgut, Kirchengut, Armengut, Burgergut und Forstkassen) gemäss § 22 des Dekretes vom 19. Mai 1920 über

die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden. Schon die regelmässige Kontrolle über den Eingang dieser Rechnungsrapporte nimmt einen Angestellten monatelang in Anspruch; dann erst die Prüfung der Berichte auf ihre materielle Richtigkeit und die Veranlassung der häufig notwendig werdenden Richtigstellung oder Ergänzung. Es steht der Direktion des Gemeindewesens freilich ein Beamter als Experte für das Rechnungswesen der Gemeinden zur Seite und hat derselbe für einheitliche Rechnungsführung zu sorgen; als ausführendes Organ der Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter kommen demselben rein administrative Aufgaben zu; aber die rechnungsmässige Berichterstattung und fortlaufende Kontrolle, sowie die statistische Bearbeitung liegt ebenfalls im besondern Interesse der staatlichen Oberbehörde und ihres Experten, welche denn auch die Materialsammlung des kantonalen statistischen Bureaus fleissig zu konsultieren pflegen. Der genannte Funktionär steht in fortlaufendem Kontakt mit dem Angestellten für die Statistik, der auch in buchhaltungstechnischen Fragen bewandert ist und dem erstern bereits in zahlreichen Fällen sachkundige Aufschlüsse und Anleitung erteilt hat. Ebenso werden wir öfters von Organen oder Dienstzweigen der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Kantonalbank etc.) über die finanzielle Lage einzelner Gemeinden um Aufschlüsse angegangen. Auch der eidgenössischen Steuerverwaltung musste eine gemeindeweise Darstellung der Steuereinnahmen der Gemeinden pro 1920 durch Auszug aus den Passationsrapporten über die Gemeindegüter geliefert werden. Von seiten der Presse wie auch des Sekretärs der Justizdirektion wurde anlässlich der Abstimmung über die Vermögensinitiative eine gemeindeweise Zusammenstellung über den Bestand der Burgergüter verlangt, welche abgabepflichtig geworden wären; dieselbe wurde auf Grund der Burgergutsrapporte erstellt und von den betreffenden Instanzen in der Tagespresse bekanntgegeben. Was nun die Bearbeitung der Gemeindefinanzstatistik pro 1920 anbetrifft, so wurde dieselbe im Berichtsjahre bedeutend gefördert, so dass sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres abgeschlossen und alsdann dem Druck übergeben werden kann.

Landwirtschaftliche Statistik. Die Bearbeitung des Material der neuen, im Jahre 1921 durchgeführten Areal- und Anbauermittlung wurde im Berichtsjahre möglichst gefördert und nach Vornahme ergänzender Ermittlungen und Berichtigungen im Herbst zum Abschluss gebracht. Die Durchführung der ganzen Ermittlung sollte namentlich auch zur Aufklärung der beträchtlichen Differenzen führen, die sich zwischen unsern frühern kantonalen und den eidgenössischen Anbauerhebungen in den Kriegsjahren 1917 und 1919 ergeben haben. Im Hauptergebnis erschien nun auffallenderweise das Ackerland um rund 11,300 ha niedriger als 1915, wogegen das Wiesland eine Vermehrung von zirka 10,000 ha aufweist, so dass beide annähernd die gleiche Flächenausdehnung, nämlich rund 122,500 ha, darstellen würden. In dieser Fläche sind allerdings die mit Kunstfutter angesäten Äcker inbegriffen; ohne diese würde sich das eigentliche Ackerland pro 1921 auf 58,400 ha stellen; die schweizerische Anbauerhebung von 1919 ergab 53,927 ha. Es ist indes nicht anzunehmen, dass der Ackerbau im Kanton Bern seit der Kriegszeit um 4500 ha ausgedehnt wurde; im Gegenteil dürfte nach Wegfall der Zwangsvorschriften der Wiesenbau wieder eine Vermehrung erfahren haben. Es lässt sich also mit ziemlicher Sicherheit der Schluss ziehen, dass die eidgenössischen Anbauerhebungen nicht die gesamte Fläche des Ackerlandes erfasst haben; das gesamte Wiesland sowie die Kunstfutteräcker wurden bei ihnen überhaupt nicht berücksichtigt. Eine endgültige Aufklärung der Differenzen könnte erst eine neue eidgenössische Anbauerhebung bringen, die das gesamte Kulturland (ohne die Weiden und Alpen) umfassen und sich auf den durch Vermessungen ausgewiesenen Gesamtflächeninhalt der Gemeinden stützen würde. Freilich haben wir auch die Wahrnehmung gemacht, dass es sich bei den durch die gemeindeweisen Kontrollerhebungen vielfach zutage getretenen Veränderungen um Flächenausgleichungen handelte und dass die örtlichen Organe glaubten, die neuen Angaben mit denjenigen der eidgenössischen Anbauerhebung von 1919 in Übereinstimmung bringen zu müssen. Mit den Ergebnissen der Areal- und Anbauerhebung hatte das Bureau zugleich auch die Berichte über die Ernteergebnisse der vier Jahre 1918—1921 zu bearbeiten und es wurden dabei den Ertragsberechnungen die neu ermittelten Anbauflächen zugrunde gelegt. Die ganze Arbeit soll so gefördert werden, dass sie in den ersten Monaten des folgenden Jahres im Druck erscheinen kann.

Politische Statistik. Bald nachdem die Grossratswahlen stattgefunden hatten, erhielt das Bureau von der Staatskanzlei den Auftrag, die Ergebnisse dieser Wahlen so rasch als möglich in der wünschbaren Detaillierung zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Infolge der Vorschrift des Art. 19 der regierungsrätlichen Verordnung vom 25. Januar 1922 waren leider schon einige Originalakten der Wahlausschüsse einer Anzahl Gemeinden vernichtet worden, so dass es nicht mehr möglich war, die Zahl und das Verhältnis der veränderten und unveränderten Wahlzettel für alle Gemeinden und Bezirke nachzuweisen. Im übrigen aber konnte alles Notwendige aus dem eingesandten Material entnommen und namentlich die Hauptdarstellungen mit den auf die Parteien und die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen in aller Vollständigkeit geboten werden. Durch zweckmässige Raumeinteilung gelang es, die ganze Arbeit rechtzeitig, d. h. schon gegen Mitte Oktober, als Lieferung II der Mitteilungen des Bureaus zu veröffentlichen. Von einer ursprünglich ebenfalls in Aussicht genommenen Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 wurde der bedeutenden Kosten wegen Umgang genommen. Durch Regierungsratsbeschluss wurde dem Bureau bereits im Frühjahr die Prüfung der Unterschriftensammlung für das Volksbegehren betreffend Erhöhung der Wahlziffer auf Grund der schweizerbürgerlichen Bevölkerung übertragen.

Informatorische Auskünfte. Auch im Berichtsjahre wurde das Bureau vielseitig um Auskunfterteilung auf informatorischem Wege angegangen, so z. B. von einem offiziellen Institut, benannt Moody's investors service, in New York, welches mit einem ganzen Bündel Frage-

bogen über die Geschichte, die Verfassung, die volkswirtschaftlichen Zustände, die Finanzlage nebst Verzeichnis der Anleihen etc. Aufschluss haben wollte, deren Beantwortung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion und dem Staatsarchiv besorgt wurde.

Veröffentlichungen. Es wurden im Berichtsjahre folgende Arbeiten veröffentlicht:
Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1922, Lieferung I:

1. Über Preise und Teuerung auf Grund der Lebensmittelpreisestatistik und weiterer Untersuchungen von 1912/13—1921 im Kanton Bern;
2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920 (8½ Bogen Oktav).

Lieferung II: Ergebnisse der Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 im Kanton Bern (5½ Bogen + 1 Seite Oktav).

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1922.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital Fr.	Durchschnitt pro Gebäude Fr.
1. Januar 1922 . . .	178,050	2,609,387,700	14,655
1. Januar 1923 . . .	180,805	2,732,734,300	15,114
Vermehrung	2,755	123,346,600	—

B. Beiträge.

	Fr.	Fr.
Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge		3,957,056. 10
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten	625,356. 81	
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	153,035. 43	778,392. 24
		4,735,448. 34

C. Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 439 Brandfällen für 506 Gebäude Fr. 2,417,285.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	13	181,600
Fahrlässigkeit Erwachsener	82	297,987
Kinder und urteilsunfähige Personen	10	61,860
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	35	99,040
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen.	66	160,773
Blitzschlag	95	189,215
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen.	78	317,710
Ganz unbekannte Ursache	60	1,109,100
Total	439	2,417,285
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	33	174,160

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse):

Stand auf 31. Dezember 1921 . . .	Fr.	652,346,925
Stand auf 31. Dezember 1922 . . .	»	683,183,575
Vermehrung	Fr.	30,836,650

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken, für Rechnung von Bezirksbrandkassen:

	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Stand auf 31. Dezember 1921	46,613	178,731,020
Stand auf 31. Dezember 1922	47,172	188,666,712
Vermehrung	559	9,935,692

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten budgetiert Fr. 526,589. 53.

Es wurden ausgegeben:

	Fr.
Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw.	1,205,588. 20
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.. . .	5,524. 85
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	17,189. 90
Für Expertisen und Feuerwehrkurse . .	93,829. 80
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	344,433. —
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	69,170. —
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen.	1,110. —
Für Blitzableiteruntersuchungen	7,157. 90
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	7,844. 80
Prämien und Belohnungen, Diverses . .	2,545. 30
Verzinsung der über den Kredit hinausgehenden Beitragssummen	19,672. —
Total	1,774,065. 75
Der Kredit betrug	526,589. 53
Kreditüberschreitung somit pro 1922	1,247,476. 22

welche Summe, wie die frühern Kreditüberschreitungen, gemäss Grossratsbeschluss vom 21. November 1921 als «Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen» zu buchen und aus spätern Kreditüberschüssen zu amortisieren ist.

Bilanz auf 31. Dezember 1922.

Aktiven.	Fr.	*Passiven.*	Fr.
Depotrechnung Hyp.-Kasse, Hilfskasse	20,775,250. 05	Staatskasse, Vorschuss	1,054,127. 68
Diverse Guthaben und Barbestand	554. 35	Hilfskasse für das Personal	443,568. 60
Beiträge, Ausstand	119,544. 61	Brandentschädigungen, Ausstand	1,664,972. 19
Rückversicherung, ausstehende Schadenanteile	114,531. —	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw.	1,309,749. 99
Feuerwehrwesen, Vorschüsse der Anstalt	1,710,826. 26	Reservefonds der Zentralbrandkasse	8,502,209. 70
Immobilien, Mobilien	898,454. 09	Reservefonds der Bezirksbrandkassen	11,903,362. 13
Ehemalige Gemeinden, Defizite	5,955. 64		
Bezirksbrandkassen, Betriebsdefizit, Nachschüsse	44,399. 01		
Zentralbrandkasse, Betriebsdefizit, Nachschüsse	1,208,475. 28		
	24,877,990. 29		24,877,990. 29

Bern, den 25. April 1923.

Der Direktor des Innern:
Dr. **Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1923.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**